2°
Ded.
425

2° Ges 425

Ad Rel. vom 16. Jun. 1773. N. 35.

Dictatum Ratisbonae
d. 11. Jun. 1773.
per Moguntinum.

Durch den Druckfehler in der
Pagination, (infolge dessen die Seiten-
Zahlen 81 u. 82 übersprungen
wurden,) von dem Ex. Ded. 424
sich unterscheidend

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Von Gottes Gnaden
Wir Leopold Bischof,
und des heiligen römischen Reichs Fürst
zu Brixen ꝛc. ꝛc.

Unsere Dienste, und freundlichen Gruß zuvor.

Hochwürdig-Hoch-und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, und Hochedle, besonders liebe Herren, und liebe Besondere!

E Die anliegende Vorstellung wird des mehreren bekannt machen, in welch bedeutende Umstände und mehrfache Beschwerden unser Hochstift Brixen versetzet sey, und wie eine österreichische Civil- und Militair-Commißion mit ungleichen Schritten gegen die fürstl. Immedietät und Territorial-Hochheit gedrungen, und eine ganze Popular-Realitätens- und Viehconscription in allen unsern Städt- und Gerichten unternommen habe. Die Empfindung, welche sich hierüber in uns ergossen, die für die Aufrechthaltung der reichsfürstl. Würde uns aufliegende Pflicht, und das große Vertrauen zu unseren

Höchst-

Höchst- und Hohen Reichsmitgliedern führet uns dahin, den so bedauerlich als gefährlichen Stand, in welchem wir uns befinden, einem Hochansehnlichen Reichs-Convent unverborgen zu halten, mit dem allerangelegensten Ersuchen, das Gewicht unsers Schicksals zu erleichtern, und per Intercessionales an die allerhöchste kaiserl. auch kaiserl. königliche Majestät ꝛc. ꝛc. die fürstl. Regalia dieses betroffenen Hochstiftes zu schützen, und der Gefahr weiterer ungleichen Folgen, und des Abbruches zu entziehen.

Unsere Absicht ist in all zu vieler Noth, und Rechtmäßigkeit gegründet, als daß an dieser gemein ersprießlichen Handbiethung des von dem Gravamine Status Immediati selbst theilnehmenden römischen Reichs der geringste Zweifel zurück bleiben könnte. Und da wir hierüber den gedeihlichen Erfolg, welchen uns die allerhöchst- und gerechtesten Monarchen in der Völle hoffen lassen, unsern höchsten und hohen Reichsmitgliedern, und deren Gesandtschaften schuldig sind,

so

so werden wir, und unser Hochstift, solche Wohlthat nimmermehr vergessen können, und unser Gemüth vorbereitet halten, Dieselbe in all vorfallenden Gelegenheiten danknehmigst zu erkennen, maßen wir mit vorzüglicher Achtung allstets verbleiben

Deren Herren, und Derenselben

Dienstbereit- und Freundwilliger
Leopold Bischof und Fürst
zu Brixen.

Inscriptio.

Denen Hochwürdig-Hochwohl- auch Wohl- und Hochedelgebohrnen, Hochedlen, Vest- und Hochgelehrten, unsern besonders lieben Herren, auch lieben Besondern, des heil. röm. Reichs Churfürsten, Fürsten, und Ständen, zu der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg bevollmächtigten vortreflichen Räthen, Bottschaftern und Gesandten.

Regensburg.

Gründliche Vorstellung

des

von dem fürstlichen Hochstift

Brixen

erlittenen ungleichen Verfahrens,

und

anderer dahin zugehenden

Beschwerden.

Mit Beylagen Num I. inclus. Num. XLII.

De Anno 1773.

Beschwerliche Zufälle, welche dem Hochstift Brixen aufgestoßen, sind die Triebe, daß der betroffene Fürst, als ein Mitglied des heil. röm. Reichs ad Comitia Imperii seine Zuflucht zu nehmen sich so schuldig erkennet, als benöthiget siehet.

Ohne einer ausgebreiteten Anführung dieses fürstlich-uralten, und unmittelbaren Reichsstiftes Brixen Entspringens ist dessen Status primaeuus, und reichsständische Eigenschaft aus ältern Vorstellungen, Reichsactis, Jahrsschriften, und historischen Anführungen in Ueberfluß zu entnehmen: die Könige, und Kaiser sind es gewesen, welche aus Religion und Frömmigkeit um die Kirche zu erheben, und in ein würdiges Ansehen zu bringen die Bischöfe mit reichsfürstlichen Würden umgeben haben. Anno 814, wo der Sitz des Bischofes an- No. 1.
noch zu Seeben geschlagen war, hat Ludovicus der Fromme den Bischof Landfried sammt seinem Gotteshaus, Zugehörungen, und Leuten in Reichsschutz, und Schirm genommen, und von all anderer Gewalt entzogen; schon vorher von Carolo Magno sind diese Exemptiones, Immunitates, und Jura der seebnerisch- jetzt brixnerischen Kirche, und derselben Bischöfen ertheilet, anno 916 von Conrado I, anno 1111 von No. 2.
Henrico IV, anno 1155 von Friderico I sofort von den nach- 3. & 4.
gefolgten König- und Kaisern nach und nach cum collato Iure Regalium bestätiget, das Bißthum Brixen ein Herzogthum seu Ducatus, wie Conradi IV anno 1225 verfertigter Verleih- No. 5.
oder Confirmationsbrief lautet, zuweilen ein Fürstenthum seu Principatus, wie es Albrecht der Erste Anno 1303 geheißen, No. 6.
die Bischöfe aber als Fürsten zu Brixen angesehen, und benamset worden, wovon unter andern Kaisers Maximilian des Ersten, No. 7.

 Kai-

8. & 9. Kaisers Karl des Fünften, und Rudolphs des Andern ertheilte Investituren, auch all andere Concessiones, Diplomata, und Originalia ein überwägendes Zeugniß sind.

Mit diesem Decor, und Vorzügen angethan sind die Fürsten zu Brixen auf die Reichstage zum Sitz und Stimmrecht berufen worden, zum theil in Person, zum theil durch ihre Gesandten, wie es auch heut zu Tage beschiehet, erschienen, und mit ihrem Anschlage sowohl der älteren Anno 1467, als der neueren Anno 1521 aufgerichteten Reichsmatrikel gleich andern Fürsten und Ständen einverleibet zu sehen.

Auf dieser Grundfeste der reichsständischen Hoheiten hat der Hochstift Brixen durch die fortwährende Ausübung derselben den Besitz gegründet, und jene Ansicht erworben, in welcher es alle römische Kaiser, und Könige, Churfürsten, Fürsten, und Stände als ein unmittelbares Reichsmitglied angesehen, und erkannt haben.

Alles dieses ist all zu offenbar, und ex Actis Imperii zu viel an Tag gelegt, als daß sich hievon ein Anstand hervor thun, oder noch ein Beweiß zurücke stehen sollte.

Man will auch in keine weitwendige Rückserinnerung hinein gehen, wie nach den historischen Anführungen Kaiser Friderich der Erste den Grafen Albrecht zu Tyrol Anno 1180 zu einem Reichsstand erhoben habe, und wie die jetzige Grafschaft von Tyrol großen Theils von Baiern hergehend vormals getheilet war, von den gegen einander abgeschiedenen Herzogen zu Meran, Grafen zu Tyrol, und Grafen zu Görz, und andern Herren und Grafen beherrschet, unter Meinhard den III Grafen zu Görz zusammen gesetzet, und Anno 1363 aus der Hand der Herzoginn Margareth an das Durchleuchtigste Haus Oesterreich übergeben worden.

Indessen sind dem Hochstift Brixen von der Zeit an seiner entsprungenen reichsständischen Immedietät alle davon abstammende Hoheiten, und Prärogativen in dem Ganzen verblieben, der aus dem Schooße des Reichs ertheilte Fürstenstand hat die Bischöfe zu Brixen in dem weltlichen Wesen unter die Gewalt des Kaisers, und des Reichs gesetzet, welche voll von Hoffnungen auf die Durchleuchtigste Grafen von Tyrol sich ihren Schutz vertrauet, dieselbe als Advocatos Ecclesiæ ausgewählet, und

mit

mit einem ansehnlichen Feudo vieler Schlösser, Herrschaften, Zins No. 10.
und Diensten belehnet, sich also hiemit zum Schutz, und Schirm verbündlich gemacht, zu welchen sich nicht nur die ersten Grafen, sondern auch die Herzoge von Oesterreich mit vieler Be- 11.&12.
reitwilligkeit erkläret haben, wie insbesondere Herzog Wilhelm No. 13.
in Nachgang deren von seinen Anteceßorn ertheilten Briefen mit sehr merklichen, und würdigsten Ausdrücken den Bischof Ulrich versichert hat, daß kein weltlicher Richter mit seinem befreyten Gotteshaus, eigenen Leuten weder mit Gericht, noch Steuren, noch anderen Beschwerungen nichts zu schaffen haben solle.

Nach mehrer andern, den Umständen der Zeiten, und Läufen angemessenen Verständnissen, welche die Bischöfe diese ältere Reichsstände mit ihren Schutzherren denen Grafen von Tyrol in Absicht auf die gemeinschaftlichen Defensions-Hilfen eingegangen, ist es endlich zu jenen Anno 1511 errichteten No. 14.
Hauptvertrag und Bund gekommen, durch welchen für das Defensionswerk eine gewisse Weise, und Zahl der Zuzügen ausgestecket, die Hilfe der Hochstifter Trient und Brixen zu dem Land Tyrol versprochen, derselben Anschlag hingegen bey dem Reich dem durchleuchtigsten Grafen von Tyrol überbunden worden. Ob zwar das wegen den Interesse der zween Fürsten theilnehmende röm. Reich unangesehen der Ferdinandeischen Er- No. 15.
klärung gleichwohl mit einer nicht ungegründeten Vorsehung der mitler weile denselben zugehenden Nachtheilen lange Jahre No. 16.
zu den Einfluß in solchen Bund sich nicht entschließen könnte, ist es doch demselben auf der für der Aufrechterhaltung der Stifter, und ihrer Gerechtsamen von Ferdinando I. ausgestellten No. 17.
weiteren theuersten Zusicherung endlich beygetreten. No. 18.

So sehr aber das röm. Reich die hochstiftischen Jura und Regalia mit vieler Vorsicht, und mit dem auf alle Zeiten überschriebenen Wort Ferdinandi zu bedecken sich angelegen gehalten hat, so mehrer ist nunmehr dem Hochstift bedauerlich, gleichwohl unangesehen dessen mehreren Anstößen, und zum Theil wichtigsten Beschwerden unterworfen zu seyn. Es ist

I. Nach dem zu Stand kommenen Defensions-Bund de Anno 1511, wegen den in demselben bedungenen Zuzügen die Aus- und Antheilung der Knechten in dem Lande Tyrol, und

den Hochstiftern Trient und Brixen vorgegangen, und hierüber bey sämmentlichen Orten das Milizwesen verfassen worden. Dieses nachhin in Verbesserung zu bringen, wurde schon öfters,
No. 19. lezthin aber im Jahre 1771, mit dem Plan eines ganz neuen Systems die Absicht genommen, vermög welchen ein tyrolisches Regiment auf 6000 Mann Landeskinder errichtet, verschiedentlich abgewechselt, auch zwey Theile zu auswärtigen Kriegen gezogen werden sollten. In der Unverbundenheit, und zugleich in der Unmöglichkeit dieses über die Kräften gestellten, und von dem Bund de Anno 1511 ganz entfernten Entwurfs, haben sich die Hochstifter, und die Stände des Landes ganz unvermögend gesehen, dahin einschlagen zu können, mit dem Erfolge einer andern K. K.
No. 20. Entschließung, daß der Miliziotten-Stand nicht mehr auf dem bisherigen Fuß, Austheilung, und eingeführten Miliz-Rollen, sondern nach den Stand der Bevölkerung einzurichten, und eine Musterung sammt der nöthigen Beschreibung in den Wohnorten vorzunehmen, mit hierzu aus dem Politischen und Militair-Stand jeden Orts verordneten sechs Commissarien, so dieses Geschäft, wie in Tyrol, so auch in den Hochstiftern zu vollbringen haben sollen: Es ist nicht ohne, daß dieses zu sehr in die hochstiftische Rechte eingreifende Gesinnen dem Fürsten eine sehr beträchtliche Anliegenheit und Ursache gewesen, sich dessen mit angeführten Gründen zu entschuldigen, und solche von fremder Commißion in eines Reichsfürsten-Stands Gebiet vorgehende Beschreibung und Musterung abzuwenden, wie aber die Vorstellung ohne Achtung verblieben, und die Militair-Commißion das Vorhaben ihrer Vollziehung in dem Hochstift aus der Strenge der allerhöchsten Befehlen zu entnehmen gabe, zugleich so gar ihre bemüßte Fürgreifung mit Gewalt, und Zuziehung der militairischen Kräften unverhalten ließ, hat man sich genöthiget gesehen, in der Schwere dieses mißlichen Zeitpunkts an die allerhöchste Majestäten ein dringliches Vorstell- und Bittschreiben durch eine eigene Estaffetta ablaufen zu lassen, und unter dieser Zeit mit widrigen Schritten einzuhalten sowohl an das Gubernium zu Innsbruck, als der Militair-Commißion das Ansuchen zu stellen. So wenig aber auch dieses allerbilligste Begehren einen Eindruck gemacht, so viel stärker hat im Gegentheil das oberoesterreichische Gubernium selbst mit Drohung des militairischen Zwanges daran gesetzet, und die Militair-Com-

mißion neuerlich zum Werk gedrungen: diese ist auch mit der oesterreichischen Civil-Commißion zu wirklicher Vollziehung des Geschäftes den 17 October 1772 in Brixen zusamm getreten.

In der betrübten Ansicht dieser Umstände sind selben Morgens zween Hofräthe in das Quartier der Stabs-Officiren abgesendet worden, um den nach Wien genommenen Recours, die große Unbilligkeit, und das Unrecht während solchen gegen einen Reichsfürsten-Stand so ungleich und mit Stärke zu verfahren wiederholend vorzustellen. Wie die andere, so sind auch diese, und überhaupt alle Vorstellungen unvermögend gewesen, den Eintritt der Eigenmächtigkeit zurück zu halten. Es ist wirklich an diesem Tag eine schon vorbereitete Compagnie Soldaten aus Botzen von dem Migazischen Infanterie-Regiment, welche zu dem Ende vorher zwey Stund vor Brixen bis auf den Wink beordert gestanden, in die Stadt Brixen als den Sitz des Fürsten eingerücket, und vor dem Quartier der Militair- und oesterreichischen Civil-Commißion unter Gewehr postirt verblieben, die Herren Stabs-Officier ließen den einten vorher dahin abgeordneten Hofrath durch einen Oberlieutenant ersuchen zu einem Vortrag allhin zu kommen, mit diesem ist zu solchem Ende auch der andere Hofrath zu erscheinen von seiner Gehörde befehlet worden, die Militair-Commißion hat sich aber derselben ohne einen Vortrag zu machen bemächtiget, sie wurden ohne Achtung ihrer Einwendungen nicht mehr entlassen, auch der Stadtrichter, vor dessen Haus vier Mann mit aufgepflanzten Bajoneten waren, und der brixnerische Militiæ-Lieutenant sind verlanget worden, die Herren Stabs-Officier haben den zween Hofräthen angedeutet, daß sie mit ihnen fortreisen müßten, und also die Veranstaltung zu treffen hätten, sich die erfoderliche Reis-Equipage herbringen zu lassen. Es wurde sich hierüber, da auch ein gleiches der Stadtrichter und Militiæ-Lieutenant zu entnehmen hatte, sehr befremdet, was diese Reise der Hofräthen, und Beamten des Fürsten sagen wolle, und wie immerhin die Schritte sich ergrößern, welches alles dem Fürsten anzuzeigen, und zu diesem Ende, oder beyde, oder den einten der Hofräthen nach Hof abgehen zu lassen unumgänglich erfoderlich sey; es ist auch geschehen, daß der einte diesen Bericht abzustatten, jedoch nicht anderst, als gegen abgegebener Parola sich wiederum zu stellen erlassen wurde. Wie nun derselbe alles dasjenige, was sich begeben,

an Gehörde hinterbracht, und die allenthalben beschwersvolle Stellung vor Augen stunde, ist hieraus, um zugleich sowohl die weitere Unternehmungen, als die mitverknüpfte Folgen, und andere Gefährlichkeiten entfernet zu halten, die Nothwendigkeit erschienen, daß man in die Entschließung treten mußte, dem zudringenden Uebel lediglich auszuweichen. Man hat daher der Militair-Commißion durch diesen Hofrath bedeuten lassen, wie man eines so ungleichen Bezeigens und der harten Schritten gegen die reichsfürstliche Würde, und zwar ohne Erwartung des Ausschlags von dem nach Wienn genommenen Recursus sich nimmermehr versehen hätte, wie man der Fürdringung nicht widerstehen könne, hiewider aber öffentlich protestiren wolle, sich auch aus diesem Verhalt benöthiget sehe, die Bedrückung eines unmittelbaren Reichsfürsten bey dem R. Reich zu erklagen. Auf welche Zuwissenthuung der hochstiftischen Schlüssen die Erlassung der Hofräthen, des Stadtrichters, und Militiæ-Lieutenants aus ihrer Bemächtigung erfolget, die Compagnie aus dem Gewehr getreten, und in das Quartier eingerücket, sodann aber von der oesterreichischen Civil- und Militair-Commißion die erzwungene Beschreibung unternommen worden ist. Welche Bestürzung sich über dieses Schicksal in dem Gemüth des alt-erlebten Fürsten ausgegossen, ist aus der Größe des Zufalls leicht zu messen, nicht aber zu erkennen sind die Gründe, oder Rechte, aus welchen der Hochstift mit solchem Verfahren angegangen werden könnte. Denn sieht man zurück auf den ersten Stand, und altes Herkommen ex Jure Regalium & Imperii, so kann aus diesem in Kriegssachen das Jus armorum auch den mindern, und schwächern Reichs-Membris mitgetheilt zu seyn nicht in Abred gehalten werden.

Der Hochstift Brixen hat Fälle übertragen, in welchen selber seine Hilfe in das Reich schicken mußte, Fälle, wo er selbst mit feindlichen Anstößen verwickelt war, wie es mit Grafen Albrecht von Tyrol gegen die Bischöfe Egno, und Bruno beschehen, und Fälle, in welchen ex societate die Hilfreichung vorgegangen, wie unter andern in dem dreyzehnten Seculo denen Grafen zu Tyrol Herzogen Albrecht und Leopold, und in dem vierzehnten Seculo dem Erzherzog Friderich Kriegshilfen geleistet worden. Aber bey allen diesen Begebenheiten haben die Bischöfe die Kriegsbereitschaftungen mit ihren Unterthanen vor-

keh-

kehren, Officiers bestellen, Beschreibung und Musterung anordnen, Praesidia, und Wachen aufstellen, das Volk ausziehen lassen, somit das vollkommene Ius Armorum, und was mit diesem verbunden, unstreitig ausgeübet. Wendet man sich zu der späteren Zeit, und zu jener berufenen Convention de 1511, so ist derselben kein anders Ziel, als die gemeinschaftliche Defension des Landes, und Stifts vorgestecket: sie bestimmet die Zuzüge, den Sold, und die Enthebung der stiftischen Anschlägen bey dem Reich, wie aber zugleich in derselben die Vorsehung beschehen, daß den Hochstiftern ihre eigene Fahne, als das wahre Zeichen der Bundsgenoßenschaft, des Unterschieds von den tyrolischen Unterthanen, und der besonderen Compagnie nicht zu unterschlagen, sie auch der hohen Regalien, und ersten Würden nicht zu entsetzen seyn, so ist der ausdeutende Verstand unschwer zu erkennen, daß dem Hochstift Brixen die Regulirung seines Milizwesens, und seines Fahnes, die Stellung seiner Leute, und was mit dieser verknüpfet ist, auf eben die Weise in dem Surrogato eines bundmäßigen Vorfalles, oder tyrolerischen Zuzuges zugestanden worden, und zu gebühren habe, wie sie nach dem alten Herkommen und Rechten gleich andern Fürsten vorher in der zum Reich gestellten Mannschaft, und andern Vorfällen ausgeübet haben. Jenen Innhalt und Worte des Vertrags: Und soll ihnen durch uns Hauptleut, und Mustermeister, und andere Aemter nach Gelegenheit einer jeden Ermahnung, und Aufboth gegeben, und zugeordnet werden, welche der Fürst von Tyrol gegen die Status Prouinciae als natürliche Unterthanen gerichtet hat, lassen sich gegen die fremden zur Conföderation sich verbindende unmittelbare Reichsfürsten so viel weniger erstrecken, je minder solche Ausdrücke mit dem Vorbehalt der stiftischen Fahnen und Rechten zu vereinbaren sind, erst alsdann, wann das brixnerische Volk angezogen in das Feld kommt, welches keinem Land-Obersten, oder andern, als allein dem en chef commandirenden Feldherrn zu überantworten ist, hat dieser hierüber das Directorium zu führen, vorher aber dem Hochstift Brixen in Ordinatoriis seines Fahns kein Geboth zu geben, nicht anderst, dann wie ein Kreisoberster das Directorium Circuli ob sich trägt, aber hiedurch keine landesfürstliche Oberkeit über andere Kreisstände erlanget, so durch die Reichs-Constitutiones, und per Recessum Imperii anno 1551, §. 73 ent-

schieden ist. Durchforschet man endlich die Actus et Possessiones nach dem Anno 1511 abgeredten Vertrag, so bezeugen die Originalia, daß die Fürsten von Tyrol, oder die Regierung zu Innsbruck, wann der Zuzug nothwendig worden, die Requisitiones abgesendet, und hierüber die Fürsten zu Brixen die Mandata und Aufboth den Oberkeiten ertheilen, Beschreibung, Musterung, und alle andere Bereitschaftung vorgehen, endlich das Hilfsvolk, wohin es beschieden war, ziehen lassen, davon
No. 21. sind die Actus vorhanden, von welchen nur einige de annis 1646-
22.&23 1703- und 1733 allda beyliegen.

Auf diese gleiche Weise ist auch in Zeiten des Friedens dießortiges Miliz- und Musterungswesen von keiner andern Leitung, oder Befehl dann jenem des Hochstifts abgehangen.

In der Erkänntniß dessen hat Erzherzog Ferdinand in einem
No. 24. mit gegenwärtigem ganz gleichen Vorfall im Jahre 1579 den Bischof Johann Thomas mit freundlicher Neigung ersuchet, eine stille Musterung oder Beschreibung der tauglichen Leute, wie es in Tyrol beschehen, durch seine Behörde anzuordnen, so der Bischof auch mit bereitem Willen durch seine Bestellte vollziehen lassen; die Bischöfe sind in diesem Besitze unwidersprechlich gegründet, welchen die tyrolerische Landschaft selbst
No. 25. mit einer offnen Zeugniß bestätiget hat. Es ist also, da diese Befugnissen vor, durch, und nach dem Defensionsbund de Anno 1511 in so tiefen Gründen liegen, das widrige Verfahren so viel schmerzlicher gefallen, als es auch in Zeit des Friedens, wo ein feindlicher Einfall als der eigene in der Hauptsache Anno 1511 bestimmte Casus fœderis nicht zugegen war, geschehen ist, und als der Hochstift bey den wirklichen Begebenheiten der Bundsgenossenschaft in der Erfüllung seiner Theilen niemal zurück geblieben. Auch zu der Absicht einer Verbesserung des Milizstandes wurde man mit eigenen Kräften die dienlichen Wege auszuwählen sich bereitwillig gezeigt haben, ohne daß ein so ungleicher Angang hierzu den Grund zu legen. Da aber die mit der Landmiliz-Verbesserung nicht vereinbarliche Beschreibung der Scharfschützen, so nicht verbunden sind, aller tauglich- und untauglichen Innsaßen, Söhnen, Knechten, auch des weiblich- ledig- und verheirathen Geschlechts, und also der ganzen Population, der Grundstücke, derselben Ertrags, und der Viehhaltung

tung noch viel tiefer in die hochstiftischen Rechte, und sehr weit um sich greift, wie die anliegende Tabell, nach welcher die Be- No. 26.
schreibung vorgegangen, des mehrern ausweiset, so scheinet der Augenmerk auf Einleitung neuer Verfassungen geheftet zu seyn, besonders wenn man den auf Recroutirung, und auswendiger Dienstleistung der Landeskinder abzielenden Plan de 1771 vor Augen hält. Allein so wenig aus den Gränzen des 1511 jährigen Bunds zu tretten die geheiligten Versprechen Kaisers Maximiliani, und Königs Ferdinandi verstatten, eben so wenig können sich auch die Hochstifter von solchen entfernen, in welchen sie durch die Bande des römischen Reichs Anno 1548 verflochten sind.

II. Eine weitere außerordentliche Beschwerde ist dem Hochstift angekündet, da in Tyrol der Antrag erschienen, das Steuerwesen auf einen von dem ursprünglichen Herkommen ganz abgeschiedenen Fuß zu stellen, und in diese Verwandlung auch die Steuersache der Hochstifter zu übersetzen; diese sind vormals, wie bekannt, mit ihren Anschlägen nur dem Röm. Reich, und nicht dem Land Tyrol mit einer Steuer-Obliegenheit zugethan gewesen.

Erst durch der Conföderation und Bund de 1511 hat man auf die Weise, wie in Zuzugsfällen, so auch wegen denen auf die Landschaft genommenen Schulden der Fürsten von Tyrol, und wegen den Defensionsmitteln den Steuertrieb auf 5000 Steuerknechte gegründet, diese nach Innhalt solchen Bundes inter Confœderatos Anno 1573 ausgetheilet, wovon der Hochstift Brixen sammt Domkapitel, Geistlichkeit, Städt und Gerichten 253 Knechte übernommen; der Steuerknecht zu den Geldsanlagen wurde anfänglich auf 4 Gulden, sodann immerhin weiter, und letztlich a 36 fl. jährlich hinauf gesetzet, wornach schon von vielen Jahren her nunmehr die jährliche Steuerzahlung fortläuft.

Die ausgetheilten Knechte an die Realitäten zu legen sind in Tyrol die Conscriptiones vollbracht, diese auch im Hochstift von eigenen brixnerischen Commissarien Anno 1636 inclusive 1639 verfasset worden. Zum öftern sind in Tyrol Klagen der Ungleichheit entstanden, und diesen die Hilfe zu schaffen die Mittel aufgesucht worden, mit diesen endlich im Jahr 1746 festgesetzten Maaßregeln, daß zwar die Zahl der Knechte bey No. 27.

jeder Stadt und Gericht beybehalten, jedoch mit deren Anlegung und Taxation der Effetten das billige Augenmaaß und Gleichheit genommen werden solle. In Tyrol ist man hierüber zu neuen Beschreibungen gegangen, ohne jedoch diese vom Hochstift Brixen zu verlangen, als welchem in Gleichstellung seiner Unterthanen seinen Theil zu verrichten von selbst zukommt. Anno 1767 & 1770 bey denen landschaftlichen Congressen sind auf einer allgemeinen Steuerbereitung, und dahin auch die Hochstifter zu verbinden neue Absichten gefallen, und es wurden letzthin sogar die Schlüsse ergriffen, das aus der Quelle der 1511 jährigen Bündniß geschöpfte System der 5000 Steuerknechte, und derenselben a 36 fl. betreffenden Ertrag wegzulassen, mithin den Steuergang indefinite nach dem Austrag der neuen Belegung was, und wie viel dieselbe von ganzen Land abwerfen wird, einzuführen, und zu den Ende den letztlichen Dividenten was jeder Gulden Ertrag zu steuern hat, auf das allerhöchste Ort ausgestecket zu lassen.

Das von dem oberösterreichischen Gubernio an Herrn Landshauptmann, und von dem anhero erlassene Intimatum giebt zu erkennen, welch allerhöchste, aber zugleich welche beschwer-
No. 28. volleste Entschließung vom 21 Martii 1771 gegen die Hochstifter, und Kapitel ergangen, daß die neue Steuer-Bereitungs-Patenta, und Instructiones auch denen Stifteren und Kapiteln wie denen übrigen Oberkeiten, und Gerichten gewöhnlichermaßen zum Nachverhalt zu intimiren, und die widrigen Vorstell- oder Verweigerungen nicht zu attentiren seyn sollen.

Von der Zusammverbindung der Stifter und Kapiteln mit denen andern österreichischen Oberkeiten und Gerichten, von denen Ausdrücken gewöhnlichermaßen, wovon ein Befund nicht in das Gedächtniß zu bringen, und von denen Worten zum Nachverhalt, und Befolgung muß der Hochstift eben so, wie von der Anführung, daß keine Gründe anzuhören, gerühret seyn, und da die in dieser Steuer-Operationssache niedergesetzte oberoesterreichische gubernial- und tyrolerische Landschafts-Commißion die gedruckten Normalien anher eingesendet, um diese an die Oberkeiten des Stifts hinaus zu geben, und dieselbe zu Formirung der Bereitungen anzuhalten, so ließ man an das Gubernium mit wenigen unverhalten, hierunter in einer

ganz

ganz andern, und bekannten Verfassung zu seyn, als daß dem Ansinnen willfahret werden könnte. In Wahrheit der Innhalt des Bunds de 1511 ist das Gesetz, so die Austheilung der Knechten, wie es geschehen, bestimmet hat: zu solchen, und keinen andern Fuß hat sich der durchleuchtigste Graf von Tyrol mit dem Land gegen die Hochstifter, und diese gegen jenen verbunden: über diesen Fuß ist die Einstimmung des röm. Reichs ergangen, und der Vertrag in die bis auf heutigen Tag fürdaurende Erfüllung gekommen: von diesem Fuß, und denen Anschlägen sich nicht absöndern zu wollen hat bey den zu Innsbruck Anno 1679 gehaltenen Steuer-Compromiß der stiftische No. 29. Gesandte von Brixen deutlich erkläret, die tyrolerische Landschaft durch das an den Kaiser Leopold Majestät erlassene Memoriale No. 30. von selbsten beschlossen, und das unter 7 April 1680 emanirte kaiserliche Patent ausdrücklich bestättiget, auch eine von oberöster- No. 31. reichischer Regierung zu Innsbruck unter 1 Febr. 1681 er- No. 32. lassene Zuschrift, und der Steuer-Compromiß unter 22 März No. 33. 1682 nochweils sehr verbindlich versicheret; und endlich enthält die kaiserl. königliche Entschließung in denen oesterreichischen Patenten de 1746 ganz ausnehmend in sich, daß auf der Zahl der ausgetheilten Knechten, und auf denen nach der Verbindlichkeit des 1511 jährigen Libells gemachten Anschlägen zu beharren sey.

Wie in dieser sehr in die Augen fallenden Grundlaage der ersten Association, des ausgesteckten Ziels der 5000 Knechten, und derenselben An- und Austheilung die Hochstifter, gleich es Ferdinandus II Anno 1525 auf dem Landtage öffentlich ausge- No. 34. sprochen, ohne dem röm. Reich in keine Neuerung übertreten können, so sind auch denenselben die Iura, und Iurisdictionalia nicht zu miskennen, gleich andern Reichsfürsten in suis Territoriis die eigene Unterthanen iure et modo, wie die Umstände mit sich bringen, collectiren zu mögen. Hiernach sind vor der Zeit der Conföderation dieselbe zu denen Reichs- und andern Steuern mit ungebundener Freyheit beleget worden, und da die gesammte fürstliche Regalia, worunter auch das Ius et Modus collectandi unwidersprechlich gehöret, durch den Bund de 1511 nicht in Veränderung kommen, sondern in dem Grad der Vollkommenheit auch nachhin verblieben, so hat die tyrolerische Landschaft von selbst vielmal das freye Geständniß gethan, daß den Hoch-

stiftern um jenes sie betreffende Quantum, zu welchen sie aus Conföderation, oder anderer Verwilligung verbindlich sind, die Belegungsart, wie sie dasselbe aus dem Vermögen ihrer Unterthanen zusammen bringen können, allzeit vorbehalten sey. Und wie vielmal sind mit dieser Bekanntniß die Werke vereinbarlich erschienen, in welchen der Hochstift denen Tyrolerischen ganz ungleiche Collectations = Modalitäten ergriffen hat, dem auch wohl gar nicht abzusprechen, das Quantum seiner übernommenen Steuerknechten auf was immer gefällige Weise an seine Unterthanen auszutheilen, und also den Grundriß eines andern Collectations = Systems auszuwählen, ohne verbunden zu seyn, durch eine Steuerperäquation die Realitäten und Effeten, Zins, und Gilten zu belegen.

Wann eine Gleichstellung der vorbeschwerten Unterthanen in Steuersachen bey dem Hochstift erforderlich seyn sollte, wird derselben als einem Theil des Iuris collectandi von dortaus das
No. 35. hilfliche Maaß verschaffet werden, wie bereits Anno 1767 et
No. 36. 1770 die beyden Gesandten von Trient und Brixen in prouinciali Congressu zu entnehmen gegeben. Erwäget man übrigens die
No. 37. zur tyrolerischen neuen Peräquirung ausgesehene Maaßregeln, so sind allenthalben sowohl in Iure confectionis et regulandi, als in verschiedenen der Steuer zu unterwerfen seyn sollenden Rubriquen, unsicheren Schätzungen, und leztlich in der Erwartung des nicht bekannt gemachten Ausspruchs des Dividenten, oder künftigen Anschlags des Steuergelds die allerbeträchtlichste Beschwernissen zu entdecken, zu welchen allen die Hochstifter mit ihren Städt und Gerichtern zu verbinden, und ohne dem reichsständischen Unterscheid eine Rücksicht zu ertheilen mit denen tyrolerischen Unterthanen in die Gleichheit zu übersetzen angetragen wird, worauf, wie zu verspüren, immerhin mehrere Be-
No. 38. wegungen gemacht werden, wie dann erst lezthin die Absicht dahin erstrecket worden, daß die tyrolerisch = landschaftliche Steuereinnehmer in denen auch unter die Steuer ziehen wollenden bürgerlichen, und Profeßionisten = Gewerben in dem Hochstift die Beschreib = und Auswerfung des Verdienstes und Einkünften vorzunehmen, und die jährliche Einsicht vorzukehren haben sollten. Es ist unschwer zu beurtheilen, in was großer Verlegenheit man allda über dieser Beschwerde, und zudringlichen Gegenständen gesetzet ist. Es hat zugleich

III.

III. Der Hochstift Brixen in seinen mit der Republik Venedig auszutragenden Differenzien einen unverhofften Angang, und zwar auf eine sehr bedeutende Weise erfahren müssen: es sind in einigen entzwischen denen der Republik Venedig, und diesseitigen Unterthanen ex Iure lignandi et pascendi auf der Alpen Falcada der stiftischen Herrschaft Fassa vorgefallenen Irrungen beyderseitige Commissarii von Venedig und Brixen zusamen getreten, solche Anstände mit Güte zu heben.

Aus diesem Erfolg hat das oberösterreichische Gubernium unter 5 August 1769 den Anlaß genommen, solchen Actum, als ob er denen Verträgen, dem Iuri Aperturae, Armorum, et sequelae widrig wäre, für null zu erklären, und unter einist anzuführen, daß, wann es auch allenfalls nur um Regulirung der Märken zwischen Privatgründen, jedoch mit Unterthanen eines fremden Staats zu thun wäre, ein Landesfürst in Tyrol sowohl wegen schuldiger Aufrechthaltung der zu der tyrolerischen Landschaft contribuirenden brixnerischen Untergebenen, wie nicht minder als Schutz- und Schirmherr des ganzen Bistums und seines Bezircks allzeit darum wissen, und derley Handlungen die Kraft geben müsse. No. 39.

Dieser ganz unverhoften denen Hochstift brixnerischen Befugnissen und alten Herkommen zu sehr entgegen stehenden ungleichen Aeußerung und neuerlich beschwersvollen Absicht hat man sich nimmermehr, und um so minder versehen, je einleuchtender es ist, daß jedem mit kaiserlichen Investituren und Regalien bekleidten Fürsten mit denen anstoßenden Benachbarten Conventiones zu treffen ab Imperio das Recht gegeben sey, da selbst in denen kaiserlichen Wahl-Capitulationen so vortreflich als entscheidend vorgesehen, daß denen Ständen des Reichs allen und jeden das Recht Bündniß unter sich, und mit Auswärtigen zu ihrer Wohlfart zu machen frey zu verbleiben habe. Von dem Verhalt des dabey erwähnten Iuris Armorum, und dessen Zugehörden in dem Hochstift Brixen hat man bereits in der ersten Beschwerde die diesseitige Berechtigung bekannt werden lassen, daß sich also hierauf kein fremder Anspruch zu gründen vermag, der Schutz aber allererst alsdann den Zugang zu nehmen hat, wann man diesen mit in das Geschäft zu ziehen, und zu erbitten sich in die Nothwendigkeit gesetzet sehen sollte.

In Ansicht einer so ausnehmenden Beschaffenheit ist dem Fürsten, wie zu gedenken, sehr befremdlich gefallen, aus den so hart gespannten Ausdrücken der oberoesterreichischen Gubernial-Zuschrift erkennen zu müssen, wie dem Hochstift diese Rechte, und Zuständigkeiten so sehr eingeschränket werden wollen, worüber erst letzthin die weitere Vorstellung nach Innsbruck abgegangen.

IV. Es sind sich die lebhaften Empfindungen des gesammten Hochstifts leicht vorzustellen, da in den ohnehin schweren Tägen der Theuere in dem Land Tyrol die Mauten des Consumo sehr beträchtlich gesteigert, und mit solchen auch die in dem Hochstift zu dessen Verbrauch einführende Güter, und Waaren beleget worden, obschon diese Auctiones denen kaiserl. Wahl-Capitulationen ganz entgegen stehen, und dahero zu Folge einer Hofresolution de 1709 von dergleichen Aufschlägen die anstossende Stifter Trient und Brixen sammt andern frey verblieben, und wie diese den eigenen oesterreichischen Unterthanen angemessene Absicht auf jene des Hochstifts nicht auszudehnen, so wurde zwar alle Mühe verwendet, durch Vorstellungen von dieser Bürde den Hochstift, und dessen Unterthane zu befreyen, aber die Erledigung von derselben, so billig sie auch ist, konnte nicht erreichet werden. So ist nicht minder

V. Vermög der im Jahr 1771 im Land emanirten Post- und Bothenordnung der Briefporto erhöhet, die vormalige Tage der befreyten Aufgabe aufgehoben, sammtlichen, und also auch Stiftsbothen nicht nur die Uebertragung der Briefe, sondern zugleich die Aufnahme der Schicksachen unter 20 Pfund eingestellet worden. Aus welcher Verfassung, und Neuerung mehrmalen nicht geringe Beschwernissen, sowohl in geist- als weltlichen Regierungsfällen sich für den Hochstift hervor gethan,
No. 40. über welche auch der Fürst ein allerunterthänigstes Schreiben
& 41. und Anführung Ihro K. K. apostol. Majestät zu Füßen zu legen, und sich auf die Wahl-Capitulationes, worinnen den Städten und Ständen des Reichs die Bothenschickung mit unbeschränckter Aufnahme verstattet ist, zu bewerfen nicht hat ermangeln lassen, obgleich die so sicher verhoffte als billige Wendung nicht zu erlangen war.

VI.

VI. Die brixnerische mit Venedig gränzende Unterthanen in Buchenstein werden bey den kaiserl. königl. Zollstätten gleichsam als Ausländer angehalten, von allem ihrem aus den oberösterreichischen Orten erkaufenden, und in ihr Gericht einführenden Hornvieh ohne Ausnahm, oder Unterscheidung jenen Esito-Zoll zu entrichten, welcher auf das wirklich in das venetianische Gebieth hinaus gehende Vieh ausgemessen ist. So viel nun allda mehrmalen obige Wahl-Capitulationes einschlagen dörften, und so viel auch immer die Vorstellungen in sich enthalten haben, daß die Unterthanen in Buchenstein nicht hauptsächlich in das Venetianische, sondern fast das meiste wiederum auf die tyrolerische Märkte verhandeln, ihnen hiemit zu hart sey, den Esito-Zoll von ihrem einkaufenden Viehe in der Maaß, als wenn alles per Venedig, und außer Land vertrieben würde, erstatten zu müssen, und also einer seits als Ausländische angesehen zu werden, da sie anderer seits unter denen von dem Hochstift Brixen übernommenen Steuerknechten begriffen sind, so hat es gleichwohl nicht dahin gebracht werden können, mit dem Maaß einer Billigkeit diese denen armen Thalsleuten sehr vieles kostende Bürde zu erleichtern.

Diese hievor entworfene Beschwerden sind es demnach, welche gegenwärtig zu stark drucken, und den hohen Rechten, und fürstlich-brixnerischen Territorial-Superiorität zu viel nachtheilig sind; es wurden die Bischöfe zu Brixen von der unendlichen Ehrfurcht und Devotion gegen das durchleuchtigste Erzhaus Oesterreich, gegen der mächtigsten Fürstinn von Tyrol, gegen der großen Schutzfrau des Hochstifts ganz durchdrungen, und dahin gezogen seyn alles auszusetzen, um das Maaß der Bereitwilligkeit zu überfüllen, und das Ziel der allerhöchsten Absichten zu erreichen, aber ihren Reichs- und Stiftspflichten sind die Regalia des Hochstifts als das von denen Kaisern und Königen dahin gelegte Eigenthum der Kirche vertrauet, um sie sorgfältigst aufzubewahren.

Von der Stärke dieser Pflichten gezogen muß der bedrangte Fürst, da dessen Recurs und Vorstellungen zu Wienn nicht angesehen sind, in diesen beschwerlichsten Zufällen an das römische Reich seine Zuflucht nehmen: die rühmlichen Beyspiele sind der Nachwelt überschrieben, mit welcher Bereitwilligkeit das churfürstliche Collegium, nicht minder die sammtlichen Fürsten, und

Stände auch schon vormalen in mancher Anliegenheit die Stifter Trient und Brixen diese ihre Mitglieder mit Hilf und Vorsprechung unterstützet haben, wie die Gutachten, Schreiben, und Intercessiones unter andern aus Regensburg de dato 9 Jänner 1637, aus Nürnberg de dato 9 April 1640, und vorzüglich
No. 42. vom 13 März 1649 des mehrern bezeugen.

Gegenwärtig wird das Ansuchen dahin gestellet, durch allgemeine Intercessionales an die allerhöchste Orte sich gefälligst zu verwenden, und zu erwirken, daß die erfolgten beschwerlichen Vorgänge zu keinen Nachstand gereichen sollen, in Zukunft aber dieser brixnerische Reichs- und Hochstift mit so hartem Angang jederzeit verschonet, und sowohl in dem stiftischen Milizwesen bey denen hergebrachten Rechten, und deren Ausübung, als in der Steuersache bey der ursprünglich nach dem Bund de 1511 bestimmten Zutheilung der stiftischen Knechten, und bey dem eigenen Iure & Modo collectandi, nicht minder in allen andern Vorfällen bey denen Würden und Befugnissen, und überhaupt bey dem sicheren Genuß der Regalien, und reichsfürstlichen Territorial-Superiorität nach denen Reichs-Constitutionen, und kaiserl. Wahl-Capitulationen erhalten, deme dahero auch in der Beschwerniß der Bothensache, und Zollsaufschlägen die Erledigung ertheilet werde.

Das heil. röm. Reich kann die Gründe dieser Bitte, und die Schuldigkeit des Fürsten in der Größe seines Anliegens an solche zu kommen auf keine Weise miskennen, noch selbst unbewogen bleiben in denen Umständen, da es um so beträchtliche Beschwerden eines gravirten Status immediati Imperii, auch um die Entkräftung des von dem Reichsschluß de 1548 abhangenden Conföderations-Bund de 1511 zu thun ist, und hiedurch auch die übrigen Reichs-Mitglieder betroffen sind, auf diese allerbilligste Weise zu Hilf zu kommen.

Bey-

Beylagen.

No. I.

IN Nomine ſanctæ, & individuæ Trinitatis. Hludovvicus divina favente gratia Rex. Si petitionibus Sacerdotum juſtis & rationabilibus divini cultus amore favemus, ſuperni muneris donum nobis a Domino impertiri credimus. Proinde comperiat omnium fidelium noſtrorum tam præſentium, quam & futurorum induſtria, quia vir venerabilis LANTFRIDUS SABIANENSIS ECCLESIÆ EPISCOPUS, quæ eſt conſtructa in honore ſancti Caſſiani Martyris noſtram adiens clementiam, poſtulavit Serenitatem noſtram, ut eum, & prædictam Sedem cum omnibus ad ſe præſenti tempore juſte, & rationabiliter aſpicientibus vel pertinentibus propter malorum hominum tergiverſationes ſub noſtra ſuſciperemus defenſione & inmunitatis tuitione. Cujus petitioni pro divini cultus amore, & animæ noſtræ remedio adſenſum præbuimus, & ita in omnibus conceſſimus, atque per hoc præceptum noſtrum confirmavimus. Quapropter præcipientes jubemus, ut prædictus Epiſcopus, & Eccleſia, cui ille auctore Deo præeſt, cum omnibus rebus & hominibus moderno tempore juſte & legaliter aſpicientibus vel pertinentibus ſub noſtra defenſione modis omnibus conſiſtant. Et nullus Judex Publicus vel quislibet ex judiciaria poteſtate in Eccleſias, aut loca vel agros, ſeu reliquas Poſſeſſiones memoratæ ſedis, quas moderno tempore in quibuslibet pagis & territoriis infra ditionem Imperii noſtri juſte, & rationabiliter poſſidet, vel quæ deinceps in jure ipſius Eccleſiæ voluerit divina Pietas augeri, ad cauſſas audiendas, vel freda exigenda, aut manſiones vel paratas faciendas, aut fidejuſſores tollendos, aut homines ipſius Eccleſiæ injuſte diſtringendos nec ullas redibitiones, aut inlicitas occaſiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat, vel ea, quæ ſupra memorata ſunt penitus exigere præſumat, ſed liceat memorato Præſuli, ſuisque Succeſſoribus res prædictæ Eccleſiæ cum omnibus ad ſe pertinentibus, vel aſpicientibus ſub inmunitatis noſtræ defenſione quieto ordine poſſidere, & noſtro fideliter parere Imperio, atque pro incolumnitate noſtræ conjugis ac prolis ſeu totius Imperii noſtri ſtabilitate unacum Clero, & Populo ſibi ſubjecto Domini inmenſam clementiam jugiter exorare.

Et ut hæc auctoritas noſtris, futurisque temporibus Domino protegente valeat inconvulſa manere, manu propria ſubterfirmavimus, & anuli noſtri inpreſſione adſignari juſſimus.

Signum. (Monogramma.) Domni Hludovvici Sereniſſimi Regis.

Reginbertus ad vicem Radluici recognovi.

(L. S.)

Data II. Nonas Septembris Anno XPO propitio XIIII. Regni Domni Hludovvici glorioſiſſimi Regis in Orientali Francia Indictione VIII. Actum Franconofurt Palatio Regio in Dei Nomine feliciter Amen.

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem Originalbrief abgeſchrieben und Collationando demſelben durchaus ganz gleichſtimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürſtl. Brixner. Hofraths Canzley beglaubet wird. Brixen den 11ten Martii 1773.

Fürſtl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L. S.)

No. II.

IN Nomine ſanctæ, & individuæ Trinitatis. Chuonradus divina favente clementia Rex. Noverint omnes in Regno noſtro circumquaque fideles præſentes ſcilicet, & futuri. Quia vir venerabilis Meginbertus Sabianenſis Eccleſiæ Epiſcopus, quæ eſt conſtructa in honore ſancti Caſſiani Martyris, noſtram adiens clementiam obtulit nobis quædam præcepta, in quibus continebatur, qualiter venerandæ memoriæ Anteceſſores noſtri Karolus Magnus. Hludovvicus Imperator, & æquivocus ejus Hludovvicus Rex. Nec non etiam Arnolfus Imperator, & filius ejus Hludovvicus Rex prædictam Sedem, & Eccleſiam cum omnibus ad eam pertinentibus propter malorum hominum tergiverſationes ſub illorum defenſione & emunitatis tuicione roboraſſent. Petiitque nos per interventum dilectorum nobis Herigeri, & Piligrimi Archiepiſcoporum. Tutonis ſcilicet Dracholfi, Adalvvardi, & Oudalfridi, ac quoque cæterorum fidelium noſtrorum. Ut hoc ipſum ob mercedis noſtræ augmentum efficeremus. Quorum petitioni pro divini cultus amore, & animæ noſtræ abſolutione aſſenſum præbentes ita fieri in cunctis omnino conceſſimus. Et ſtatuta Anteceſſorum noſtrorum firma eſſe decrevimus. Quapropter jubemus, ut prædictus Epiſcopus, & Eccleſia, cui ille auctore Deo præeſt, cum omnibus moderno tempore juſte & legaliter ad eam aſpicientibus. Hominibus videlicet & ceteris rebus ſub noſtra defenſione conſiſtant. Et ut nullus Judex Publicus vel quislibet ex judiciaria poteſtate in Eccleſias,

aut

aut loca vel agros, seu reliquas Possessiones memoratæ Sedis, quas nunc in quibuslibet pagis, & territoriis infra ditionem Imperii nostri possidet. Vel quæ deinceps in Jus Ecclesiæ ipsius divina pietas voluerit augeri. Ad caussas audiendas, vel freda exigenda, aut mansiones faciendas, vel paratas, aut fidejussores tollendos, aut homines ipsius Ecclesiæ injuste distringendos, aut ullas redibitiones seu inlicitas exactiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat. Vel ea quæ supra memorata sunt penitus exigere præsumat. Sed liceat memorato Præsuli suisque Successoribus res prædictæ Ecclesiæ cum omnibus ad eam pertinentibus sub emunitatis nostræ defensione quieto ordine possidere, atque pro incolumitate nostra, nec non & stabilitate Regni nostri unacum Clero & Populo sibi subjecto Domini clementiam jugiter exorare. Addidimus etiam sine hoc nostri vigoris solidamentum. Ut si quislibet auso nefario post statuta nostra & Antecessorum nostrorum ex rebus jam dictæ Ecclesiæ quicquam temere invasisset, nullatenus exinde aliquid ulterius sibi usurpare præsumat. Sed eidem Ecclesiæ idipsum in omnibus emendatione digna restituat. Et ut hæc auctoritas nostris futurisque temporibus Domino protegente valeat inconvulsa manere manu propria subter eam firmavimus & anuli nostri impressione assignari jussimus.

Signum. (Monogramma.) Domni Chuonradi Serenissimi Regis.

Salomon Cancellarius ad vicem Piligrimi Archiepiscopi summique Cappellani recognovi.

(L.S.)

Data II. Nonas Julii Anno incarnationis Domini DCCCCXVI. indictionum IV. anno vero Regni gloriosissimi Regis Chuonradi V. Actum in Loco Niuuunburg dicto in Dei Nomine feliciter Amen.

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben, und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstlichen brixner. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. III.

IN Nomine sanctæ, & individuæ Trinitatis. Heinricus divina favente clementia Quartus Romanorum Imperator Augustus. Omnibus XPI nostrique fidelibus tam futuris quam præsentibus notum fieri volumus.

Qualiter vir venerabilis Hugo ſanctæ Brixinenſis Eccleſiæ Epiſcopus noſtram adiens clementiam obtulit nobis quoddam præceptum in quo continebatur. Qualiter venerandæ memoriæ Anteceſſores noſtri Karolus Magnus. Ludovvicus Imperator & æquivocus ejus Ludovvicus Rex. Nec non etiam Arnulfus Imperator, & filius ejus Ludovvicus Rex prædictam Sedem cum omnibus ad eam pertinentibus propter malorum hominum tergiverſationes ſub illorum defenſione & emunitatis tuitione roboraſſent. Petiitque noſtri clementiam. Ut hoc ipſum ob mercedis noſtræ augmentum renovaremus. Cujus petitioni pro divini cultus amore & pro cari Patris noſtri felicis memoriæ Imperatoris Heinrici animæ remedio Matrisque noſtræ piæ memoriæ Imperatricis Berthe animæque noſtræ & corporis ſalute aſſenſum præbentes ejusque ſervitutis fidelitatem intuentes ita fieri in cunctis omnino conceſſimus. Et ſtatuta Anteceſſorum noſtrorum firma eſſe decrevimus. Quapropter jubemus, ut prædictus Epiſcopus & Eccleſia cui ille auctore Deo præeſt cum omnibus moderno tempore juſte & legaliter ad eam aſpicientibus terris & hominibus & cæteris rebus ſub noſtra defenſione & mundiburdio conſiſtant. Et ut nullus Judex Publicus Comes aut Exactor ſive Decanus ſive Centenarius vel quislibet ex judiciaria poteſtate in Eccleſias aut loca vel agros ſeu reliquas Poſſeſſiones memoratæ Sedis quas nunc in quibuslibet pagis & territoriis infra ditionem Imperii noſtri poſſidet. Vel quæ deinceps in Jus Eccleſiæ ipſius divina pietas voluerit augeri. Ad cauſſas audiendas vel freda exigenda. Aut manſiones faciendas vel paratas. Aut fidejuſſores tollendos aut homines ipſius Eccleſiæ ad vectigalia ſive ad aliud aliquod ſervicium ſine juſu Epiſcopi injuſte diſtringendos. Aut ullas redibitiones ſeu illicitas exactiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat. Vel ea quæ ſupra memorata ſunt penitus exigere præſumat. Nec ullus Judex Publicus Comes aut Exactor ſive Decanus ad ſuum Placitum ſervos ipſius prædictæ Eccleſiæ ire aliquo modo conſtringat. Sed ſi quid ſuper illos emendandum ſit. Advocatus prædicti Epiſcopi & Succeſſorum ejus emendet, & ipſe vvadia percipiat. Et res ipſius ſanctæ Eccleſiæ omnes in noſtro mundiburdio & banno. Sicut & Anteceſſorum noſtrorum Imperatorum ſive Regum conſtiterint omnino conſiſtant. Ut liceat memorato Præſuli ſuisque Succeſſoribus res prædictæ Eccleſiæ cum omnibus appertinentiis ſub emunitatis noſtræ defenſione quieto ordine poſſidere. Atque pro incolumitate noſtra, & Regni ſtatu unacum ſibi ſubjecto grege Domini clementiam jugiter exorare. Addidimus etiam ſine hoc noſtri vigoris ſolidamentum. Ut ſi quislibet auſu nefario poſt ſtatuta noſtra & Anteceſſorum noſtrorum ex rebus jam dictæ Eccleſiæ quicquam temere invaſiſſet. Nullatenus exinde aliquid ulterius ſibi uſurpare præſumat. Sed ejusdem Eccleſiæ idipſum in omnibus ſicut in ipſo comitatu Anteceſſorum noſtrorum temporibus antiquitus lege conſtitutum erat emendatione digna reſtituat. Et ut hæc auctoritas noſtris futurisque temporibus Deo protegente inconvulſa perma-

maneat. Hanc cartam inde conſcriptam & manu proprio corroboratam Sigilli noſtri impreſſione ut apparet inferius juſſimus inſigniri.

Signum. (Monogramma.) Domni Heinrici quarti Romanorum Imperatoris invictiſſimi.

Albertus Cancellarius recognovit.

(L. S.)

Data IIII. Nonas Julii Indictione quarta Anno Dominicæ Incarnationis Milleſimo CXI. Regnante Heinrico Quinto Rege Romanorum Anno V. imperante primo. Actum Ratispone in Chriſto feliciter Amen.

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem Originalbrief abgeſchrieben, und Collationando demſelben durchaus ganz gleichſtimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürſtlichen brixner. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. IV.

IN Nomine ſanctæ, & individuæ Trinitatis. Fredericus divina favente clementia Romanorum Imperator Auguſtus. Omnibus Chriſti noſtrique fidelibus tam futuris quam præſentibus notum fieri volumus. Qualiter vir venerabilis Hartmannus Brixinenſis Eccleſiæ Epiſcopus noſtram adiens clementiam obtulit nobis quoddam præceptum in quo continebatur. Qualiter venerandæ memoriæ Anteceſſores noſtri Karolus Magnus. Ludovvicus Imperator, & æquivocus ejus Ludovvicus Rex prædictam Sedem cum omnibus ad eam pertinentibus propter malorum hominum tergiverſationem ſub illorum defenſione & emunitatis tuitione roboraſſent. Peciitque noſtri clementiam. Ut hoc ipſum ob mercedis noſtræ augmentum renovaremus. Cujus peticioni pro divini cultus amore animæque noſtræ & corporis ſalute aſſenſum præbentes ejusque ſervitutis fidelitatem intuentes ita fieri in cunctis omnino conceſſimus. Et ſtatuta Anteceſſorum noſtrorum firma eſſe decrevimus. Quapropter jubemus, ut prædictus Epiſcopus & Eccleſia. Cui ille auctore Deo præeſt. Cum omnibus moderno tempore juſte & legaliter ad eam aſpicientibus terris & hominibus & cæteris rebus ſub noſtra defenſione & in mundiburdio conſiſtant. Et ut nullus Judex Publicus Dux vel Comes aut Exactor ſive Dekanus ſive Centenarius vel quislibet ex judicaria poteſtate in Eccleſias aut loca vel agros ſeu reliquas Poſſeſſiones memoratæ Sedis. Quas nunc in quibuslibet pagis & territoriis infra dicionem Imperii noſtri poſſidet. Vel quæ deinceps in Jus Eccleſiæ ip-

ipſius divina pietas voluerit augeri. Ad cauſſas audiendas. Vel freda exigenda. Aut manſiones faciendas vel paratas. Aut fidejuſſores tollendos. Aut homines ipſius Eccleſiæ ad vectigalia ſive ad aliud aliquod ſervicium ſine juſſu Epiſcopi injuſte diſtringendos, aut ullas redibitiones ſeu illicitas exactiones requirendas ullo unquam tempore ingredi audeat. Vel ea quæ ſupra memorata ſunt penitus exigere præſumat. Nec ullus Judex Publicus Dux Comes aut Exactor ſive Dekanus ad ſuum placitum ſervos, ipſius Eccleſiæ prædictæ ire aliquo modo conſtringat. Sed ſi quid ſuper illos emendandum ſit. Advocatus prædicti Epiſcopi & Succeſſorum ejus emendet. Et ipſe vadia percipiat. Et res ipſius ſanctæ Eccleſiæ omnes in noſtro mundiburdio & banno ſicut & Anteceſſorum noſtrorum Imperatorum ſive Regum conſtiterunt omnino conſiſtant. Ut liceat memorato Præſuli ſuisque Succeſſoribus res prædictæ Eccleſiæ cum omnibus appertinentiis ſub emunitatis noſtræ defenſione quieto ordine poſſidere. Atque pro incoluminate noſtra & Regni ſtatu unacum ſibi ſubjecto grege Domini clementiam jugitur exorare. Addidimus etiam ſine hoc noſtri vigoris ſolidamentum. Ut ſi quislibet auſu nefario poſt ſtatuta noſtra & Anteceſſorum noſtrorum ex rebus prædictæ Eccleſiæ quidquam temere invaſiſſet. Nullatenus exinde aliquid ulterius ſibi uſurpare præſumat. Sed ejusdem Eccleſiæ idipſum in omnibus ſicut in ipſo comitatu Anteceſſorum noſtrorum temporibus antiquitus lege conſtitutum erat, emendatione digna reſtituat. Et ut hæc auctoritas noſtris futurisque temporibus Deo protegente inconvulſa permaneat. Hanc cartam inde conſcriptam & manu propria corroboratum ſigilli noſtri inpreſſione juſſimus inſigniri.

Signum. (Monogramma.) Domni Frederici Romanorum Imperotoris invictiſſimi.

Actum Anno Dominicæ Incarnationis MCLV. Indictione III. Regnante Domno Frederico Romanorum Imperatore Auguſto. Anno Regni ejus IIII. Imperii I.

(L.S.)

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem Originalbrief abgeſchrieben, und Collationando demſelben durchaus ganz gleichſtimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürſtlichen brixner. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No.

No. V.

COnradus divi Augusti Imperatoris Friderici filius, Dei gratia Romanum in Regem Electus, semper Augustus, & hæres Regni Jerusalem. Præposito, Decano, totique Capitulo Ministerialibus, Civibus, nec non universis hominibus Brixinensis Ecclesiæ, ET DUCATUS, fidelibus Imperii gratiam suam & omne bonum. Devotioni vestræ præsentibus innotescat, quod venientem ad præsentiam nostram Egenonem venerabilem electum Ecclesiæ vestræ, honore quo decuit recepimus, benignam ei super petitionibus suis audientiam concedentes. Dum itaque sufficienter constaret nobis per literas Capituli, qualiter vota universorum in ipsum convenerant, & quod electus esset ad prædictæ Ecclesiæ Regimen divina gratia inspirante. Utpote cui ex vita præcedenti, ultro se aperuit janua dignitatis. Juxta Mandata paterna, quæ proinde recepimus, investituram ei Regalium tam Episcopatus quam DUCATUS sui, sceptro & vexillis concessimus juxta morem. Et ut favoris & gratiæ nostræ donis amplioribus augeatur, tam ipsum Principem nostrum, quam Ecclesiam Brixinensem cum universis bonis & Possessionibus suis, quæ nunc tenet, aut in futurum justis modis poterit adipisci, sub nostræ & Imperii defensionis præsidium assumpsimus speciale. Volentes ut sub umbra sui nominis pax & quies sit tam Ecclesiæ quam personis. Remittentes igitur dictum electum ad Ecclesiam suam, Devotioni vestræ mandamus auctoritate Domini & Patris nostri Romani Imperatoris & nostra, præcipientes firmiter & attente, quatenus ipsum excipientes hilariter & benigne super universis juribus & rationibus suis tamquam Domino & Patri vestro, devote sibi & concorditer ad honorem Imperii intendatis. Certum habentes, quod pro favore, quem ipsi gerimus, adesse vobis gratiam nostram in vestris oportunitatibus favorabiliter sentietis. Datum apud Nordelingen vicesimo Maji XIII. Indictione.

(L.S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben, und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstlichen brixner. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. VI.

ALbertus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis Sacri Romani Imperii Fidelibus præsentes literas inspecturis gratiam suam & omne bonum. Romani Imperii Celsitudo consurgens antiquitus, & fundata mirifice, super immobile firmamentum Excellentie

prerogativa qua viguit columpnis meruit ſtabilibus ſtabiliri, & egregiis edificiorum juncturis indiſſolubiliter adornari. Inter quas quidem Illuſtres Principes, ad tocius operis machinam ſupportandam, præcipue, ut columpnas potiori Preſtantia voluit preminere, ut quo uberius gratie Privilegiis inſigniri ſe ſentiunt, eo amplius debeant, in obſequioſe redibitionis viciſſitudine gratuita ceteris preclarere. Sane cum venerabilis Johannes Epiſcopus Eccleſie Brixinenſis Princeps noſter dilectus, ad Celſitudinis noſtre Preſentiam nuper accedens Romano Imperio, atque nobis, obſequioſe Devotionis ſigna prædenterit, & omnimode obeditionis inſignia præſentarit. Nos ipſum tamquam IMPERII PRINCIPEM ad benivolos applauſive dulcedinis admittentes amplexus. Regalia feoda PRINCIPATUS quem obtinet ſibi de liberalitate Regia conceſſimus, & eundem Johannem, inveſtivimus de eisdem. Amminiſtrationem temporalium & Jurisdictionem plenariam, PRINCIPATUS ejusdem Eccleſiæ prenotato Epiſcopo, præſentium ſerie committentes. Quocirca univerſis & ſingulis Vaſallis Miniſterialibus & hominibus ſuis & Eccleſie ſue damus Preſentibus in Mandatis. Quatenus ipſi, Johanni tamquam PRINCIPI noſtro, & ſuo Domino intendant in omnibus humiliter & obediant reverenter. In cujus rei teſtimonium preſentes literas exinde conſcribi, & Majeſtatis noſtre Sigillo juſſimus communiri. Datum in Werdea V. Idus Junii Indictione I. Anno Domini 1303. Regni vero noſtri anno quinto.

(L.S.)

Vorſtehende Abſchrift iſt von dem Originalbrief abgeſchrieben, und Collationando demſelben durchaus ganz gleichſtimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürſtlichen brixneriſ. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. VII.

WIr Maximilian Erwelter von Gots Gnaden Römiſcher Kaiſer zu allen zeiten Merer des Reichs in Germanien auch zu Hungern Dalmatien Croatien ꝛc. Kinig Ertzhertzog zu Oeſterreich Hertzog zu Burgundi zu Lotrig zu Brabant zu Steier zu Kernndten zu Crain zu Limburg zu Lutzenburg und zu Gheldern Lanndtgraue im Elſaß Fürſt zu Schwaben Phallentz Graue zu Habſpurg und zu Hönigew gefürſter Graue zu Burgundi zu Flandern zu Tirol zu Görz zu Arthoys zu Holland zu Seeland zu Phirrt zu Kyburg Namur und zu Züpthen Margraue des heiligen Römiſchen Reichs der Enns, und zu Burgau Herr zu Frießland auf der Windiſchen March zu Mecheln zu Portenau und zu Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diſem Brief und tun kund allermänniglich, wiewol Wir allen und jeglichen Unnſern und des heiligen Reichs

Unn-

Unndertanen und Getreuen: Unnser Keiserlich Gnad und Gütigkeit mit- zuteilen geneigt sein. Yedoch so ist unnser Kaiserlich Maiestät denen so unns und dem Heiligen Reiche als die negsten Gelider die Würde und Sorgueltikeit desselben Reichs mit stetten getreuen Dinsten helffen tragen, So mit sonderlichen Unnseren Kaiserlichen Gnaden zu fürsehen mer bewegt. Wann nu der Erwirdig Cristoff Bischoue zu Brichsen, Unnser Fürst Rat und Lieber Andächtiger, auf hewt dato dits Briefs für Unnser Kei- serlich Maiestät komen ist, und hat Unns diemütigklich gebeten, daß Wir Im sein und des Genannten seines Stifs Brichsen Regalia Lehen Weltlichkeit mit allen und yegklichen Manschefften Herschafften Lehen- schefften, Geistlichen und Weltlichen, Ertzten Perckwerckhn Wildpannen Waiden, Eren Rechten Wirden Zierden Lehen hohen und nidern Ge- richten. Gerichtzwenngen, und allen annderen Rechten und Gerech- tigkeiten dartzu gehörende nichts außgenomen so von Unns und dem Heiligen Reich zu Lehen rüren zu Lehen zu verleihen und zureichen gne- digklich geruthten. Das haben Wir angesehen und gütlich betracht, solch des Genannten Unnsers Fürstens Bischoff Cristoff diemütig vleissig und zimlich Bete. Auch stet lauter treu und nutzlich Dinste die sein Vor- uordern und Er unns und unnsern Vorfaren am Reich Romischen Kai- sern und Kinigen und dem Heiligen Reiche offt und dickhwilligklich und unuerdrossenlich getan haben, und derselb Unnser Fürste wol tun mag und sol in künfftig Zeit. Und haben darumb mit wolbedachten Mute gutem Rate, Unnser und des Reichs Fürsten Geistlicher und Weltlicher Grafn Herrn Edeln und Getreuen, so dazumal hiebey Unns versamelt gewesen sein, und Rechter Wissen dem vorgenannten Bischoff Cristoffn Unnsern Fürsten zu Brichsen, all und yegklich obgemelt sein und seines Stiffts Brichsen Regalia Lehen und Weltlikait mit allen und yegklichen Manschefften, Herschafften, Herlikeiten Lehenschafften Geistlichen und Weltlichen Ertzten Perckwerckhen Wildpannen Waiden Eren Rechten Zierden Wirden hohen und nidern Gerichten Gerichtzwenngen und allen anndern Rechten und Gerechtigkeiten dartzu Gehörende nichts außge- nomen die Wir Im als Römischer Keiser zu uerleihen haben, zu Lehen gnedigklich gereicht und verlihen. Raichen und verleihen Im die auch also von Romischer Kaiserlicher Macht, Volkumenhait wissentlich in Krafft dits Briefs, was Wir Im daran von Recht Billikeit und Gna- den zu verleihen haben sullen oder mügen. Also das er die nu Fürbaser von Unns und dem Heiligen Reiche in Lehens Weise Innhaben halten besitzen nutzen niessen und gebrauchen sol und mag in allermassen die sein voruordern Bischoffe zu Brichsen bis auf In und Er bißher ingehabt, gehalten genossen und besessen haben ungeverlich von allermenigklich un- verhindert. Der vorgenannt Unser Fürste von Brichsen Bischof Cristoff hat Unns auch darauf gewönlich Gelübd und Eyde gethan Uns als Ro- mischen Keiser von solcher Regalia Lehen und Weltlichkeit wegen getreu gehorsam und gewertig sein. Für seinen rechten natürlichen Herrn zu

hallten zu dienen zutunde, alles das ein Bischoue zu Brichsen Unnser und des Heiligen Reichs Fürste einem Romischen Keiser zutunde Phlichtig und schuldig ist. Und Gebieten darauf allen und yegklichen des benannten Stifts Brichsen Grauen Freyen Herrn Rittern Knechten Mannen Vogten Ambtleüten Burgermaistern Richtern Reten und Gemeinden Hindersessen und Vndertanen in was Wirden Stattes oder Wesens die sein ernstlich und vestigklich mit diesem Brief. Das Sy dem obgemelten Bischof Cristoffen in allen und yegklichen Weltlichen Sachen und Geschefften sein und seines Stiffts Regalia Lehen Gericht und Herlikait berürende, als Jrem rechten ordenlichen natürlichen Herrn on alle Jrrung und Widerrede gehorsam uud gewerttig sein, und in der berublich gebrauchen und geniessen lassen on alles Widersprechen als Lieb Jnen und Jr yeden sey Unnser und des Reichs swere Ungnad zu zuuermeiden. Mit Urkund dits Briefs besigelt mit Unnseren anhangenden Jnsigel. Geben in Unnser und des Heiligen Reichs Stat Kauffpeurn am Sibentzehenden Tag des Monads Maii nach Christi Geburde Fünftzenhenhundert und im Neunten. Unnser Reiche des Römischen in Vierund Zwaintzigisten und des Hunngerischen in Zwaintzigisten Jaren.

p. Reg.

Ad Mandatum Domni
Imperatoris ppm.

Serntein p.

(L. S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben, und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstlichen brixner. Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. VIII.

Wir Karl der Fünfft von Gotes Gnaden Erwelter Romischer Kaiser zu allen Zeiten Merer des Reichs ꝛc. Künig in Germanien, zu Castilien, zu Arragon, zu Legion, baider Sicilien, zu Jerusalem, zu Hungern, zu Dalmatien, zu Croatien ꝛc. Nouarra zu Granaten, zu Tolleten, zu Valenz, zu Gallitien Maioricarum zu Hispalis, Sardinie, Cordubie Corsice, Muritie, Giennis, Algeron, Algecire, zu Gibraltaris, und der Jnsulen Canarie, auch der Jnsulen Jndiarum und Terre Firme, des Meres Oceani ꝛc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotherigk, zu Brabannt, zu Steir, zu Kerenten, Crain, Limburg, Luzenburg, Gheldern, Wirtemberg, Callabrien, Athenarum Neopatrie ꝛc. Graue zu

Habspurg, zu Flanndern, zu Tirol, Parsiloni, zu Arthois, zu Burgundi, Pfalzgraue zu Henigeau, zu Holland, zu Seeland, zu Pfirt, zu Kiburg, zu Namur, zu Roßilion, zu Territan, und zu Zytphen. Landgraue in Elsaß, Margraue zu Burgau, zu Oristani, zu Gotiani, und des Heiligen Römischen Reichs Fürste zu Schwaben, zu Cathilonia Austuria ꝛc. Herr in Frießlandt, auf der Windischen Margk, zu Portenau, zu Biscaia, zu Monia, zu Salins, zu Trippoli, und zu Mecheln ꝛc. bekennen offentlich mit diesen Brief, und thun kund allermenniglich. Wiewol wir allen und yeglichen unsern und des heiligen Reichs Underthanen und Getreuen unser kayserlich Gnad und Gütigkeit mitzutheilen geneigt sein, jedoch so ist unser kayserlich Majestät denen so uns und dem heiligen Reichs als die nechsten Glider die Bürde und Sorgueltigkeit desselben Reichs mit steten getreuen Diensten helfen tragen, sy mit sonderlichen unseren kayserlichen Gnaden zu versehen mer bewegt. Wan nu der Erwirdig Sebastian Bischoff zu Brichsen unser Fürst Rath und lieber Andächtiger auf heut dato diß Briefs, für unser kayserlich Majestät komen ist, und hat uns diemütigklich gebeten, daß wir ime sein, und des genannten Stifts Brichsen Regalia, Lehen und Weltlichait mit allen und yeden Mannschaften, Herrschaften, Lehenschaften, Geistlichen und Weltlichen, Erzten Pergkwergkwergken, Wildpannen, Waiden, Eren, Rechten, Wirden, Zierden, Lehen, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Zwengen, und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten darzu gehörende, nichts ausgenommen, so von uns und dem heiligen Reich zu Lehen rürn, zu Lehen zu verleihen und zu reichen gnedigklich geruheten. Des haben Wir angesehen, und gütlich betracht solch des genannten unsers Fürsten und Raths Bischof Sebastians diemüthig vleißig und zimlich bethe, auch die steten, lautern, treuen und nutzlichen Dienst, die sein Vorfordern und er uns, und unsern Vorfarn am Reich, Römischen Kaysern und Königen, und dem heiligen Reich offt, und dick williglich, und unuerdrossentlich gethan haben, und derselb unser Fürst wol thun mag und soll in künftig Zeit. Und haben darum mit wolbedachten Mut, gutem Rathe, unser und des Reichs Fürsten Geistlicher und Weltlicher Grauen, Herrn, Edeln, und Getreuen, so dazumal hie versamelt gewesen sein, und Rechter Wissen, dem vorgenannten Bischof Sebastian, unseren Fürsten zu Brichsen, all und yeglich obgemeldt sein und sein Stifts Brichsen Regalia, Lehen, und Weltlicheit mit allen und yeglichen Mannschafften, Herrschafften, Herrlichaiten, Lehenschafften Geistlichen und Weltlichen, Erzten, Bergkwergken, Wildpannen, Waiden, Eren, Rechten, Zierden, Wirden, hohen und niedern Gerichten, Gerichts-Zwengen, und allen anderen Rechten und Gerechtigkeiten darzu gehörend, nichts ausgenommen, die Wir Jme, als Römischer Kayser zu verleihn habn, zu Lehn gnedigklich gereicht, und verlihen. Raichen und verleihen Jme die auch also von Römischer Kayserlicher Macht, Vollkumenheit wissentlich in Kraft dieß Briefs, was Wir Jme daran von Recht Billichkeit, und Gnaden zu verleihen haben, sollen und mögen. Also daß

Er die nu Fürbas, von uns, und dem heiligen Reich in Lehensweise Innhaben, halten, besitzen, nutzen, niessen und gebrauchen soll und mag, in allermassen die sein Vorfordern Bischoue zu Brichsen bis auf Jne, und er bishere inngehabt, gehalten, genossen, und besessen haben ungeuerlich von allermennigklich unuerhindert.

Der vorgenannt unser Fürst von Brichssen, hat auch darauf gewonlich Glübd und Aide gethan, uns, als Romischen Kaiser, von sollicher Regalia, Lehen, und Weltlicheit wegen, getrew, gehorsam, und gewärtig zu sein, für seinen rechten natürlichen Herrn zu hallten, zu dienen, und zethuen alles das ein Bischof zu Brichssen, unser und des heiligen Reichs Fürst, einem Römischen Kayser zethuen pflichtig und schuldig ist. Und gebieten darauf allen und yeglichen des benannten Stifts Brichssen Grauen Freyherrn Rittern, Knechten, Mannen, Vögten, Amtleuten, Burgermeistern, Richtern Rethen und Gemeinden, Hindersessen, und Unterthanen, in was Wirden, Stats oder Wesens die sein, ernstlich und vestigklich mit diesem Brieue, daß Sy dem obgemeldten Bischof Sebastianen in allen und yeglichen weltlichen Sachen und Gescheften, sein, und seines Stifts Regalia, Lehen, Gericht, und Herrlicheit berürend, als Jrem Rechten ordentlichen, naturlichen Herrn, on alle Jrrung, und Widerrede gehorsam und gewärtig sein, und Jne der beruhlich gebrauchen und geniessen lassen, on alles Widersprechen, als lieb Jnen, und Jr yeden sey unnser und des Reichs schwer Ungnad zuuermeiden. Mit Urkund diß Briefs besigelt mit unnserm kayserlichen anhangenden Jnsigel. Geben in unnser und des Reichs Stat Nürmberg am sibenzehenden Tag des Monats Martii nach Christi Gepürt fünffzehen hundert und in vier und zwainzigsten, unnserer Reiche des Römischen im fünfften, und der annderen aller im Neundten Jaren.

Ferdinandus. ar:
auſt: C. in Imp. locū G

Casimir in z Kmu ꝛc.

Ad Mandatum
Domini Imperatoris
in Consilio Imperiali.

(L.S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben, und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstl. Brixner. Hofrathskanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No.

No. IX.

Wir Rudolff der Ander von Gottes Genaden erwelter Römischer Kaiser zu allen Zeitten Merer des Reichs, in Germanien, zu Hungern, Beheim, Dalmatien, Croatien, und Sclauonien ꝛc. Künig, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, zu Brawand, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lutzenburg, zu Wiertemberg, Ober- und Nieder Schleßien, Fürst zu Schwaben Marggraue des heiligen Römischen Reichs zu Burgaw, zu Marhern, Ober und Nider Laußnitz, gefürster Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfierdt, zu Kyburg, und zu Görz ꝛc. Landgraue in Elsaß, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau, und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit disem Brief, und thuen khundt allermeniglich. Wiewol Wir allen und yegeliehen, unsern und des heiligen Reichs, Underthanen und Getrewen, unser kaiserliche Genad und Gütigkhait mitzuthailen genaigt seind, yedoch so ist unser kaiserliche Maiestät denen mehr gewegen, so Uns und dem heiligen Reich, als die negsten Glider die Purde, und Sorgfeltigkhait desselben Reichs, mit stätten trewen Diensten helffen tragen, Sy mit sonderlichen unsern kaiserlichen Gnaden zu fürsehen. Wan uns nun, auf Absterben weiland des Hochwürdigen in Gott Vatters, Herrn Christoffen der heiligen Römischen Kirchen Bischouen Cardinals Portuensis, und Bischofs zu Brixen ꝛc. Der Ehrwürdig Johann Thomas Yetziger Bischof daselbst, unser Fürst und Lieber Andächtiger durch seiner Andacht volmechtige Abgesandten, Procuratorn, und Gewalt träger, die Ersamen und unsere Liebe andechtig, und des Reichs Getrewen, Adamen von Artzt Thumherrn zu Brixen, und Wolffgang Hulsen, gehorsamlich anrueffen, und bitten lassen, daß Wir Seiner Andacht Jre und des genanten Stiffts Brixen Regalia, Lehen, und Weltichait mit allen und yeden Manschafften, Herrschafften, Lehenschafften, Geistlichen und Weltlichen, Ertzten, Perckhwerckhen, Wildpannen, Wayden, Ehren, Rechten, Wierden, Zierden, Lehen, hochen und nideren Gerichten, Gerichtszwengen, und allen anderen Rechten, und Gerechtigkhaiten darzu gehörend, nichts ausgenomen, so von Uns und dem heiligen Reich zu Lehen rüeren, zu Lehen zu verleihen, und zu raichen. Auch all und yeglichen Seiner Andacht, und des genanten Jres Stifts Brixen Genad, Freyhait, Recht Brieue, Priuilegia, und Handuesten, die durch unsere Vorfahren Römische Kaiser und Künig, und Uns Seiner Andacht Vorfahren, Bischouen, auch Seiner Andacht und dem Stift Baixen gegeben, und Sy yeblich, und loblich hergebracht haben, in allen und yeglichen Jren Wortten, Puncten, Stuckhen, Clausulen, Articulen, Jnhalt, unnd Begreiffungen, mit sambt Jren alten gueten Gewohnhaiten und Herkhomen, zu erneuen, zu confirmiren, und zu bestätten genediglich geruheten. Des haben wir angesehen, und güetlich betracht, solich des genannten unsers Fürsten und Bischouen zu Brixen, diemüethig, Vleisig und zimlich bette, auch die stetten, lauttern, und trewen Dienste, die Seiner Andacht Vor-

fordern, Uns und Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaisern und Künigen, löblicher Gedächtnus, und dem heiligen Reich offt und dickh, williglich, und unuerdrossentlich gethan haben, und sein Andacht wol thuen mag, und solle, in khonfftig Zeit und haben darum mit wolbedachten Muth, guetem Rath, und rechten Wissen, dem vorgenannten Unserm Fürsten zu Brixen, all und yegelich obgemelt seiner Andacht, und Ires Stifts Brixen, Regalia, Lehen, und Weltlichait, mit allen und yegelichen Manschafften, Herrschafften, Herrlichaiten, Lehenschafften, Gaistlichen, nnd Weltlichen, Erzten, Perckhwerchen, Wildpannen, Wayden, Ehren, Rechten, Zierden, Wierden, hohen und nideren Gerichten, Gerichtszwangen, und allen andern Rechten, und Gerechtigkhaiten, darzu gehörend, nichts ausgenomen, die Wir als regierender Römischer Kaiser zu uerleihen haben, zu Lehen genediglich geraicht, und verliehen, und darzu alle und yegliche Seiner Andacht und ihres Stiffts Brixen, Gnad, Freyhait, Recht, Brieue, Priuilegia, und Handvesten, so seiner Andacht vorfaren an diesem Stifft, und sein Andacht von uns, und unseren Vorfahrern erworben, und beßtzlich hergebracht haben, in allen und yeglichen Iren Worten, Puncten, Clausulen, Articnlen, Inhaltung, Mainung, und Begreiffungen, mit samt Iren alten löblichen Herkhomen, und guten Gewohnheiten genediglich verneuert, confirmiert, und bestett. Raichen, verleihen, erneuern, confirmiren, und bestetten, solliches alles Sr. Andacht also, von Römischer Kaiserlicher Macht, Vollkhomenhait wissentlich in Kraft des Briefs, was Wir Seiner Andacht daran, von Rechts Billighait, und Gnaden wegen, zu uerleihen, zu uerneuern, und zu bestäten haben sollen und mögen, also das Sein Andacht die nun fürbas von uns, und dem heiligen Reich Inn Lehenweiß inhaben, halten, besitzen, nutzen, und sich deren, mit sambt allen, und yeglichen des vorberüerten Seiner Andacht Stifts Brixen hergebrachten Gnaden Freyhaiten, Rechten, Brieuen, Priuilegien, Handtuesten, alten löblichen Herkhomen, und guten Gewonhaiten, die Wir in allen Iren Puncten, Clausulen, und Articuln, hierinn gemeldt, und angezogen haben wöllen, gebrauchen und geniessen soll und mag, Inn allermassen die seiner Andacht vorfordern, Bischouen zu Brixen, bis auf sein Andacht, und sein Andacht selbst bisher ingehabt, gehalten, genossen, und besessen haben, ungeuerlich, von allermenniglich vnuerhindert. Der vorgenant unser Fürst der Bischof zu Brixen, hat uns auch darauf, durch obgedachte seine volmechtige Gesandten, in Kraft ihres schriftlichen Gewalts, gewondlich Glübd und Ayd gethan, uns und dem heiligen Reich von sollicher Regalien, Lehen, und Weltlichait wegen getreu gehorsam, und gewertig zu sein, Uns für seinen Rechten natürlichen Herrn zu halten, zu dienen, und zu thuen, als daß ain Bischoue zu Brixen, Unser und des heiligen Reichs Fürst, ainen Römischen Kaiser zu thun schuldig und pflichtig ist. Und gebietten darauf allen und yegelichen des benanten Stiffts Brixen, Grauen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Mannen, Vögten, Ambtleuten,

Bur-

Burgermaistern, Richtern, Räthen, und gemainen Hintersessen, und Underthanen, inn was Wirden, Stands, oder Wesen die sein, ernstlich, und vestiglich mit diesem Briefe, und wöllen, daß Sy dem obgemelten unserm Fürsten dem Bischouen zu Brixen, in allen und yeglichen weltlichen Sachen, und Geschefften, seiner Andacht und Ires Stiffts Regalia, Lehen, Gericht, und Herrlichait berürend, als Irem Rechten, Ordentlichen, Naturlichen Herrn, one alle Irrung, und Widerred, gehorsam, und gewertig sein, auch sonst further allen andern, unsern und des Reichs Vnterthanen, und Getrewen, daß Sy sein Andacht an dieser unser Verleyhung der bestimbten Regalien, und Weltlichait, auch Seiner Andacht, und berüertes Ires Stifts Brixen obgemeldten Genaden, Freyhaiten, Rechten, Priuilegien, Handtuesten, alten Herkomen, und Gewonhaiten, und dieser unser Vernewung, Confirmation, und Bestattung nit verhindern, sonder Sein Andacht also der beruebigeblich gebrauchen, und geniessen lassen, on alles Widersprechen, als lieb Jnen, und Jr Yeden ist sey, unser und des Reichs schwere Ungnad, darzu ain Penn, benenntlich Sechzig Marckh Löttigs Goldes zu uermeiden, die ein yeder, so offt Er freuentlich hiewider thette, uns halb in unser und des Reichs Kamer, und den anderen halben Thail, dem vilgedachten unserm Fürsten und seinen Nachkomen am Stifft Brixen, unableßlich zu bezallen verfallen sein solle. Mit Urkhundt dis Brieffs, besigtt mit unserm Kaiserlichen anhangenden Jnsigl. Geben auf unserm Küniglichen Schloss zu Prag, den achtzehenden Tag des Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Gepurth fünfzehen hundert und im acht und sibenzigisten, unserer Reiche, des Römischen im dritten, des Hungerischen im sechßten, und des Behaimischen auch im dritten Jaren.

Rudolff.

Vice ac noĩe R.mi Dñi D. Danielis Archiẽpi Archicancellarii et Electoris Moguntini

Vt. SVICHEUSER D.

Ad Mandatum Sacræ Cæſ. Maieſt. proprium

Obernburger.

(L.S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstl. Brixner. Hofraths Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11ten Martii 1773.

(L.S.)

No. X.

Wir Matheus von Gottes Genaden Bischou ze Brixen veriehen und thun khundt offentlich mit disen Brief, für uns und unser Nachkhomen ewichlieh, wan die Edl und Würdig Graffschafft von Tyrol, und die Herrschafft ann der Etsch, und in dem Yhnthall nu von Gottes Ordnung, und Schikhung an die durchleichtigen Fürsten Herzog Rudolphen ze Oesterreich ze Steyr, und ze Kerrnden, und an sein Brueder unser liebe gnädige Herrn, als an die negsten und rechtesten Erben, unser und des egenanten unsers Gottshaus Recht und wissentlich Erb, Vogt, geuallen sind, und in darzue die Hochgebohrn Fürstin Frau Margaretha Herzogin ze Bayrn und Gräuine ze Tyrol unser liebe Frau, dieselben Grafschafft und Herrschaft gemacht, und gefügt hat, haben Wir mit Willen, und Wissen unsers Capitls dem egenanten unsern Herrn Herzog Rudolphen an seiner, und seiner Bruder statt gelihen, mit aller Gezierde und Schönheit, die darzu gehörendt, alle Lechen, die seliger Gedechtnuß, weilendt Herzog Meinhardt von Kerrndten und König Hainrich von Beheim sein Sun von unsern Vordern gehabt habendt, und die darnach an die egenant unser Frauen Herzogin Margrethen des obgenanten Künig Hainrichs Tochter komen seynd, also daß die obgenant unser Herrn von Oesterreich und Ihr Erben, die egenanten Lechen, wie die genant, oder wo die gelegen seind, die von unsern Gottshaus darrürent, besizen, nüessen, und haben sollen. Mit allen Rechten, Ehren, und Nuzen, die darzu dhain Weise gehörent, es seyn vesten, Purge, Stätt, Märckht, Derffer, grossen oder khleinen Gericht, Mauth, Münss, oder Zolle, Vogteine, Zehenden, Zinsen, Diensten, Wälden, Helzer, Wildpain, oder Vischwaide, Leut, und Gietter, gesucht, und ungesucht, die Wür alle für gesündert, und genent haben wellen, und das ze Vrkhund, geben Wür disen Brief versiglt mit unsern anhangenden Insigl, der geben ist ze Brixen an Sonntag nach unser Frauen Tag ze der Liechtmeß nach Christi Geburdt tausend dreyhundert Jar, darnach in dem drey und sechzigisten Jahre.

(L.S.)

Collationirt und auscultirt ist diese gegenwärtige Copei und Irem Original von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden, das bezeug ich mit meinem gewonlichen Notariat-Signet, und aigner Hand Underschrift.

(L.S.) Andreas Egarter Päbst- und Khayserlicher offner Notarius.

Illustrissimi ac Reverendissimi DD. Guilielmi Episcopi et Principis Brixinensis etc. Præses et Consiliarii Consistorii Ecclesiastici etc.

his-

hisce attestamur, antescriptum egregium virum Andream Egarter talem esse, qualem se facit, ejusque scripturis tam privatis quam publicis in - et extra Judicium plenam adhiberi fidem, in quorum etc. Brixinæ in Consistorio Ecclesiastico die 5 Martii anno 1635.

Jacobus Migatius
Præses Eccli Consistorii.

(L.S.)

Michael Stainer Notarius Consistorii.

Daß vorstehende Abschrift der in alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XI.

Wir Ruedolff der Viert, von Gottes Gnaden Erzherzog ze Oesterreich, ze Steyr, und ze Karndten, Herr ze Khrain, auf der Windischen March, und ze Portenaw, Graf ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phört, und ze Kyburg, Marichgraf ze Burgaw, und Landgraf in Elsazz bekhennen und thun khunt offentlich mit diesem Brief allen den, die in sehent, lesent, oder hörent lesen. Wan uns der Erwürdig Bischof Matheus von Brichsen gonstichlich, und mit aller Schönhait, die darzu gehört, verlihen hat, alle Lehen, die Wir von der Grafschaft wegen ze Tyrol von Im, und von seinem Gottshaus haben, haben Wir für uns, unser Bruder, und Erben, verhaissen, und verhaissen auch wissentlich mit diesem Brief, daß Wir den egenanten Bischoff, sein Nachkhomen, und sein Gottshaus schirmen, und behalten wellen, und sullen ewigclich, bey allen Leuten und Güetern, Rechten, Freyhaiten, und gueten Gewonheiten, die der obgenannt Bischoff und sein Vordern an dem egenannten Gottshaus von Alter habent herbracht. Dauon empfelchen Wir allen unsern Hauptleüten und Amtleüten, ze Tyrol, und an der Etsch die yetzund sind, oder hernach konftig werdent, daß Sy dem vorgenanten Bischoff von Brichsen, und seinem Gottshaus khain Irrung darwider thun, in khainen Weg, oder Sy teten genzlich wider uns. Und des ze einen waren, und offenen Urkhund, dieser Sachen, haben Wir unser groß fürstliches Insigel gehenchet an disen Brief, der geben ist ze Brichsen an Suntag so man singet Invocavit, nach Christes Gepurd dreyzehen hundert Jar, darnach in dem drey und sechzigisten Jare, unsers Alters in dem vier und zwanzigsten, und unsers Gewaltes in dem fünften Jare.

✠ Wir der vorgenannt Herzog Ruedolff sterken diesen Brief mit der Underschrifft unser selbs Hand.

✠

Vorstehende Copey ist von Irer wahren, gerechten, unversehrten Original treylich abgeschrieben, in Collationirung demselben zu Wort gleichlautend befonden worden, das bezeuget mein gewonlich Notariat-Signet und aigene Hand Underschrifft.

(L.S.) Andreas Egarter Apostolischer und Kaiserlicher offner Notarius.

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Wilhelm Bischouens zu Brixen ꝛc. geistliche Consistorial-Præsident und Räthe ꝛc. Urkunden hiemit, daß hieuor unterschribner Andreas Egarter aus Päbst- und Kaiserl. Macht ein offner Notarius sey, dessen offnen Schriften sowol in- als ausser Gericht hie und allenthalben vollkomener Glaub gegeben würdet. Zu Gezeugkhnuß unser gewohnlich Sigill, und gebräuchige Unterschreibung fürgestellt. Brixen in geistlichen Consistorio den fünften Martii Anno sechzehen hundert fünf und dreisig.

Jacobus Migatius
Præses Ecclici Consistorii.

(L.S.)

Michael Stainer Not. Consist.

Daß vorstehende Abschrift der in alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XII.

Wir Leopold von Gottes Gnaden Herzog zu Oesterreich, zu Steyr, zu Kherendten, und zu Khrain. Herr auf der Windischen Marich, und zu Portenau, Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt, und zu Kyburg, Marchgraf zu Burgau, und Landgraf inn Elsaß verieben und thuen khundt offentlich mit disen Brief, daß der Ehrwürdig unser lieber Freund, Herr Johannes Bischoue zu Brixen, unsers lieben Bruders, Herzog Albrechts Canzler, für uns pracht ein Hanndfest, die unser lieber Bruder Herzog Ruedolff selig, seinen Vorfordern Bischoue Matheysen und seinem Gottshaus mit seinen grossen anhangenden Innsigl, und mit sein selbs Hannd Unterschrift geben hat. Die von Wort zu Wort lautet als hienach geschriben steet.

Wir

Wir Ruedolff der Viert von Gottes Genaden, Erzherzog zu Oesterreich zu Steyr, zu Khärendten, Herr zu Krain, auf der Windischen March, und zu Portenau, Graue zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirt, und zu Khiburg, Marchgraf zu Burgau und Landgraf in Ellsaß. Bekennen, und thuen khund offentlich mit disem Brief, allen den, die in sehent, lesent, oder hörent lesen. Wan uns der Ehrwürdig Bischoff Matheys von Brixen gonstigchlich und mit aller Schönheit die darzu gehört verliehen hat. Alle Lehen, die Wir von der Grafschaft wegen zu Tyrol von Im, und seinen Gottshaus haben. Haben Wir für uns. Unser Brüeder: und Erben verhaissen. Und verhaissen auch wissentlich mit diesen Brief. Daß Wir den egenanten Bischoff, sein Nachkommen, und sein Gottshaus, schirmen, und behalten wollen, und sollen, ewiglich bey allen Leüthen und Güetteren, Rechten Freyheiten, und gueten Gewonheiten, die der obgenant Bischoff und sein Vordern an dem egenanten Gottshaus von Alter habend herbracht. Dauon empfehlen Wir allen unsern Haubtleuten zu Tyrol und an der Etsch die jetzund seind, oder hernach khünfftig werdent, daß Sy dem vorgenanten Bischof von Brixen und seinen Gottshaus khain Irrung darwider thuen, in khainen Weg, oder Sy thatten genzlichen wider uns. Und des zu ainen waren und offenen Urkund diser Sache, haben wir unser großfürstliches Innsigel gehenckht: an disen Brief der geben ist zu Brixen an Sonntag, so man singet Invocavit. Nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jar. Darnach in dem drey und sechzigsten Jare unsers Alters in dem vier und zwanzigsten, und unsers Gewalts in dem fünften Jare. Und wan uns der obgenant Bischof Johannes bat, daß Wir im, seinen Nachkommen, und seinen Gottshaus die vorgenanten Handfest wolten, verneüeren, und bestetten. Haben wir angesehen die nutzbern und Erbern Dienst, die er unsern lieben Herrn und Vatter Herzog Albrechten, unser lieben Frauen und Mutter Herzogin Johannen von Phirt, und dem egenannten unsern Bruder Herzog Ruedolffen seligen Gedächtnuß, und uns gethan hat, und wie er unsern lieben Bruder, dem egenanten Hörzog Albrecht, und uns noch fürbaß, wolgönen, und beygesteen mag, und dardurch und auch durch die Lieb und Freundschafft, die zwischen den Herren von Tyrol, unser Vordern, und dem Bischouen zu Brixen von alter Herkhomen ist und ewigclich seyn soll, haben wir die obgenant Handtfest für unsern egenannten Bruder Hörzog Albrechten, des vollen Gewalt. Wir haben für uns selb unser baider Erben, und Nachkhomen verneüert und bestättigt, verneuern und bestettigen, wissentlich mit allen Artickhin und Puncten die darinn begriffen sind, und empfelchen allen unsern Haubtleüthen, und Ambtleüthen zu Tyrol, und an der Etsch gegenwürtigen und khünfftigen, daß Sy die Verneyerung, also stett halten und darwider nicht thuen in khainen Weg oder Sy thetten genzlich wider uns, und des zu Urkund geben Wir diesen Brief versigelt mit unseren grossen anhangenden Insigl. Der geben ist zu Halle in dem Yhnthall am Montag vor Sanct Michaels-Tag nach Christus Geburt dreyzehen hundert Jahr, darnach in

dem acht und sechzigsten Jare. Dus Dux de meissen Landmarschall in Oesterreich. Chranichberger ꝛc.

Diese Abschrifft ist seinem Original von Wort zu Wort gleichstimend in Collationando befunden worden, so mit meiner aigenen Handschrift, und vorgestellten gewohndlichen Notariatzaichen beglaubet wird. Brixen den 22. Junii Anno 1712.

(L. S.) Jacob Falckenstainer Author. Pontif. & Cæsar. Notarius publ. Juratus mpr.

Das vorstehende Abschrift der in alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XIII.

Wir Wilhelm von Gotes Gnaden Herzog ze Oesterreich, ze Steyr, ze Kerndten, und ze Krain, Graue ze Tyrol ꝛc. Bekennen für uns, und uns Bruder. Als Wir dem Erwirdigen unserm lieben Freunde Herrn Ulrichen Bischouen ze Brichsen, des Hochgebohrnen Fürsten, unsers lieben Bruders Herzog Lewpolts, Herzogen ze Oesterreich ꝛc. Cantzler, zu den Zeiten, do, er, uns, verleih, die Lehen, die, uns, und unsern Brudern zugehörend, und die von Im, und seinem Gotzhaus mit der Lehenschafft rürent, unsern Brief gaben, nach Begreiffung unsere Vordern Brief Herzog Rudolfs, unsers Vettern, Herzog Lewpolts, unsers lieben Herren, und Vatters, und Herzog Albrechts, auch unsers lieben Vettern, in, sein Gotzhaus, und sein Capitel, fürderlich ze halten, und ze schirmen, und ze bleiben lassen bey allen Rechten, Ern, Freyhaiten, Wirden, und Gerichten, damit dasselb sein Gotzhaus gestifft, und begnadet ist, von Kaysern Römischen Künigen, oder andern Fürsten, und Herren, also, hat uns, der egenant Bischof Ulrich, mit Kaiserlichen Briefen, geweiset, daß sein Gotshaus in solcher Maß gefreyet ist, daß kain weltlicher Richter, mit seines Gotzhaus aigen Leuten, oder mit den Leuten, die auf Irn Gütern sizent, die, es, zu den Zeiten het, oder noch künfticleich gewunn, in welcher Herrschaft, Gericht, die sizent, khainerlay gewaltsam, weder mit Gericht, noch mit Steuren, noch andern Beschwerungen nichts sullen ze schaffen haben, und auch den in khain Weis, ze gebieten, noch für Sy ze laden, von eleicher tayding, oder anderer ding wegen, wie di genannt sind, dann daz sunderleich ain Bischof oder sein Amtman, das Gericht, und alle gewaltsam,

über

über dieselben sein Leut völlichleich ze füren haben, also haben Wir angesehen und betracht, wolbedächtikleich, daß wir demselben Gotzhaus und dem Capitl gepunden und phlichtig sein, ez ze halten und ze beschirmen, bey allen Gnaden, Rechten, Freyhaiten, und guten Gewonhaiten, damit es Herkomen ist, oder darum es Brief hat, und mainen, und wellen es bey denselben Freyhaiten beleiben lazzen, und vestikleich dabey halten, und schirmen, getrewlich und ongeuerde. Davon gepieten Wir ew allen unsern Hauptleuten, Pflegern und Richtern, die yezund gegenwürtig sind, oder noch künftig werden, in unserm Land an der Etsch und in dem Intal, den dieser Brief gezaigt wird, und sunderlich unserm Burggrauen auf Tyrol, und unsern Phlegern und Richtern, ze Gufedawn, ze Vilanders, ze Rodnigg, ze Sterzingen: und zu dem Stain, auf den Ritten, auch gegenwürtigen und künftigen, bey unsern Hulden und Gnaden, daß Jr den egen von Brichsen, und sein Gotzhaus, sein Capitl, und Jr Leut bey den obgen Jren Freihaiten beleiben lazzet, und mit allen Jrn aigen Leuten, oder Zinsleuten, wa Sy die, in unsern Gerichten habend, nichts ze schaffen habet, in khain Weiß, noch mit kainerley Gewaltsam, weder mit Gericht, weder mit Stewren, weder mit eleichen taidingen, noch mit kainerlay andern Beschwerungen, in kain Weiß, und sunderlich mit Jren Leuten ze Algund, ze Saupach, ze Teyß, und darzu auch mit dem Ellenstab, und den Kirchtägen ze Albeins, nichts habt zetun, wan Wir mainen, daz das egen Gotzhaus, und das Capitel, bey Jren Rechten, Freyhaiten, und Gerichten, beleiben, nach ihr Brief lautt und Begreiffung, ongeuerde. Mit Urkhund ditz Brieues geben ze Prugg auf der Mur, am Mitichen nach Sanct Lamprechts Tag. Nach Christi Gepurde vierzehen hundert Jar, darnach in dem anderen Jare.

DD. pppnæ Knop.

(L.S.)

Vorstehende Abschrift ist von dem Originalbrief abgeschrieben, und Collationando demselben durchaus ganz gleichstimmig befunden worden, welches mit gegenwärtiger Fertigung der fürstl. brixnerischen Hofraths-Kanzley beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XIV.
Extract
Aus dem Anno 1511. aufgerichten Defensions- und Uebernehmungs-Vergleich.

Wir Maximilian ꝛc. bekennnn für uns ꝛc. Nachdem Wir in Eingang unserer Regierung bemelts unsers Lands derselben unser fürstlichen Grafschaft Tyrol von allen Ständen darin gnädiglich bewilligt, und zugesagt haben, Sy bey ihren Freyheiten ꝛc. bleiben zu lassen; und wiewohl in ihren Freyheiten, so Sy von uns, und unsern Vorfahren Fürsten und Herrn zu Oesterreich, und Grafen zu Tyrol haben, begriffen, und ausgedruckt ist, daß Sy uns in Kriegsläufen nicht weiter verpflicht, noch schuldig seyn, dann ein Monat lang in unserer Liferung, und Irem Sold im Land an die Confinen zu dienen, und wo Wir Sy weiter brauchen wolten, daß Wir Sy dann mit Sold und Lieferung, wie andere unser Dienstleuth halten sollen. So haben doch die Ehrwürdigen, Ersamen Geistlichen, Andechtigen, Edlen und unser Lieben Getreuen N. unsere Fürsten die Bischöffe zu Trient und Brixen, auch die von Prälaten, Adl, und Stätten, und Gerichten, bemelter unser Landschaft, unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol, mit samt denen Unterhanen und Leuthen in der Herrschaft Lienz, auch dem Pusterthal, und denen drey Städten und Landgerichten Rotenburg Khuefſtain und Khizpiehl sich aus sonderen unterthänigen genaigten und gueten Willen, den Sy uns als ihren rechten natürlichen Herrn und regierenden Landesfürsten tragen, und Inen selbs zu Aufenthaltung, Nuz und Gueten, ainer Hilf und Gegenwöhr, doch unbegeben, und unverzigen Irer Freyhaiten und Privilegien ꝛc. verainigt, vertragen, und bewilligt, in Massen wie hernach folgt, dem ist also. Ob sich begab über khurz oder lang, daß bemelt unser Land der Grafschaft Tyrol, oder die zwen Stifft Trient und Brixen, deßgleichen die Herrschaft Lienz, das Pusterthal, die Städt oder Landtgericht Rottenberg, Khuefſtain, und Khizpiehl von den Anstössern derselben, oder yemand anderen überzogen, oder vergwaltigt, oder sich yemand des unterstehen wurde, daß als dann bemelte baide Stifft, die Grafschaft Tyrol, die Herrschaft Lienz samt dem Pusterthall, auch Rottenburg, Khuefſtain, und Khizpiehl gegen solcher Verweltigung, und Ueberzug Ir Hilf nach Gelegenheit der Sachen thuen, und schicken, von ain tausend bis in die fünf tausend, von fünf tausend bis in die zehen tausend, von zehen tausend in fünfzehen, und von fünfzehen in die zwanzig tausend Mann, die ganze Macht seyn, und soll Inen darin durch uns Hauptleuth, Mustermeister, und andere Ambter nach Rath und Gelegenheit ainer yeder Ermahnung und Aufbott gegeben, und zuegeordnet werden. Und haben sich darauf die obgemelten beede Bischoff zu Trient und Brichsen auch alle Stendt der Grafschaft

Ty-

Tyrol mit der Herrschaft Lienz, dem Pusterthal, Rottenburg, Khueffstain und Khizpiehl des Anschlags halben dermassen vertragen, also daß baid Bischoff, auch die von Prälaten und Adel, wo ein Anschlag auf die 5000. Mann gemacht würdet, 1800. Mann, Gerichten 2400. Mann, die Herrschaft Lienz und das Pusterthal 500. Mann, und die drey Städt und Landgericht Rottenburg, Khueffstain, und Khizpiehl 300. Mann, das in ainer Summa 5000. Mann bringt, halten sollen, welcher Anschlag auch nach Erhaischung der Kriegsleuff durch unser Regimenträth, und Hauptleüth gminderet, und gemehret werden mag, doch daß sich auf das höchst über 20000. Mann, das dann die ganz Macht seyn soll, nicht erlauff, und soll allwegen im solchen Anschlag ain wohlgerist Pfert ains Spiessers für drey Fueßknecht, und ain Geraiser mit ainen Schießzeüg für dritthalben Knecht gerait werden. Dargegen haben Wir den bemelten unsern Fürsten den Bischoffen zu Trient und Brixen, auch dem Land Comenthur der Ballej Teutschordens an der Etsch und im Gebürg zuegesagt, daß Wir, Unser Erben und Nachkommen der Anschläg, so yezo oder hinfüran im heiligen Reich auf Sy gelegt wurden, entheben, und Sy derselben müßigen, auch Sy mit ihrer Hilf bey bemelter fürstlichen Grafschaf Tyrol gnediglich, wie von Alter herkommen ist, wollen beleiben lassen.

Ob aber die von Prälaten und Adl Mangel an Knechten hätten, und in solcher Eil über Iren Fleiß ihr Anzahl Knecht nicht bestellen mechten, so sollen Sye ihr Anzahl Geld den Hauptleüthen und Räthen, ihnen davon ihr auferlegte Knecht zu bestellen, unverziehen schicken, und antworten, damit an khainen Stand Mangel in obberührter Macht der 20000. Mann, oder wie aufgelegt wirdet, erschein.

Doch sollen die obgenanten bed Bischoff, die von Prälaten, Adl, Stetten, und Gerichten, auch aus der Herrschaft Lienz, dem Pusterthal, Rottenburg, Khueffstain und Khizpiehl Ir Erben oder Nachkommen mit solcher Irer Hilf des khlainen oder grossen Anschlags aus dem obangezaigten unsern Land, den Stifften, Herrschaften und Gerichten zuziehen nicht schuldig, noch verbunden seyn, sonder allein solch Hilf zu Gegenwöhr, Widerstand der Feind, und Bewahrung des Lands verstanden werden.

Und umb solch zueziehen, so von den wenigsten bis auf den maisten Anschlag beschehen würdet, sollen und wöllen Wir Unser Erben, und Nachkhomen, oder unser Regiment von unsertwegen allen Stenden, darzue beeden Bischoffen auch den von Lienz, und aus dem Pusterthal, mit samt dem von Rottenburg, Khueffstain, Khizpiehl um die Liferung und Fueterung, wie von Alter, Inhalt Irer Privilegien und Freyhaiten, als yede Wochen von ain Fußknecht ain halben Gulden, und von ainen Raißigen Pferd ain Gulden fünfzehen Kreizer von Hauß aus, und als so lang man in dem Feld beleibt, auch unit wider anhaimb ohngeuerde gnedige Bezahlung thuen, und von den Ungehorsamen ihren Anschlag entgegen empfahen, und wie sich gebürt, straffen.

Deßgleichen baider Stifft halben Trient und Brichßen, wo dieselben von Jemand verweltigt, oder überzogen werden, so sollen Jnen die vier Stendt der Grafschaft Tyrol, der Herrschaft Lienz, und Pustertal, auch der dreyen Stett und Landgericht Rottenburg, Khueffstein, und Khizpiehl zu Rettung und Widerstand der Feind, zueziehen, und verhelfen, in Massen wie andern der Landschaft Tyrol, wo aber dieselben zween Stifft Jr Volckh in das Feld wie andere schicken, so soll Jnen Jr Fendlein, des Sy sich gebrauchen, gelassen, und nit untergeschlagen, oder abgethan werden.

Damit auch obbemelt Baid Stifft auch unserer Grafschaft Tyrol die Herrschafft Lienz, das Pusterthal, die Stett und Landgericht Rottenburg, Khueffstain, und Khitzpiehl desto mer Ueberlast und Beschwert entladen, auch ihrer getreuen und underthänigen Dienstbarkeit ergötzt, und wider in Ihr Rueh gestellt werden, so gereden und versprechen Wir, sagen Jnen auch das zue, hiemit wissentlich in Krafft dits Briefs, daß Wir, unser Erben und Nachkommen hinfür durch obbemelt unser Land, Stifft, Herrschafft, Stett, noch Gericht, wie die hievor genennet seyn, khainen Krieg, ohn Jr sonder Vorwissen, und Verwilligen anfachen sollen und wöllen.

Doch soll solch Ordnung, Gesatz, Bewilligung und Vertrag uns unseren Erben und Nachkommen regierenden Landsfürsten der Grafschafft Tyrol, baiden Stifften Trient und Brixen, den vier Ständen von Prälaten, und Adl bemelter unser Grafschafft Tyrol, der Herrschafft Lienz, und den Pusterthal, auch denen Stetten und Landgerichten Rottenburg, Khueffstain, und Khitzpiehl in all anderweg an unseren und Jren Obrigkhaiten, Herrlichkhaiten, Gerechtigkeiten, Freyhaiten, Privilegien, Gebräuchen, guten alten Herkhomen, und Gewonheiten unuergriffen und ohne Schaden sein. Alles getreulich und ohngeuerde des zu waren Urkundt, so haben wir unser Jnsigl an diesen Brief lassen hengen, der geben ist zu Jnsprugg am 23. Tag Juny anno Domini 1511.

Das vorstehender Jnnhalt aus dem Bundlibell de anno 1511. gerecht entnommen worden, beglaubet nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XV.

Extract.

Was dann belangt die Stende und diejenige, so Jhr Königl. Mayest. bis anhero gegen den Reich vertretten und ausgezogen, haben Sich Jhre Königl. Mayest. dem heiligen Reich deutscher Nation zur Wohlfahrt und Guten und fürnämlich damit die Stände des Reichs gründlich abnehmen, und spüren mögen, daß Jhr Königl. Mayest. Jhren eigenen Nutz in dem Fall des heiligen Reichs Wohlfahrt nicht fürsetzen, oder suchen wollen Jhres Gemüths und Willens nachfolgendermaßen entschlossen.

Näm-

Nämlich wiewohl Ihr Königl. Mayest. und derselben Vorfahren am Haus Oesterreich mit den zweyen Stiften Trient und Brixen auch dem Gottshaus Murbach, in sondere Vertrag und Verwandnuß kommen, so ist doch solches demselben am meisten zu ihrer selbst Wahlfart, Befridung, und Erhaltung, auch Versuchung bemelter zweyer Stift gegen denselbigen beschwerlichen, und sorglichen Anstösseren geschehen, und Ihrer Königl. Mayest. noch deren Vorfahren Fürnehmen, Willen oder Meinung nie gewest, auch noch nicht, solchen Stift, und Gotteshaus dem heiligen Reich zu entziehen, sonder vielmehr dieselben vor unbillichen Gewalt zu schützen, und schirmen, damit die bey dem heiligen Reich langwürig erhalten werden möchten. Wie dann solches Schutz und Schirms, sonderlich bey yezgen Läuffen und Zeiten zum höchsten vonnöthen.

Und wo der bisher nit gewest, dieselben Stift, wie höchlich zu besorgen, vor langen dem heiligen Reich sowohl als das Patriarchthum Aglar in Friaul abgetrungen worden seyn möchten, es lassen auch die Königl. Mayest. gnediglich geschehen, daß bemelter Stift Bischoff und Prälaten zu Murbach Ihre Fürstliche Regalia und Lehen ye, und allwegen von Römischen Kaisern und Königen empfahen, auch Ihren Fürstlichen Stand Session und Stimm, wie andere des Reichs Fürsten, in allen Reichstägen haben, und also für unwidersprechliche Fürsten des Reichs, die Ihr Angebühr zu Erhaltung des Kammergerichts im heiligen Reich yederzeit gereicht haben, und daselbst Recht nehmen und geben, erkant und gehalten worden, sich auch des heiligen gemeinen Rechten frewen und gebrauchen, und zu Erhaltung des Kammergerichts Ihr Angebühr yederzeit reichen sollen.

Daneben so bewilligen die Königl. Mayest. bemelter Stift und Gotteshaus billiche Anschläg, damit Sye yezt und künftiglich belegt werden, vf sich zu nehmen, und dem Reich wirklich zu erstatten auch an aller gebürender Gehorsam nichts abgehen zu lassen.

Und dieweil dann dem heiligen Reich der obbemelten Stift Trient und Brixen auch Gottshaus Murbach an aller Obrigkeit und Gerechtigkeit gar nichts abgeht, noch entzogen würdet, so werden die Stend mit diesem der Königl. Mayest. gnädigsten Bericht und Erbieten sonder Zweifl der Billichkeit nach benügig, und derhalben einicher ferneren Ausführung oder Cognition von unnöten seyn.

Das dieser Extract dem Original gleichlautend seye bezeuget die

(L. S.)

Mainz. Churfürstl. Kanzley.

Das vorstehende Abschrift der in alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XVI.

Extract

Als aber ferner in Königl. Mayest. Schrift der zweyer Stifter Trient und Brixen, auch des Gotteshaus Murbach halber Anregung beschieht, mit angehengter Bewilligung und Zulassung, Empfahung der Regalien, Seßion Stand, und Stimm vf allen Reichstägen, Erlegung ihr Angebür zu Erhaltung des Kaiserl. Cammer Gerichts auch Leistung der Reichsanschläge.

Hierauf ist bedacht, ob gleich yezbemelter zwey Stift und Gottshaus halber an allem obbestimmten kein Mangel seyn, oder erscheinen solte, so ist doch zu besorgen, daß nichts destoweniger hierdurch yezt und ins künftig dem Reich an seinen Freyheiten Rechten und Gerechtigkeiten abgehen, auch das Eigenthum entzogen werden möcht, derwegen nicht unrathsam sonder nothwendig die Königl. Mayest. unterthänigst zu erbitten, und zu ersuchen, dieweil ermeldte Stift, und Gotteshaus ohne Mitel zum Reich gehörig, Sye also darbey bleiben und Ihre Anschläge selbst erlegen zu lassen, daß auch im Fall der nit Erlegung, oder Ungehorsame wider Sye und nit die Königl. Mayest. am Cammergericht procedirt werden soll.

Daß diser Extract deren Original-Relation von Wort zu Worten gleichlautend seye, bezeuget die Churfürstl. Mainzische Kanzley.

(L.S.)

Daß vorstehende Abschrift der in alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XVII.

Allerdurchleichtigster ꝛc. Lieber Bruder und Herr!

Als E. L. unns Gemeiner Stend Relation, so Sy der Anschlag halber übergeben, sonderlich von wegen etlichen Puncten, und Articul Uns als Kinig zu Böheim und Erzherzogen zu Oesterreich belangend, zugestelt, und darüber unsers ferneren Berichts begert, haben Wir Uns darin nothdurftiglichen ersehen, und nachdeme Wir uns auf jüngst zu Wormbs gehaltenen Reichstag aus Frl. und Gdiger Gutwilligkeit auch zu Befürderung eines gemeinen richtigen, und bestendigen Reichs Anschlags von Unsers Hauß Oesterreichs, und desselben anhängigen und einverleibten Stenden, Glideren, und Unterthanen wegen ganz miltiglich erclert und erbetten, uns auch weiter dann einig Unser Löbl. Voreltern ye gethan, oder uns nach aller Gelegenheit Unsers Hauß Oesterreich wohlerworbnen, und

lang

lang hergebrachten, auch um das heilig Reich theür und wohlverdiente Exemtion und Freyheiten, von uns füeglich begert, oder gehofft werden mögen, eingelassen, so hetten Wir uns nit unbillig versehen, daß gemeine Stende solch unser milte Erclärung und hohes Erbieten, inmassen dann noch zu Wormbs von vilen Stenden gegen Uns, und den Unsern geschehen, zu frl. und gehorsamen Begnüegen angenohmen, und uns nit weiter ersucht haben, noch sich etlich wenig unser abgünstig Widerparteyen zu yetzigen unnotturfftigen Scrupuliren bewegen lassen sollen, dann als E. L. und Kays. Maj. erstlich der zweyer Stifft Trient und Brixen auch des Gottshaus Murbach halber so Wir in gemeinen Reichs Anschlägen zu vertretten bewilligt von gemeinen Stenden undertheniglichen ersucht worden, uns zu vermögen berürte Stifft und Gotteshaus bey dem Reich bleiben, und ihre Anschläge selbs erlegen zuelassen, können Wir uns nit genug verwundern, warum ein solch Unvertrauen in Uns gestelt, und Wir verdacht werden sollen, als ob hierdurch yetzt oder künfftiglich dem Reich an seinen Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten was abgehen, und das Eigenthumb entzogen werden möcht, so doch gemeine Stend aus angeregter unserer Wormbßischer Erclerung (so Irer übergebenen Relation anhengist ist) lauter und clar befunden, deß Wir dann Ew. Kays. Maj. zu mehreren Grund hiemit auch brüderlich berichten, daß unser Gemüet, Will und Meinung nie gewesen, auch noch nit ist, und nimer seyn soll, noch wird, dem Reich an dieser Stifter und Gotteshaus Obrigkeit, Eigenthumb und Rechten das wenigist zuentziehen, noch die von Ihrem fürstlichen Stand und Freyheiten zetringen, sonder lassen Sy Fürsten und Stend des Reichs allerding sein und bleiben, auch daneben billich geschehen, daß Sie Ihre Regalia und Lehen empfachen, dieselbe gegen El. und Kays. Maj. und dem Reich yederzeit verdienen, auch Ihren fürstlichen Stand, Session und Stimm im Reich haben, und dann sich auch aller fürstlichen Ehren, Würden, Recht und Freyheiten, deßgleichen des Heil. Reichs gemeinen Rechten, wie andere Fürsten und Stend frewen und gebrauchen, und zu Underhaltung des Cammergerichts Ihr Angebür laisten.

Daß sich aber berürte Stiffter und Gotteshauß mit unsern löbl. Voreltern und uns daneben in sonder Verträg, und Verwandtnuß von bessers Schutz und Schirms wegen eingelassen, und Wir Sy vermög derselben in fürfallenden Reichsanschlägen wirklich zu vertretten, und ihre angebürende Anschläg yederzeit für Sy zuerlegen auf uns genohmen, das ist dem Reich ohne allen Nachtheil, aber wol ze Nutz, und bemelten Stifften und Gottshaus Ihrer Gelegenheit nach zuscheinbarer Wohlfart und Befridigung, und damit Sy bey dem heiligen Reich desto baß erhalten geschutzt und geschirmbt werden möchten, auch von Ihren sorglicher Anstössern destoweniger davon getrungen wurden, wie dann ohne solche Bewantnuß leichtlich geschehen mögen, dem Reich und Ihnen selbst zu besten Nutz erfolgt, und geschehen rc. Augspurgk den 18. Aprilis 1548. übergeben.

Daß diese Abschrifft denen dazumal gehaltenen Protocollen und Original Acten von Wort zu Wort gleichlautend seyn, becrefftigt solches die

Churfrl. Maintz. Cantzley.

(L.S.)

Daß vorstehende Abschrift der im alldaigen Archiv befindlichen vidimirten Copiæ gleichstimmend seye, bezeiget nachstehende Hofrahts-Kanzley-Fertigung sub Dato Brixen 11ten Martii, 1773.

(L.S.)

No. XVIII.

Extract

Aus dem Reichs-Abschied de Anno 1548.

§. 69. Nachdem auch in der Ringerungs-Handlung der Stifft Trient und Brixen, deßgleichen des Gottshaus Murbach, Reichs-Anschläg halben Anregung geschicht, und dann aus unsers freundlichen lieben Bruders des Römischen Königs noch zu Wormbs und jetzo allhie übergebenen Berichten, verstanden wirdet, daß Sein Lieb berürte Stifft und Gottshauß in Kraft der sondern Verträg und Verwandtnuß, deren Sye sich von bessers Schutz und Schirmbs wegen gegen unsern, und seiner Lieb Löblichen Vorältern, und Seiner Lieb Selbs begeben, in gemeinen fürfallenden Reichs-Anschlägen würklich zu vertretten, und Jre angebührende Anschläg (ausserhalb der Underhaltung unsers Kaiserl. Cammergerichts, so sie selbs zu leisten schuldig) jederzeit zu erlegen und zu bezalen auf sich genommen, und sie sonst bey jrer Fürstlichen Dignität, und Stimm, Session, Rechten und Freyheiten hinfüro an, wie bißher, one Beschwerd bleiben zu lassen bewilliget. So haben demnach Churfürsten, Fürsten und gemeine Stend, sollich seiner Lieb, bericht, und erbüethen, undertheniglich angenommen, und Seiner Lieb darinn gehorsamlich wilfart, doch dem Reinischen Kreiß sein Gerechtigkeit am Gottshauß Murbach, darin es gelegen, vorbehalten.

Daß vorstehender Innhalt aus dem Reichs-Abschied de 1548. gerecht extrahiret worden, beglaubet nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub Dato Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XIX.

Richtig ist es, daß die dermalige Tyrolische Land-Militz sehr schlecht bestellet, und daß von selber in Nothfall keine Landes-Defension zu hoffen seye.

All

All yegliche Verbesserung, die man bey selber versuchte, dürfte ohne Wirkung bleiben, die einzige Vermehrung des tyrolischen Feld- und Land-Regiments kann ein Mittel verschaffen, den tyrolischen Unterthan in eine bessere Verfassung zu bringen. Zu diesen Ende hätte solches statt des bey den übrigen Feld- Infanterie- Regimentern auf vollzählige 2358. Mann festgesetzten Kriegs-Fuses könftighin, jedoch einig und allein auf die nächste 24. Jahre mit Anfang des Militar-Jahres 1772. bis inclusive 1796. gemeynet, und nicht weiter an gemeinen aus 6000. Köpfen, nämlich in 1000. Scharfschitzen, 1000. Pioniers, und 4000. Fusiliers, da der Antrag nicht wäre, mehrere Ober- und Unter-Officiers anzustellen, in obiger Maß zu bestehen.

Die hierzu nöthige Mannschaft wird von den Stiftern und Ständen mit Anfang des nächst eintrettenden Monats Novembris, nach Verhaltnuß der allhin außgemessenen 5000. Steuer-Knechten aus ledigen unbehaußten Landes-Kindern von 18. bis 30. Jahren gestellet, assentiret, und der sich ergebende Abgang allemal durch tyrolische Landes-Kinder wiederum ersetzet, ohne daß das Landes-Fürstliche Aerarium in Ansehung der Stellung einiges Vergelt, oder sonstige Vergütung dem Lande zu leisten habe. Damit aber diese Stellung weder dem Ackerbau, noch denen Profeßionen, und überhaupts dem Lande beschwärlich falle, so haben an diesen 6000. Mann mit Anfang Novembris nicht mehr, dann 1000. Mann bey dem Regiment zu Erlehrnung des Exercitii, und aller übrigen Kriegsübungen sich zu stellen, und dortselbs bis zu Ende Decembris zu verbleiben.

Innerhalb dieser zwey Monaten empfangen selbe ex Cassa militari täglich 5. Kr. Löhnung, zwey Pfund Brod, die ganze Montur, Gewehr, und Lederwerk.

Nach Ausgang dieser 2. Monaten gehen selbe wiederum nach Hause zu ihren Elteren, Bauern, Meistern, oder Profeßionisten, um dortselbs, wie vorher, ihre Profession, oder Feld-Arbeit fortzusetzen.

Wohingegen statt dieser mit Anfang Jänner 1772. weitere 1000. Mann in obiger Maaß gestellet, und bis Ende Februarii bey dem Regiment gelassen, auch sofort von 2. zu 2. Monat wiederum andere 1000. folgsam in einen gantzen Jahr sammentliche 6000. Mann bey dem Regiment gestellet werden müssen.

Diese 6000. Mann haben in dieser Art ihre 2. monatliche Dienst-Leistung auf 6. nacheinander kommende Jahre abzuwechslen.

Nach Verlauf dieser 6. Jahren wird dieser Mannschaft erlaubet, sich im Lande haußhäblich niederzulassen, und zu verehlichen; Wo hingegen, ausser dieser 6. jährigen Exercier- und Dienstleistung keinem ad Militiam conscribirten Landes-Kind bey schwerer Straf gestattet sey, sich anseßig zu machen, oder zu verehlichen.

Gleichwie nun diejennige, welche in obiger Maaß ihre 6. Dienstjahr ausgehalten, von dem weiteren Dienste entlassen sind, als hat das Land einschlüßlich der Stifteren wiederum statt ihrer so viele andere Diensttaug-

liche ledige Landes-Kinder in obiger Maaß auf weitere 6. Jahre zu stellen, und also von 6. zu 6. Jahren nach Proportion der Steuer-Knechten bis inclusive 1796. nicht aber länger fortzufahren.

Nun ungeachtet die von Zeit zu Zeit austrettende 6000. Mann von dem weiteren Regiments-Zuzug entlassen sind, so haben dennoch dieselbe nach ihren respective Außtritt auf weitere sechs Jahre in denen 6. Sommer-Monaten nämlich einmal des Monats auf denen in einem jeden Bezirk anzuweissenden Muster-Plätzen sich zu stellen, und mit dem aus dem Magazin zu empfangen habenden Gewehr und Lederwerk von denen Regiments, oder nächsten Garnisons-Officirs exercirt zu werden, um fortan in der militarischen Uebung zu verbleiben.

Nach Verlauff aber dieser 12. Jahren wäre der tyrolische Unterthan ausser einer dem Land Tyrol zustossender Feinds-Gefahr von allen Militar-Dienst, und Exercitio auf sein völlige Lebens-Zeit zu entlassen.

Es wird aber nebenbey angemerket, daß die Zahl der bey dem Regiment anzustellenden 6000. Mann von Jahr zu Jahr complet seyn müsse, dergestalt, daß der allenfallige durch Sterbfälle, oder in andere Wege sich äussernde Abgang jederzeit durch eine neuerliche Stellung von seiner betreffenden steürbaren Gehörde zu ersetzen seye, mit deme jedoch, daß die neüerlich eingegebene Leüte nicht in die Zeit der Verstorbenen, oder Vermißten einzutretten, sonderen ihre Diensts- und Exercir-Jahre gleich den anderen anzufangen und zu vollenden haben.

Die bey Aufrichtung des Feld- und Land-Regiments mit der tyrolischen Landschaft eingegangene Recessen, und Bedingnusse sollen auf das pünctlichste beobachtet, all vorderst aber künftighin sammentliche Officirs von Obersten bis auf den letzten Fähnrich von tyrolischen Landes-Kindern bestellet, und gegen der zwischen der tyrolischen Landschaft, und dem Regiments-Innhaber Concertirenden Terna allerunterthänigist in Vorschlag gebracht werden.

Die dermalige Land-Militz wird zwar durch diese neüerliche Einrichtung, welche in der Hauptsache den ersten und 2ten Landes-Zuzug außzumachen hätte, vollkommen binnen dieser 24. Jahren aufgehoben, dessen ungeachtet hat die tyrolische Landschaft den jährlichen Beytrag bey 8000. fl. welche dieselbe zu Unterhaltung der Land-Militz darreichet, fortan zu continuiren, und solche ad Cassam Militarem einzuschitten.

Die de facto bey der Land-Militz angestellte Dienst taugliche Officirs wären bey sich äusserender Apertur dem Feld- und Land-Regiment als Officirs einzuverleiben, bis dahin aber wäre sowohl demselben, als allen übrigen die actu genüssende Gage ad dies vitæ beyzulassen.

Endlich hat es in allen übrigen bey den zu Beschützung des Vaterlands im Jahr 1511. errichteten Land-Libell auf ewige Welt-Zeit unabbrüchig fortzudauren.

Nun obgleich diese in Vorschlag gebrachte Einrichtung nichts anders, dann die Verbesserung der Land-Militz, um selbe zur Landes-Beschützung tüchtiger zu machen, zum Absehen hat;

So

So will dennoch die tyrolische Landschaft mit Einschluß beyder Fürstlichen Stifter Trient und Brixen, auch deren Dom-Kapitel nebst sammentlichen vier Ständen zu Bezeigung ihrer allerunterthänigsten Devotion, yedoch ohne mindesten Abbruch der wohlhergebrachten Landes-Freyheiten, Privilegien, und Libellen sich verbunden haben, wenn innerhalb den 24. Jahren, nämlich mit Anfang des Militar-Jahr 1772. bis inclusive 1796. der allerhöchste Dienst zur Abwendung einer dem Vaterlande auch nur mittelbar zustossenden Feinds-Gefahr, anmit auch zur Beschützung der gesamten Oesterreichischen Monarchie erheischen solte, einiger tyrolischen Mannschaft auch ausser Landes sich zu bedienen, in solchen Fall aus denen dazumal bey dem Regiment wirklich angestelten 6000. Mann eine Anzahl von 800. Scharfschützen, 800. Pioniers, und 2400. Fusiliers, zusammen 4000. Köpfe auch ausser Landes nach allerhöchster Disposition gegen deme marchiren zu lassen, daß dargegen denen Scharfschützen, und Pioniers nebst der gantzen Montur, und Lederwerk täglich 12. Kr., und denen Fusiliers täglich 10. Kr. von dem Tag des Ausmarches, jedoch ohne Brod, baar verabfolget, die tyrolische Landschaft zumal zu einen Beytrag nicht im geringsten verhalten werden solle. Diese 4000. Köpfe sollen allezeit nach Verlauf 3. Jahren bey innerhalb dieser Zeit fürwehrenden Kriege durch eben so viele andere an Ort und Stelle abgewechslet werden.

Die Landesfürstliche Herrschaft wird hingegen allen diesen, so viel deren vor dem Feind krippelhaft, und zur Verdienung ihres Brods untauglich gemacht werden, ingleichen denen Officier die Halbscheid ihrer bey der Verunglückung genossenen Gage, und Löhnung Lebenslänglich per modum Pensionis allergnädigst einlassen.

Wie vor ersichtlich, so hat diese in Vorschlag gebrachte Einrichtung der Landmilitz, an welcher dem Lande so viel gelegen, zur Absicht; man zweifelt auch nicht, daß diese auf 24. Jahre fortzudaurende Verfassung allerdings zureichen werde, diese gedeihlichste Absicht vollkommen zu erreichen.

Weßwegen dann nach Verlauff dieser 24. Jahren das dermalige Capitulatum vollends aufgehoben, das Feld- und Land-Regiment widerum auf seinen bißherigen Fuß gelassen, und gleichwohl in Betreff der Land-Militz jennes, was das Land-Libell de Anno 1511. bestimmet, oder in andere Wege nach dortmaligen Umständen concertiret würde, vorgenommen werden solle.

Daß vorstehende Abschrift dem von Innsbruck eingeschickten Plan gantz gleichstimmend seye, bezeuget alldaiger Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XX.

Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. rc. rc. wegen hiemit in Gnaden anzufügen, Es seye eine Landeskündige von der tyrolischen Landschaft anerkennte Sache, daß die tyroler. Landmiliz in einer elenden Verfassung sich befinde, und von derselben auf solche Weise niemals ein ersprießlicher Dienst zu hoffen seye.

Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. rc. rc. haben dannenhero allergnädigist beschlossen, hierinfalls eine Verbesserung zu veranstalten.

Es bringe aber die Nothwendigkeit mit sich, daß allen anderen zur Erreichung dieser Landes-Mütterlichen Absicht erforderlichen Ankherungen die Musterung der Miliz vorzugehen habe.

Zu diesem Ende hätten Allerhöchstgedacht Ihre Majest. rc. rc. sechs Commissarien von Seiten des Politici allergnädigist ernennet, und eben so viel von Seiten des Militaris allergnädigist abgeordnet, auf daß durch diese gemeinschaftlich die Musterung vollzogen werde.

Nun hätten zwar nach der bißherigen Beobachtung die Milizioten, so oft eine Musterung vor sich gegangen, aus ihren Wohnorten auf die angewiesene Musterplätze sich begeben müssen.

Wie dann nach der bisherigen Einführung die Regimenter aus dem Viertl des Landes, und die Compagnien aus den in den Vierteln liegenden Gerichtern nach dem allseitigen Steuerfuß formiret worden.

Indem aber die Landes-Mütterliche Obsorge hauptsächlich dahin zielet, daß an der in den sogenannten Zuzugs-Ordnungen vorgesehenen Zahl von zwanzigtausend Köpf nur so viel, als es ohne Abbruch der Landes-Cultur, und der Gewerben geschehen könne, und zwar gegen deme der Land-Miliz einverleibet wurden, daß die zerschiedene Vierteln und Gerichter nicht nach den bisherigen Steuerfuß, sondern nach der grössern, oder mittlern Bevölkerung, wie es die Billigkeit erheischet, ihre Milizioten zu stellen haben.

Als könne die bloße Musterung des auf den Musterplätzen sich einfindenden, und dermal der Land-Miliz einverleibten Manns nicht zureichen, die verläßliche Auskonft zu bestimmen, ob in der That die in den Zuzugs-Ordnungen vorgesehene Zahl ohne Abbruch des Ackerbaues und der Gewerben zur Land-Miliz beygezogen werden möge, noch weniger aber ob nicht vielleicht ein Viertel und Gericht vor dem anderen mit seiner bißherigen Mannschaft in Anbetracht der mehrern oder mindern Bevölckerung zu leicht, oder zu hart beleget sey.

Damit dannenhero in einem sowohl als im andern die zu Beförderung der Landes-Cultur, und der Gewerben, ingleichen zu Herstellung einer verhaltnusmäßigen Gleichheit, überhaupt aber im Fall der Noth der besseren Beschützung des eigenen Vaterlands abzielende Landes-Mütterliche Absicht erfüllet werde.

So

So haben Ihre Majest. ꝛc. ꝛc. allergnädigist verordnet, daß die Musterung, welche dermalen zu erfolgen hat, nicht nach der bisherigen Art, nach welcher weder das eine, noch das andere verläßlich erhoben werden könne, vorgenommen, sondern daß für dießmal nicht nur allein der zur Dienstsleistung wirklich gehörige, und der sogenannten Landmiliz-Roll eingeschriebene Mann, sondern auch all diejenige, die ihre Wiedmung zur Landes-Defension haben, sie seyen dermalen zum Schützen-Corps, oder zur Land-Miliz enrolirt, folgsam ungeachtet selbe sothaner Landmiliz-Roll nicht eingeschrieben seyen, in eine genaue Evidenz gebracht, anmit in den Wohnorten der Leuten von der gleich berührten Wiedmung die Musterung vorgenommen, und bey dieser Gelegenheit in Ansehung jeder Familie die behörige Aufzeichnung verfasset werden solle.

Warnach dann ebenfalls die Scharfschützen überhaupts sich der Musterung in gleicher Maaß zu unterwerffen haben, als von welcher Erscheinung niemand, er seye geadelt, oder in Diensten, um so weniger ausgenommen werden kan, weil die Musterung nicht auf Sammelplätzen, sondern in den Wohnorten selbsten zu geschehen hat, und es zugleich um die Kenntnuß ihrer Personen, und die Beschreibung ihrer Rüstung zu thuen ist.

Damit dannenhero dieses gemeinnützliche Musterungs-Geschäft mit seiner behörigen Ordnung vor sich gehe, und, so bald möglich, vollendet werde.

So haben Ihre Majest. ꝛc. ꝛc. eine gemeinschäftliche Commission ex Parte Politici in den Persohnen der Kreiß- und Vice-Kreiß-Hauptleuten, welchen jedoch das Substitutions-Recht, allgemein accreditirte noble individua an ihrer Statt abzuordnen, eingeraumt worden, dann ex Parte Militaris in sechs Staabs-Officiren angeordnet, welche in alle Landes-Vierteln sich verfügen, und daselbst dieses Musterungs-Geschäft vornehmen müssen.

Dieses wollen hiemit Ihre Majest. ꝛc. ꝛc. der tyrolischen Landschaft zu ihren tröstlichen Wissen mit dem allergnädigsten Auftrag kund gethan haben, daß dieselbe den angeordneten Commissarien zu allen, und jeden dieses Geschäft betreffenden Verrichtungen Hilfhande zu leisten, und überhaupts alles dasjennige, was diesseitig gubernirende Stelle zu Unterstüzung dieser das Wohl des Landes zum Ziel habenden Anliegenheit verordnen werde, auch ihres Orts zu vollziehen, und hiernach die betreffende Theile anzuweisen sich angelegen halten sollen.

Welches dannenhero der Röm. Kaiserl. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. wirklich geheimer Rath und Kammerer, Herr Paris Dominicus Graf v. Wolkenstein und Trostburg, Freyherr zu Neuhauß, Erbstallmeister und Vorschneider der fürstlichen Grafschaft Tyrol als Landes-Hauptmann an der Etsch, und Burggraf zu Tyrol ꝛc. beyden Stiftern zu Trient und Brixen, dann sammentlichen vier Ständen des Landes mit deme unverweilt kund zu machen habe, daß die Musterung zwar einsmalen in den unmittelbar

Oesterreichischen Gebieth ihren Anfang nehmen, nachhin aber auch in dem Fürst-Bischöflichen Trient- und Brixnerischen District vor sich gehen würde.

L. J. G. v. Enzenberg.

Ex Mandato Excell^mi Gubernii Superioris Austriæ.

Innsbruck den 6ten May 1772.

Ant. Roch. v. Castner.

Daß vorstehende Abschrift der von Innsbruck eingeschickten Militair-Conscription-Verordnung gleichförmig befunden worden, bezeuget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11ten Martii 1773.

(L.S.)

No. XXI.

Unsern Grueß, und was Wür Liebs und Guets vermügen zuvor. Ehrwürdiger Fürst, besonder lieber Freund. Neben deme, daß Euer Ld. ausser Zweifl vorhero bewust, geben Wür Deroselben nachrichtlich zu vernemen, als im negst verwichnen Monat Sept. des Feinds unfirsechnen Fierbruch über den Donaustramb, und dannenhero diesem Land unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol annahende Gefahr betaurlich vernommen, Wir aus angelegener Fürsorg alsobalden die vier Ort Paß gegen Schwaben, und Bayrn, nemlichen Ehrenberg, Scharnitz, Achenthal, und Khueffstain mitelst unserer Land- Militiæ Unterthanen Obern- und Untern Inthals erhaischender Nothturft nach besözen, zumalen als dise ain Monat lang, und auch was darüber die Wacht, und Schanz-Arbeit zu gnädigsten unsern Gefallen alldort verricht, alsdann theils derselben mitlst aus dem obern Pusterthal, und Landgericht Sterzingen wirklich zuegezogner drey Compagnien ablößen und wiederum nacher Haus ziechen lassen.

Wann dann aber die unumbgänglich eisseriste Noth erforderet, damit ohne Verlierung ainicher Zeit, wegen annoch disseits Lechs, nicht also weit von dem Gebürg stehender Feinds-Völckher, und hierdurch beriert unserer Grafschaft Tyrol mörckhlich annachenden Gefahr zu zeitlich- und ersprießlicher Abwendung derselben, ain, und andere Orth-Päß, beuorab der in der Schärnitz mit mehrer- und erforderlicher Mannschaft besözt, zumalen da die Gefahr unterdessen etwas gemindert, die vorher ein Zeitlang sich daselbst befindende Land-Militiæ Unterthanen, wie ohne das zu thun sich gezimmet, und billich ist, abgelöst werden, als Wir gegen Euer Lieb. uns fürsehen, Sye zu Röttung des gemeinen Vaterlands und stündlich sich vermehrender Gefahren halber Ihro ebenfals angelegen seyn lassen werden unverlängte Verordnung zu geben, auf daß alsobalden yede und alle in dero anvertrauten Stift Brixen in der Militiæ-Auswahl begriffene

Un-

Unterthanen mitlst Ires vorgesetzten Hauptmanns, und übriger Officier sich ainsmals hiehero in unser Statt Innsbruck begeben, alsdann Wir die weitere Vorordnung thuen wollen, an welchen Posto die Mannschaft nach Beschaffenheit ain- und anderen Orths minder oder mehr, sich erzeigenden Gefahr zu commandiren: oder aber bey etwo unterdessen sich verenderten Stand widerumen nacher Haus zu erlassen seyn wirdet.

Sodann will vonnöthen seyn, daß ainsmals Euer Liebd. die anziehende Mannschaft auf ein Monat lang (massen auch von obgehörten Gerichten zu Erzaigung Irer unterthenigsten Devotion, und angelegsamer Röttung des Vaterlands beschehen) mit behuffigen Unterhalt fürsehen lassen, zumalen, wie viel yedem Officier, auch yeglich gemeinen Land-Militiæ Unterthanen geraicht worden, unserer oberösterreichischen Cammer specificirter Conto überschickt: damit hinnach die anjetzo vorströckhende Summa an der Uns von ainer gesamten ehrsamen tyrolischen Landschaft jüngst bewilligten Roth, wann aber diese allbereit vorhero völlig entricht, an nechst fallender ordinari Steuer defalcirt werden möge.

Und damit auch die Compagni bey nehmenden Marche ain und andern Orths an gezimenden Unterkhomen auch behueffigen Unterhalt khein Mangl leide, als wirdet unseren nachgesetzten Obrigkeiten mitlst nebenligend unter unserer Signatur verfertigten offenen Patent (welche Euer Liebd. dem jenigen von dero bestellten Militiæ-Hauptmann einhändigen lassen wollen) derenthalber die gebühende Nottdurft anbefolchen und verbleiben Euer Liebd. mit freundlicher Affection yederzeit wohl beygethan. Geben in unserer Statt Insprugg den 20. Novemb. Anno 1646.

Ferdinand Carl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Tyrol und Görz, Landgraf in Elsaß.

Ferdinand Carl.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten Herrn Johann Bischoffen zu Brixen unsern besondern lieben Freund.

Brixen.

Vorstehende Abschrift ist dem Original Requisitions-Schreiben ganz gleichstimmend, ein welches hierdurch mit nachstehender Hofraths-Kanzley-Fertigung beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXII.

Unsern Grueß, und was Wir liebs und guts vermigen zuvor, Erwürdiger Fürst, besonder lieber Freund. Euer Liebd. werden allbereit

 aus

aus ainen anderen an Sye gelangten Schreiben vernomen haben, die Nottdurft erfordere der Militiæ-Fahnen des Stifts Brixen ehist wirklichen Anzeige, und seitemalen dann Wir in dieser Stund vernomen, die Französund Schwedische Arme allbereit die Stadt Schongau wirklichen occupirt, zumalen der Statt Fiessen sich impatroniert haben solle, dahero dann um so viel mehr ainiche Minuten in dem Marche zu verliehren, also Euer Liebd. bey so groß erscheinender Noth, und erforderlicher Defension des Vaterlands Ihro belieben lassen wollen, gehörte Compagnia alsbalden, daß Sye Tag und Nachts marchiern Verordnung zu geben. Und seitemalen die Wohlfart des gemainen Wesens hieunter bestehet, Wir nit zweiflen Euer Liebd. hierinen alle erhaischende Nottdurft verfiegen, und äusserist zu succurriren an selbsten gewilt seyn werden. Und verbleiben Euer Liebd mit freundlicher Affection jederzeit wohl beygethan. Geben in unserer Statt Innsprugg den 24. Novemb. Anno 1646.

Ferdinand Carl von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Tyrol und Görz, Landgraf in Elsaß.

Ferdinand Carl.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten Herrn Johann Bischoffen zu Brixen unsern besondern lieben Freund.

Brixen.

Vorstehende Abschrift ist dem Original Requisitions-Schreiben ganz gleichstimmend, ein welches hiedurch mit nachstehender Hofraths-Kanzley-Fertigung beglaubet wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXIII.

An die Stellen zu Ynsprugg.

Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne liebe besondern Herrn und Freünde! Uns hat Dero Schreiben von 15ten huj. der abgeschickte Secretarius Köller anheüt fruhe um 5. Uhr rechts eingeliefert, waraus und nochmehrere von ihme Köller Wir die Nähe der Feinds-Gefahr, auch mithin ihr Verlangen wegen Absendung unsers stiftischen Militiæ-Hauptmanns Johann Georg Vintlers zu Plätsch vernommen. Gleich Wir den gefährlichen Stand des liebwerthen Vaterlands sehr beherzigen; Als haben berührten Hauptmann Vintler die alsbaldige Anbefehlung gethan, daß er von Stund an sich aufmachen, und seine Raiß möglichst nacher Innsbruck beschleinigen solle, ersuchen aber die Herrn, wan Wir seiner Persohn selbs vonnöthen hätten, ihne wiederum anheim zu erlassen, dann Wir sonst mit tauglichen Officiren nit providiret seyn, inmittels werden

Wir

Wir auch sowohl in Geistlichen zu Abwendung alles Uebels, als in Zeitlichen die Anstalt verfügen, damit unsere stiftische Miliz, und vornehmlichen die Scheiben- und Feuer-Schützen sich in Bereitschaft halten. Verbleiben anbey denen Herren und Denenselben allen angenehmen Willen zu erweissen jederzeit erbüethig, und wohl beygethan. Geben in unserer Stadt Brixen den 17. Junii 1703.

Von Gottes Gnaden Caspar Ignati, Bischof, und des H. R. R. Fürst zu Brixen ꝛc. ꝛc.

Befehl

An die Stifts-Oberkeiten.

Unßern günstigen Gruß ꝛc. Demenach uns Bericht eingangen, daß an Seiten Chur-Bayren, und dessen Adhærenten die Feinds-Gefahr unsern lieben Vaterland je mehr und mehr zuwachse, als erforderet die Noth, daß man sich zur Defension zeitlichen in Bereitschaft richte, befehlen dahero in Namen des Hochwürdigsten unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ꝛc. euch hiemit ernstlichen, daß ihr ohne allen Anstand sowohl die Militiæ ausgewahlte- als die Scheiben- und Feuer-Schützen erinneret, sich mit ihren Feuer- und Seiten-Gewehr auch anderer Zugehörde fertig zu halten, damit auf erfolgenden Aufbott sie förderlich abreißen künnen, inmittels habt ihr die andere Außwahl, und zwar ohne Beyseyn der stiftischen Militiæ-Officier, weilen man selbe nit aller Orten gehaben kann, nach Euren Gutbefinden zu formiren, nit weniger alles Gewehr in eine Beschreibung zu bringen, und die Ausfuhr an Pulver und Bley gänzlichen zu inhibiren, auch uns des Vollzugs mit nächsten Bericht zu erstatten. Dann daran vollziehet anstatt, wie höchst ermeldt, Unseren Willen und Meynung. Geben zu Brixen den 17. Jun. Anno 1703.

Unsers gnädigisten Fürsten und Herrn ꝛc. N. Præsident, Statthalter, Kanzler und Hofräthe allda.

An die Stellen zu Ynsprugg.

Hoch- und Wohlgebohrn, Wohlgebohrne, liebe besondere Herrn und Freunde! Wir haben zwar auf dem Requisitions-Erhalt von 29. elapsi um sowohl ein Scheiben-Schützen-Compagnie nacher Trient abzuordnen, als auch unsere Miliz in Bereitschaft stellen zu lassen nicht ermangelet, vigore Confœderationis ein so anders zu verordnen, massen dann beede allschon parat stehen, alltäglich abmarchiren zu künnen. Ehe, und bevor aber ein- so annderer Anmarche beschehe, erlassen sub hodierno an Herrn Land-General so viel, daß wir benachrichtet zu werden verlangen, allwohin, und wan eigentlich deren Eintreffung zu beschehen habe, in welcher Abschickung dann nochweils bey dermals bekanter Unvermögenheit, und nit wissend anderweitiger Gelds-Ueberkommung vor eine zulängliche Aushilf geziemend anersuchen, und in solcher Erwartung verbleiben denen

denen Herrn, und denenselben allen angenehmen Willen zu erweissen jederzeit erbiethig, und wohl beygethan. Geben in unserer Statt Brixen den 16. Novembris 1733.

Von Gottes Gnaden Caspar Ignati Bischof, und des H. R. R. Fürst zu Brixen rc. rc.

Vorstehender Innhalt ist von dem in der alldaigen Stifts-Registratur enthaltenen Antwort-Schreiben, und Befehl an die Oberkeiten gleichlautend abgeschrieben worden, welches mit nachstehender Hofraths-Kanzley-Fertigung bezeüget wird. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XXIV.

Unßern Gruß, und was Liebs und Guts vermögen bevor. Erwürdiger Fürst, besonder lieber Freund. Wir füegen Eüer Lieb zu vernehmen, daß wir allen unseren Viertl-Hauptleuten dieser unserer fürstlichen Grafschaft Tyrol durch Befehl gnädigclich auferlegt, daß je yeder in seinen Viertl in Beyseyn der Oberkhait daselbst, in aller Still, und Gehaim sein Erkhundigung anstellen, was in demselben seinem Viertl für vertraute wöhrhafte Personen verhanden, wie dieselben mit Rüstungen, kurzen, und langen Wöhren versehen seyen, und diejenigen, so also zu Wöhr tauglich, und geschickt, sonderlich auch die, so zuvor Krieg gebraucht, alles fleiß beschreiben lassen, und uns alsdann ain Verzaichnuß derselben kriegserfahrnen wöhrhaften Personen überschicken sollen. Welche Beschreibung wir kainer andern Ursach halben fürgenommen, und angenommen, und angeordnet, dann daß wir allein gern wissen möchten, wie man im Land mit Wöhren, und anderen Rüstungen gestaffiert, und versehen sey. Und ist darauf an Eüer Lieb unser freündliches Ersuchen, Dieselben wellen in Dero Stift Brichsen gleichermassen aine solche Beschreibung fürnehmen, und anstellen, wolten wir Eüer Lieb nit verhalten, und seynd Derselben zu allen Gueten wolgewögen. Geben in unserer Stadt Innsprugg den dritten Septembris Anno 1579.

Ferdinand von Gottes Gnaden Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Graf zu Tyrol.

Ferdinand.

Ab extra.

Dem Erwürdigen Fürsten Herrn Johann Thomas, Bischoffen zu Brichsen unserm besondern lieben Freund.

Brichßen.

Vorstehende Abschrift ist dem vorgelegten Original-Schreiben collationando gleichlautend befunden worden, dieses beglaubet nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXV.

Den 4. Juli 1772. ad Gubernium von Herrn Lands-Hauptmann.

Ueber die sub dato 30. Juni, und Præs. 1. Juli anhero erlassene Anfrage: Obe die beede fürstliche Stifter Triend und Brixen zum ersten, 2ten, und 3ten Zuzug, und mit wie viel Mannschaft beyzukommen schuldig seyen, dann ob, und wie weit das Musterungs-Recht über die Zuzugs-Theile, folglich auch in Ansehen der hochstiftischen Mannschaft von Rechts- oder Herkommenswegen gebühren? habe die hierinfalls vorsindige zahlreiche Acta mir vorlegen lassen, und befunden, daß die beede Hochstifter in alle 3. Zuzüge vermög des dießländischen Haupt-Vertrags, oder sogenannten Land-Libell zu concurriren schuldig seyen, und kan aus den alten, sonderbar aber aus der lezten Anno 1704. & 1713. gedruckten Zuzugs-Ordnung die Zahl der Mannschaft, so yedes Hochstift bey dem 1ten, 2ten, und 3ten Zuzug betrift, sogleich eingesehen werden.

Belangend aber die allgemeine Haupt-Musterung selbs, ist diese in den Oesterreichischen Ortschaften jederzeit von landesfürstlicher Herrschaft, jedoch niemals ohne Beyzug der tyrolischen Landschaft, oder in ältern Zeiten sogenannten Landräthe, wie die Acta her und her zeigen, vorgenommen worden.

Bey den fürstlichen Stifteren entgegen besaget das Land-Libell de Anno 1511. daß ihr Fähnl besonders gestellt, und unter das übrige Volk nicht gestossen werden solle.

In dessen Verfolg ist hergebracht, daß von Stift Trient die Hauptleüte vorgeschlagen, und die Musterung in seinen District zwar von ersagten Hauptleüten, jedoch in Beyseyn fürstlicher Commissarien, in Stift Brixen aber bloß von dessen Hauptmann, welchen selbes zu ernennen, und zu stellen hat, von Uralters her vorgenommen werde.

Dieses ist, was antwortlich an Handen zu lassen weiß, warüber aber die fürstliche Stifter (wenn man sie belangen will) sich ausführlicher vernehmen zu lassen, und die darüber erhaltene Verträge vorzulegen nicht ermanglen werden. Wormit ꝛc.

Diese Abschrift ist der dießfalligen in der Congress-Relation de Anno 1772. befindlichen Zulag ganz gleichlautend befunden worden, dieses bezeüget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XXVII.

Extract

Aus dem Kaiserl. Königl. untern 22. Sept. 1746. an die tyrol. österreichische Städt und Gerichter ergangenen Steuers-Peræquations-Patent.

WIR Maria Theresia von Gottes Gnaden Röm. Kaiserin ꝛc. entbiethen allen Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritteren, Knechten, Hauptleuten, Pfand- Kauf- und Lehens- Innhaberen, auch Pflegern, Verweesern, Berg- und Land- Richtern, Räthen, und allen anderen Amtleuten, Dienern, Unterthanen, und Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stands, und Wesen die seynd, Unser Gnade, und alles Gutes, und geben denenselben allergnädigist zu vernehmen. Nachdeme uns mehrfältig allerunterthänigist vorgetragen, auch von den Städt, und Gerichtern des Landes Tyrol selbsten verschiedentlich erklaget worden, daß bey ihnen Städt und Gerichtern die Steuern unter denen Contribuenten ganz ungleich aus- und eingetheilet seyen, ja verschiedene Effecten gar keine Land-Steuer bis anhero abgericht hätten, Wir auch dabey allermildest Landsmütterlich beobachtet, daß die einsmals von der tyrolischen Landschaft angetragene Universal Steuer-Bereitung allzubeschwerlich seye, die alleinige Beschreib- und Belegung der ohnversteuerten Effecten aber zu Einführung der gebührenden Gottgefälligen Gleichheit, und zu Vorbeugung schädlicher Partialitäten nicht zureichend seyn möge, so haben Wir aus Landesmütterlicher Sorgfalt respectu Jener ihre Steuer bis nun zu ganz getreuwilligst entrichteten, und aber die obschwebende Belegungs- Ungleichheit erklagenden Lands Städten, und Gerichteren Uns allermildest entschlossen, einstmals bloß eines jeden Gerichts, oder Burgfriedens unter sich selbs habenden Steuer- Ungleichheit abzuhelfen, und wollen dahero hiemit allergnädigist verordnet, und gesamten Oberkeiten des Landes Tyrol aufgetragen, zugleich auch contra fundos exemptorum die Commissions- Vollmacht kraft dies ertheilet haben, alle in ihren anvertrauten Gerichts- Distriđ liegende Effecten, Häuser, Schmidten, Mühlen, Saagen, Grundstück, Güter, Weinbau, Ackerstatt, und Wiesen, Eigenthumswaldungen, und Alpen, oder Asten, und wie es immer Namen haben kan, sie seyen bisanhero steuerbar gewesen, oder nicht, ohne Ausnahm ordentlich zu beschreiben, der Billigkeit, und dem wahren Betrag, oder Werth nach zu taxiren, sodann die, dem betreffenden Gericht oder Stadt obliegende Steuer- Knechte hierauf der Gottgefälligen Gleichheit nach aus- und einzutheilen, zugleich aber bey Beschreibung eines jeden Guts, oder liegenden Effects ausdrucklich beyzusezen, und an dem Pretio taxato in billigmäßigen Abzug zu bringen, was man von

so-

Namen des Gerichts.	Namen der Ortschaften.	Numerus der Häuser.	...e		Eltern-lose Knechte				Hierzu das weibliche Geschlecht			Summa der ganzen Population.	Ernähren sich v. Grundstücken, die bestehen in-					Halten an verschiedenen Vieh.					
			...te			Untaugl.								Aeckern	Wiesen	Alpen	Weinbau						
			Un-taugl.																				
			Wegen mindern Jahren		Dienstaugliche	Wegen hochen Alter und Gebrechen	Wegen mindern Jahren	Summa deren	Verheyrathet.	Ledig.	Summa		Der Profession	Tagbau	Fuder Heu	auf Stück Vieh		Pferde	Eseln, Tragthiere	Ochsen	Kühe	Ziegliviehe	Schaafe.

Diese Tabell ist der Militair Beschreibungs-Tabell ganz gleichlautend, so allda beglaubt würdet sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L.S.)

sothanen beschriebenen Gütern, oder Häuseren an Vogtey, Grund- oder ewigen Zinß, auch Zehend jährlich, und an wen namentlich abzurichten habe.

Vorstehender Innhalt ist von dem K. K. Steuer-Patent de anno 1746. gerecht extrahiret, so hiemit beglaubet wird, sub dato Brixen 11. Martii 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L. S.)

No. XXVIII.

Von der Römisch-Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. ꝛc. ꝛc. wegen hiemit in Gnaden anzufügen, nach der von Ihro Röm. Kaiserl. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. mittels Hofdecrets ex Cancellaria Austriaca von 21. elapsi anhero ins besondere allergnädigst eröffneten Aeusserung wäre besser beschehen, wann denen abgeordneten derer Stifter und Domkapitel Trient und Brixen auf die bey dem engeren Ausschuß-Congreß von ihnen wegen derer fortzusetzen allerhöchst anbefohlenen Peräquation abgegeben sub dato 22. Sept. letzt abgeruckten Jahrs hinabbegleitete Erklärung der Herr Landeshauptmann alles dasjenige, was in Sachen zu Abberufung des eigends nacher Tyrol abgeschickten Peräquations-Commissarii Jannauer allerunterthänigst vorgestellt, darob allerhöchst resolvirt, und angeordnet, ihme auch unter den 7. August gleich besagten Jahrs auf die gemachte Vorschläge umständlich erinnert worden, zu erkennen gegeben, einfolglich, daß sich deme allen, da hierunter nichts anderes, als des Landes Wohl, und Aufrechthaltung unterwaltet, auch die vormalige Aversions-Anschläg, welche im Jahr 1573. nur bis zur Steuer-Peräquation bestimmet gewesen, gegenwärtig aufgehörten, und dahero sammentliche steuerbare Effecten secundum æs & libram in Anschlag gebracht, nicht minder aller Orten gleiche Ordnung und Einrichtung, damit nicht ein Theil vor dem anderen erleichtert, oder beschweret wurde, beobächtet werden müssen, allerunterthänigst zu fügen, und die allerhöchste Intention zu erfüllen, wäre begreiflich gemacht, und damit dasjenige, was er so oft sinceriret, bestättiget hätte, worauf solchemnach das oberösterreichische Gubernium mehrerwehnten Herrn Landshauptmann annoch, und dahin daß denen Stiftern, und Domkapitel die antragende Privative, und willkürliche Beschreib- Collectir- und Belegung derer in ihren District angesessenen Unterthanen nicht gestattet, sondern zu Vermeidung aller schädlichen Folgen, jedoch ohne Bekränkung derer ihnen gebührenden Rechte die Peräquation durch die aus dem oberösterreichischen Gubernio, und der tyrol. Landschaft zusammen gesetzte Commißion besorget, und von selber hierzu das Nöthige eingeleitet, und fürgekehret werden möchte, anzuweisen, auf Vollziehung derer vorgeschriebenen allerhöchsten Ausmessung anzudringen, und sich da-

von durch keine unstandhafte Einstreuung irr machen, einfolglich die Peräquations-Operation angeordnetermassen durch die unirte Gubernial, und landschaftliche Commißion respiciren, von selber auch den Stiftern und Domkapitel die allerhöchst approbirte Patent, Instructiones, und andere Einleitungen auf gleiche Weis, wie denen übrigen Oberkeiten, Gerichtern, und Städten gewöhnlichermassen zum Nachverhalt, und Befolgung intimiren zu lassen, die dagegen wider Vermuthen etwo machende Vorstell- oder bezeigende Verweigerungen aber keineswegs zu attendiren, sondern immerhin bey denen emanirten allerhöchsten Resolutionen zu beharren, und letztere bey deren Einlag, oder Wahrnehmung zur allerhöchsten Einsicht, und Entschliessung gutächtlich allerunterthänigst einzusenden, immittels jedoch sothane Operation in dem unmittelbaren Territorio ohne weiteren Aufenthalt anfangen, und fortsetzen zu lassen, sich pflichtschuldigst angelegen halten werde.

Welche allerhöchste Anordnung dann dem Herrn Landeshauptmann Paridi Dominico, Grafen von Wolkenstein und Trostburg der Röm. Kaiserl. Königl. Majest. ꝛc. ꝛc. wirklich geheimen Rath und Kammerer zu seinem Wissen und hieob vorgeschriebenen Verhalt, vorderist zur vorläufiger Verständigung deren Stiftern Trient und Brixen, und folgsamlicher Einbeförderung derselben erklären mit deme hiemit kund gemacht wird, daß in Nachfolg gegenwärtig allergnädigsten Entschlusses von der zusammsetzenden Gubernial- und Landschäftlichen Commission (welche dießortiger Herr mittels Præsident Graf von Enzenberg mit Einverständnuß des Herrn Landes-Hauptmanns zu benennen sich vorbehaltet) beeden Stiftern, und Domkapiteln die allerhöchst approbirte Patent, Instructiones, und andere Einleitungen werden zugefertiget werden, massen mit der wirklichen Operation sothanen Peræquations-Geschäfts bis Zuruckkunft erwehnt dießortigen Herrn mittels Præsidenten ohne deme zugewartet werden muß.

Leopold Graf Kinigl.

Ex Mandato Excell^{mi} Gub^{nii} Superioris Austriæ.

Innsbruck den 9ten April 1771.

Ant. Roch. Castner.

Das vorstehende Abschrift dem anhero eingesendten Intimato ganz gleichstimmend seye, wird hiemit bestätiget sub dato Brixen den 11. Martii 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L. S.)

No.

No. XXIX.

Extract

Aus dem in Monat Juli 1679. zu Innsbruck abgehaltenen Steuer-Compromiß, allwo unter andern der brixnerische Gesandte nachstehendes angebracht.

Formalia.

Ich habe aus der von einer hochansehnlich Kaiserl. Commißion vor 4. Tägen beschehenen Proposition neben anderen vernommen, als obe auch auf beeder fürstlichen Stifter Anno 1675. allhier gewesten Abgesandten Begehrn ein neue Steuerbereitung resolvirt, und darüberhin gewisse Kaiserl. Mandata abgegeben worden, so mir Anlaß ertheilt, denjenigen, was von gedachten Gesandten geschehen, nachzuschlagen, um mich in meinen jetzigen Voto darnach zu reguliren. Zumalen ich nun sowohlen aus des Anno 1675. als 77. allhier anwesenden fürstl. brixnerischen Gesandten erstatten Relation so viel ersehen, daß keintweder aus ihnen in die Universal-Steuerbereitung eingewilliget, sonderen beede nur auf Particular-Remedirung angetragen, als hab ich solches vorderist berühren, und nächst diesen mit Erholung desjenigen, so von gedachten Gesandten angebracht, aus erhaltnen gnädigisten Special-Befehl hierüber mich eines solchen erklären sollen.

Imo Obwohlen in fürstlichen Stift Brixen vielen Steuer-Partheyen die Güter durch Lähn- und andere Wassergüß an Grund und Boden theils gar weggeflößt, und theils sonsten also ruinitet, daß selbige nicht mehr in vorigen Stand, und dahero sowohlen von der fürstl. Kammer, einem Hochwürdigen Dom-Kapitel, und anderen Grund-Herrschaften ein namhaftes an Zinsen auf ewig nachgesehen werden müssen, im übrigen auch des Stifts-Territorium eng, und nicht also beschaffen, daß Gelegenheit gewest, viel neue Räut zu machen, also daß die Belegung selbiger Neuräut nicht den zehenden Theil dessen, so ungängig worden, austragen wurde, daß man jedoch bey hochgedacht fürstlichen Stift Brixen ohne Vornehmung einer neuer Bereitung ordinari Steuer auch künftig, wie bisher, abführ- und den Schaden und Abgang wegen der umgängigen Posten selbst entgelten, und ersezen wolle.

IIdo Wann wieder Verhoffen dergleichen Universal-Bereitung in kaiserl. tyrolischen Boden jedannoch fortgehen sollte, daß man sich an Seiten des fürstlichen Stifts nicht anderer Gestalt darzu verstehe, noch einwilligen könne, als daß diesfallig erlauffende Unkösten von jedem

Gericht und Ort in particulari selbst abgestattet werden, und der landschaftliche Söckl nichts zu entgelten haben solle.

IIItio Daß soweit ein Beschreib- und Bereitung der in das fürstl. Stift Brixen hoch- und niedrigen Bottmäßigkeit liegenden Güteren, und Gilten, wie auch anderer geistlichen Zinß und Renten vonnöthen seyn möchte, daß solche auch anjetzo von fürstlichen Stift selbsten, wie allzeit, beschehen solle.

IVto Daß der fürstlich- brixnerischen Kammer, und selbigen Dom-Kapitels, auch mindern Clerisey in österreichischen Territorio ausgehende Zins, und Gilten, und liegendhabende Güter bey den alten Anschlag gelassen werden, wider welches an Seiten löblicher Landschaft um soviel weniger Bedenken zu haben, weilen nach der Kaiserl. hochansehnlichen Commission selbst eigenen Vorschlag sogar denen tyrolischen Städt und Gerichteren bevorgestellet worden, wann sie bey ihren Anschlag verbleiben wollen, daß ihnen sogar die Neuräut eingelassen werden sollen.

Vorstehender Innhalt ist aus der allda vorfindlichen von dem brixnerischen Gesandten erstatten Steuer- Compromiss- Relation de 1679. gerecht extrahirt, ein welches hiermit beglaubet wird. Brixen, den 11ten Märzen 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths- Kanzley.

(L.S.)

No. XXX.

Extract

Aus der an Ihro Röm. Kaiserl. Majest. Leopoldum von einer ehrsamen tyrolischen Landschaft von Stand der Prälaten, Herren Ritterschaft auch Adel, auch Städt und Gerichten verordnete Steuer- Compromissarien auf den in Monat Juli 1679. zu Innsbruck ausgeschriebenen Steuer- Compromiß aberlassenen allerunterthänigsten Supplique.

Allerdurchleuchtigster, Großmächtigster, Unüberwindlichster Kaiser, allergnädigster Herr Herr und Lands-Fürst.

Euer Röm. Kaiserl. Majest. haben auf allergehorsam, und unterthänigstes Suppliciren der treu gehorsamsten Landständ dieser Euer Röm. Kaiserl. Majest. fürstlichen Grafschaft Tyrol bereits Anno 1675. allergnädigst Kaiserl. Landsfürstliche Mandata, und Instructiones ausfertigen, und

aller

aller Orten des Lands abgehen und publiciren lassen, wasgestalten zu Einführung besserer Gleich- und Richtigkeit das Steuerwesen, und Anschlag in mehrere Ordnung zu bringen, und zu Abhelfung der bedrangten Beschwer eine durchgehend universal neue Steuer-Bereitung vorgenommen, und eingerichtet werden solle, wie man dann auch in Hofnung gestanden, solche Bereitung auf vorgeschriebene Weise ihren Effect erreichen werde.

Zumalen aber aus eingefallenen unterschiedlichen Difficultäten solches bishero nicht erfolget, und doch an Fortsetzung dieses heilsamen Werks dem gemeinsamen Wesen viel gelegen, so haben wir von allen vier Stånden verordnete Steuer-Compromissarien in unserer jetzigen bey Aufnehm- und Schlüssung der 1676. und 77sten Jahrs General-Einnehmer-Amts-Rechnungen allda zu Innsbruck erhaltenen Versammlung, was zu Beförderung, und Fortgang der Sachen dienlich, und vorträglich seyn möchte, auch andurch die vorgefallene Difficultäten aus dem Weg zu raumen zu berathschlagen nicht ermanglet, und in solcher Consultation dahin geschlossen, Ewer Röm. Kaiserl. Majest. ꝛc. ꝛc. um auf nachfolgende Weis Ertheilung weiter allergnädigsten Excitatorien, und Declarations-Mandaten allergehorsam unterthänigst anzulangen, und zu bitten. Daß weilen sich am ersten dieser Wahn erhoben, ob wäre diese neue Steuer-Bereitungs-Vornehmung dahin angesehen, den Steuer-Anschlag zu erhöchen, auch einen Ort zu ringeren, und dem andern aufzulegen, und dessen Benennung aber, und gleichwie solche Intention vorhero nicht gewest, erachtlichen auch schon in denen vorherigen Bereitungen, und Steuer-Belegungen in der Repartition jeden Ort aufgelegten Knechten, und Steuerquota ein billigmäßige Gleichheit observiret worden seyn wirdet, diesen Puncten dahin allergnädigist zu erklären, **daß jede Stadt, oder Gericht bey deme anjetzo obgelegenen Knechten, oder Anschlag der Steuer sollte verbleiben, und gelassen werden,** weilen aber in ihren eignen Austheilungen und Steuer-Registern sich ein- oder andern Orts Ungleichheiten erhalten, zu deren Abhelfung ihnen bevorstehen, und frey gelassen seyn solle, eintweders denen obgedachten ergangenen kaiserl. Mandaten und Befehlen ein Begnügen zu leisten, oder aber innerhalb eines halben Jahrs folgendes zu prästiren, nemlichen in den Städten mittels des Burgermeisters und Raths, und in denen Gerichten durch Oberkeiten in Beyseyn der Ausschußverwohnten, und wo der Adel zu sitzen pflegt, von Adel und Gemain auf dero selbs eigenen Kösten hierinnen die gottliebende Gleichheit zu machen, und dero Steuer-Register deren gemäß einzurichten, damit kein Theil vor dem anderen wider Gebühr nicht beschwärt werde, zum Fall aber je ainer Stadt oder Gericht wegen dessen Bezirks, Grösse und Weite nothwendig fallete um Prorogation auf ain oder zwey Monat anzuhalten, solle es darumen einzukommen haben.

Vorstehender Innhalt ist aus der allda vorfindlichen von dem brixnerischen Gesandten erstatten Steur-Compromiss-Relation de 1679.

gerecht extrahiret, ein welches hiermit beglaubet wird. Brixen den 11. Märzen 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L.S.)

No. XXXI.

Extract

Aus dem Steuer-Bereitungs-Patent dd. 17. April 1680.

WIR Leopold von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser ꝛc. ꝛc. entbiethen N. N. allen Prälaten, Grafen, Freyen, Herrn, Rittern, Knechten, Hauptleuten, Pfand- Kauf- und Lehens-Innhaberen, auch Pflegern, Verwesern, Berg- und Land-Richtern, Burgermeistern, Richtern, Räthen, und allen anderen Amtleuthen, Dienern, Unterthanen, und Getreuen, Geist- und Weltlichen, was Würden, Stand, oder Wesens die seynd, Unser Gnad, und alles Gutes; Und geben denenselben anbey erinnerlichen zu vernehmen, was auf allerunterthänigstes Anlangen Unserer treuallergehorsamsten Land-Ständen, und Unterthanen dieser fürstlichen Grafschaft Tyrol zu Anstell- und Erlangung einer gottliebend billigmäßigen Gleichheit in dem Steuer-Wesen, und damit sich keiner, wie sonst fast bey allen Land-Tägen und Zusammenkonften beschehen, ferner weit füglichen zu beklagen Ursach habe, daß er vor dem andern wider Billigkeit belegt, und gravirt seye, eine Universal-Steuer-Bereitung in diesem Land vorzunehmen bereits unter 10. Decemb. des längst verwichnen 1675sten Jahres für Mandata, Instructiones, und Verordnungen ausgefertiget, und im Druck geben worden; und zumalen aber wie uns vorgetragen, denen bis anhero aus verschiedenen eingefallenen Difficultäten, und auch von darumen kein gebührender Vollzug beschehen, weilen man besorget, daß durch solche Bereitung der Steuer-Anschlag zu erhöchen, auch was ainem Ort abzunehmen, und dem andern aufzubürden gesucht werden möchte, beynebenst an Fortsezung sothanen heilsamen Werks dem gemainen Wesen in viel Weg sehr gelegen. Ingestalten dann uns die jüngst beysammen gewesene Steuer-Compromissarii deßhalber pro Excitatoriis, und Declaratoriis inständig angelanget; Als wollen Wir gehörte Mandata, Instructiones, und Verordnungen hiemit durchgehend wiederum allergnädigst erholet, dieselbe aber anbey in soweit erläuteret haben, seitemalen Unser allergnädigste Intention bloß dahin zielet, daß der Abgang des Anno 1511. gemachten Steuer-Fuß der 5000. Knechten gesucht, und ergänzet, auch denen Gravirten nach billigen Dingen geholfen, und gebührende Gleichheit eingeführt werde, daß 1. ein jede Stadt, oder Gericht

bey ihren anietzo obgelegenen Steuer-Anschlag, und Knechten zwar gelassen werden, doch freystehen solle, weilen sie in ihren eigenen Austheilungen, und Steuer-Registern ein- und anderen Orts Ungleichheiten befinden, eintweders mehr angeführten unsern Mandatis, und Verordnungen ein sattsames Begnügen zu leisten, oder innerhalb 6. Monaten folgendes zu prästiren ꝛc.

Das vorenthaltener Extractus aus dem gedruckten Kaiserl. Patent de Anno 1680. gerecht, und gleichlautend gezogen worden, bezeiget die nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11. Märzen 1773.

(L. S.)

No. XXXII.

Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr, unser gutwillige Dienst seyn Ewer fürstlichen Gnaden zuvor. Ewer fürstlich Gnaden werden von Ihren bey jüngst allhier zu Innsbruck ersessenen Steuer-Compromiß gewesten Hrn. Gesandten vernommen haben, wasmassen die schon von langen Jahren hero so hoch verlangt, und zu Einführung der in Steuer-Weesen höchsterforderlicher Gleichheit unentbehrliche Steuer-Bereitung einist werkstellig zu machen beschlossen, und zu solchem Ende über die Ao. 1675. ausgangene General-Mandata für gewisse Declarationes resolviret worden. Nun aber thut man aus Ewer fürstlich Gnaden im Bistum nächst gewesenen Herrn Vorfahrers ꝛc. hochseligen Angedenkens sub dato 6. Jul. anno 1676. an uns erlassenen Antwort-Schreiben so viel befinden, daß auf Seiten desselben ainiche Bedenken moviret worden; und zumalen dieses heilsame Steuer-Bereitungs-Werk obangedeuten Schluß gemäß anietzo wiederum zu reassumiren bevorstehet.

Als wollen Wir das sub dato 20. Juli Ao. 1676. an Ewer fürstliche Gnaden Vorfahreren ꝛc. abgebenes Requisitorial-Schreiben hiemit nochmal erholet, und gebührend ersucht haben, dieselbe belieben nicht allein das vorige General- sondern auch hiebey geschlossenes Declarations-Mandat in Dero fürstlichen Stifts-Gebieth aller Orten (gleichwie es Anno 1654. beschehen, und auch österreichischer Seits der Publicier- und Affigirung der brixnerischen Lehens-Berufung unverweigerlich verstattet worden) zu männlichs Nachricht, und Wissenschaft publiciren, und affigiren zu lassen, und anbey gnädig zu beobachten, daß vorderist jede Bona immobilia in jenigen Gericht, in dessen Bezirk selbige gelegen, angezeigt werden, auch die Beschreibung der liegenden Güter durch Deroselben jedes Orts Oberkeiten beschehen. In dem übrigen gleichwie man Dero fürstlichen Kammer, oder Dom-Kapitel hierunter einich neuerliche Beschwärde, oder Steuers-Erhöchung nicht zuzulegen gedenket, also man sich hernach wegen Revidirung sothaner Beschreibung schon vergleichen kan, gestalten nicht anders begehrt wird, dann in diesen die ge-

gemeine Landschaft-Cassam, und consequenter auch des fürstlichen Stifts concernirendes Interesse betreffenden Werk ohne neuerliche Separation communicato Consilio zu handeln. Warbey Ewer fürstlich Gnaden Uns dienstliches Fleiß befehlen. Datum Innsbruck den 1. Februarii 1681.

Der Römisch-Kaiserlichen Majestät ꝛc. Präsidenten, Kanzler, Regenten, und Hof-Kammer-Räth Ober-Oesterreichischen Landen.

Andr. Bene. Füeger.
Joh. Wittenbach.
C. Zech.
Chr. von der Halden.
Naz. Amman.

Ab extra.

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Paulino Bischoffen zu Brixen, unsern gnädigen Herrn.

Brixen.

Vorbegriffene Abschrift ist dem Innsbruckischen Schreiben verbotenus gleichstimmig, so hiemit beurkundet gegenwärtige Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11. Märzen 1773.

(L.S.)

No. XXXIII.

Extract

Aus dem untern 22. Martii Anno 1682. von ainer Ehrsamen tyrolischen Landschaft aus allen 4. Ständen verordneten Steuer-Compromissarien an Seine Hochfürstlich Gnaden Paulino zu Brixen aberlassenen Schreiben.

Hochwürdigster Fürst, Gnädiger Herr ꝛc.

Wasgestalten bey jüngst ersessenen Steuer-Compromiß die von so langen Jahren hero suchende Gleichheit des Steuer-Wesens abermal in Deliberation gezogen, und der Schluß dahin gemacht worden, daß nach Anlait des anno 1680. publicirten Landsfürstlichen allergnädigsten Edicti die Beschreibung aller Güter, auch sonderbare Taxirung der Neuräut, und etwo bishero unversteurten Gründ, wie auch die Erkundigung aller Gründ- und ewigen Zünßen und Zehenden ganz förderlich fortgesezt werden solle, solches werden Euer fürstlich Gnaden von Dero darbey gesessenen, und mit dessen vernünftigen Votis gar erspießlich concurrirenden Heren Abgesandten

mit

mit mehreren verstanden haben. Nun weilen man bey Beschaffenheit dieses Conclusi dermalen zu der sonst vorgehabten Universal-Gleichheit, und Antheilung des völligen Steuer-Fusses nicht gelangen kann, läßt es bey der von Euer Fürstlich Gnaden gegebenen Erklärung (daß nehmlichen Sie, und Dero Hochwürdiges Dom-Kapitel, auch Deroselben Städt, und Gericht bey Dero Anschlägen zu verbleiben, und selbe ohne begehrende Moderation noch firders-hin in der Landschaft-Cassa gut zu machen belieben wollen) dieß Orts auch bewenden.

Diese obbeschriebene Formalia seynd in dem von der Steuer-Compromiss-Versammlung erlassenen Schreiben gleichlautend enthalten, ein welches allda bezeiget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung sub dato Brixen 11. Martii 1773.

(L.S.)

No. XXXIV.

Extract

Aus Erzherzogs Ferdinands Fürstl. Durchleucht anno 1525. bey erhaltenen Landtag zu Innsbruck auf deren von Städten und Gerichtern beschehenes Begehren die Stift- und Klöster abzuthun, ertheilten Antwort.

Dann die zween Stift Trient und Brixen wären, wie offentlich, und unwidersprechlich sey, von Römischen Kaisern Künigen zu Fürsten-Stift gestifft, fundirt, und gewidmet, und viel hundert Jahre beruelich unter dem Reich erhalten, und herkommen, und dieselben Bischoffen je und je für Fürsten des Reichs gehalten, und auf alle Reichs-Täg erfordert, ihre Regalia und Weltlichait vom Reich empfangen, hueben und truegen dem Reich wie andere Fürsten so dem Reich anhängig wären, darum guet abzunemmen, daß Ihr Fürstl. Durchl. im solchen ohne Vorwissen der Kaiserl. Mayest. und der Ständ des Reichs kain Veränderung zu thuen zuestehn hab mügen, so waren auch bemeldte Stift daneben diesem Land als Schirms-Verwandten anhängig, und Ihre fürstl. Durchleucht als Graf zu Tyrol, und Ihr Vogt, und der von Ihnen ansehnlich Lehen hab, sy zu schuzen, und zu schirmen schuldig und verbunden, Innhalt der Verträg, so baiden Thailen darumen vorhanden waren.

Vorbemerker Innhalt ist aus dem Congreß-Vorgang de anno 1525. extrahirt, und dießfallig allda vorgelegten Extract gleichlautend befunden worden, so beglaubet nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11. Märzen 1773.

(L.S.)

No. XXXV.

Extractus Protocolli Congressus Provincialis de dato 17. Decemb. 1767.

Seine Excellenz Titl Herr Herr Landes-Hauptmann ꝛc. geruhen weiters vorzutragen, daß gleichwie dem Vernehmen nach von den fürstl. Stiftern und Hochwürdigen Dom-Kapitlen die Instruction wegen des neu anbefohlnen Peræquations-Werkes solle eingelauffen seyn, als wolte man hierüber die beliebige Aeusserung gewärtigen.

Titl Herr Gesandter von fürstlichen Hochstift Trient übergab hierauf sein schriftliches Votum nachstehenden Innhaltes:

Auf das letsthin gemachte Ansinnen in Betreff der allgemeinen Steuer-Peræquation habe ich die Ehre Seiner Hochfürstlich Gnaden zu Trient hierinfalls mir mitgegebene Stimme mit deme zu eröffnen, daß man hierinfalls zwar keinen Anstand nehme, jedoch nach Maaßgab der vielfältig vorhandenen Landschäftlichen Recessen sich diese vorzunehmende Steuer-Bereitung durch eigene trientnerische Commissarien zu bewirken, & salvo Jure, & modo collectandi das Betreffende seiner Zeit an- und auslegen zu lassen vorbehalte, damit auf solcher Art des conföderirten Hochstifts Reichsfürstliche Eigenschaft mit denen übrigen unterthänigen Landes-Ständen nicht vermischet, oder in was nachtheiliges eingezogen werde.

Den zweyten Punct der antragenden Ergänzung deren fünf tausend Steuer-Knechten betreffend wird sich mein gnädigster Principal bey einer wircklich erscheinenden Manglung derenselben ganz unverbrüchlich an jenen halten, was die Grund-Gesätze des im Jahr 1511. errichteten Confœderations-Libell mitbringen, der tröstlichen Zuversicht lebend, daß man auch hierinnfalls jene billige, und in der Barmherzigkeit gegründete Rucksicht, welche man gegen andere durch Wasser, Feuer, oder andere Unglücks-Fälle heimgesuchte Länder vielfältig getragen, auch gegen das fürstliche Hochstift wegen denen beständigen so ausserordentlichen Wasser-Ergiessungen nehmen werde.

Welch ein- so andere Erklärung jedoch mit Vorbehalt, und ohne mindester Vernachtheilung der unmittelbar fürstlichen Eigenschaft gemeint seyn solle.

Titl. Herr Gesandter von fürstlichen Hochstift Brixen, wie auch

Titl. Herr Gesandter von Hochwürdigen Domkapitel zu Trient, und

Titl. Herr Gesandter von Hochwürdigen Domkapitel zu Brixen beziehen sich vollkommen auf obiges Votum, vermög welchen selbe dieses Geschäft der allerhöchst anbefohlenen universal Peräquation vorzüglich nach der Verfassung des 1511. jährigen Landlibell, und nachgehender Recessen salvis Juribus collectandi &c. vorzunehmen sich erklären, und die untern 13. Decemb. in Congressu abgelesene, und ihren hohen Principalschaften

com-

communicirte Aeusserung nomine der hochlöblichen vier Ständen an das Kaiserl. Königl. Landes-Gubernium gelangen zu lassen, begnehmen.

Das vorstehender Extractus Protocolli, und fürstlich trientner. abschriftliches Votum den Originalen gleichlautend, wird hiemit von Amtswegen beurkundet. Innsbruck den 19. Decemb. 1767.

(L. S.) Jos. Ant. v. Stadler,
Landschaft-Secretarius.

Ist der vidimirten Copiæ ganz gleichlautend, in cujus Fidem folget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXXVI.

Extractus Protocolli Provincialis

de dato 16. Augusti 1770.

Weiters geruhen Seine Excellenz Herr Herr Landeshauptmann vorzutragen, daß, gleichwie die Herrn Herrn Gesandten der fürstlichen Hochstifter, und Hochwürdigen Domkapitel in dem allerhöchst anbefohlenen, und bey gegenwärtigen Congreß mehrfältig erörterten Peräquations-Geschäft die erleuchten Meinungen, jedoch aber aus Mangel der Instruction nur consultative beygetragen, als hoffete man, daß indessen von den hohen Principalen die gnädige Gesinnung werde eingelauffen seyn, welche dann zu eröffnen belieben wollen.

Titl. Herr Gesandter von dem Hochstift Trient äusserte sich mit deme, daß er vermög eingelauffener hohen Instruction angewiesen, sich lediglich auf das sub 17. Decembris 1767. von dem dortmaligen Herrn Gesandten in Congressu ad Acta gegebene schriftliche Votum zu beziechen, welches dann nochweils abgelesen worden.

Titl. Herr Gesandter von dem Hochstift Brixen, und beede Herrn Herrn Gesandte der Hochwürdigen Domkapiteln beziehen sich gleichfalls auf das nämliche Votum, vermög welchen die allerhöchst anbefohlene universal Peräquation vorzüglich nach der Verfassung des 1511. jährigen Landlibells, und nachgehender Recessen salvis Juribus collectandi vorzunehmen versicheret wird.

Das vorstehender Extract, dem Original-Protocoll gleichlautend, wird hiemit von Amtswegen beurkundet. Innsbruck den 17. August. 1770.

(L. S.) Jos. Ant. v. Stadler.
Landschaft-Secretarius.

Ist der vidimirten Copiæ ganz gleichlautend, in cujus Fidem folget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXXVII.

Instruction,

Ordnung, und ausführliche Erklärung, auf was Weise in der ganzen Grafschaft Tyrol gesammte Obrigkeiten kraft der ihnen hiermit ertheilenden Gewaltsvollmacht, und Commißion bey den zu Erfindung neuerlicher Beschreib- und Taxirung aller steuerbaren Güter und Effecten im ganzem Lande vorhabenden Faßionen sich zu verhalten, und was selbe zu beobachten haben.

Nachdem Ihre Kayserl. Königl. Apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. wahrgenommen, daß die durch offentlich erlassenen Patent vom 22sten Septemb. 1746. kundgemachte allerhöchste Willensmeynung zu angetragener Steuer-Peræquation, und Gleichstellung des allgemeinenen Mitleidens mittelst der von der tyrolischen Landschaft veranlaßt- und eingeschickten Güterbeschreibung hauptsächlich von darumen keineswegs erfüllet worden, weil die anbefohlene Schätzung ausser Acht gelassen, und weder auf Erforsch- Beyzieh- und Belegung der unsteuerbaren Effetten, noch auf Ausgleichung eines Viertels, oder Gerichts gegen den andern fürgedacht, sondern die Unrichtigkeit und Bedrückung eines Orts von dem andern beständig beybehalten worden; so hätten Allerhöchstdieselben zwar allerdings hinlängliche Ursache gehabt, in dieses Peræquations-Geschäfft selbst Hand einzuschlagen, einfolglich denen bey dem alten Steuerfuß offenbar vorhandenen Gebrechen durch einen eigens abgeschickten Peræquations-Commissarium abhelfen, und eine menschenmögliche Gleichheit einführen zu lassen, wollten jedoch deren Fortsetz- und Beendigung in allermildester Betrachtung, daß darmit viele Zeit verstreichen, und grosse Unkosten anlaufen, auch die vorder- österreichischen Maaßregeln nicht durchgehends applicabel seyn würden, die tyrolische Landschaft sich aber erbiethe, sothane Peræquation nach den im Jahr 1746. festgestellten Maaßregeln, mit Anwendung äusserster Kräften fortzusetzen, und zu beschleunigen, nicht minder dasjenige, was hierbey zu verbessern nöthig, zu emendiren, auch die bisher zurück gebliebenen Taxationes, und Beschreibung der Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthe ꝛc. zum Nachtrag, und die Specification deren durch die Wassergießung völlig weggerissener Gründe ausgiebig zu betreiben, anmit aber die so nöthig- als billige Ausgleichung von Gericht zu Gericht zu bewirken, dermalen noch gänzlich zurückhalten, und den bereits angelangten Commissarium wieder abberuffen, in der gnädigsten Zuversicht, die tyrolische Landschaft würde dasjenige, was sie neuerdings angelobet, pflichtmäßig zu vollziehen, einfolglich nunmehr nach den im Jahr 1746. concertirten per Patentes publicirten Maaßregeln die Peræquation eifrigst fortzusetzen, und bal-

baldigst zu beendigen sich angelegen seyn lassen, zu dessen sicherer Vollziehung aber dießfällige Operation der landschäftlichen Activität nicht allein anzuvertrauen, sondern solche einer unter dem Præsidio Dero wirklich geheimen Raths, Kammerers, und ober-österreichischen Gubernial-Præsidentens aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens niedergesetzten Commission aufzutragen, und annebst auszumessen befunden, daß selbe die abgängigen Auskünften und Erläuterungen, wie auch vorschriftmäßige Taxationes der vorhandenen Effekten ad 5. per Cento, dann Nachtragung der bisher zu fassioniren nachgebliebenen Grundgülten, Zinsen, Zehend, Neuräuthen, unsteuerbaren Gründen, wie auch zuverläßige Reducirung der so sehr unterschieden vorhandenen Mässereyen, und Specificirung des jeglichen Ortes als den größten Wirthschaftstrieb haltenden Nutzviehes, desgleichen Anmerk- und Bestårkung der durch Wassergüsse völlig weggerissenen und unbrauchbar gemachten Felder, Wiesen und andern Realitäten ausgiebig betreiben, über ihre Operation ordentliche Protocolla führen, und solche monatlich zur allerhöchsten Einsicht einsenden, auch über die vorfallenden Anstände jedesmal umständlich berichten, und behörige Belehrung einholen solle, mit dem Beysatz, daß bey verspürender Verzögerung, und Saumsal, oder unstandhafter Ausflüchten, Ihre K. K. Majest. ꝛc. ꝛc. ohne mindeste Rucksicht einen fremden Peræquations-Commissarium in das Land abzuschicken, und durch selben die erforderliche Gleichheit in dem Steuerfuß introduciren zu lassen sich unumgänglich gemüßiget finden würden.

Da nun bey den von der zusammen gesetzten Peræquations-Commission gehaltenen Zusammentret- und gepflogenen reiflichen Ueberlegungen, daß die von den Gerichtern eingeschickte Güterbeschreibungen wegen vieler darinnen befindlicher Gebrechen, Mängel, und Unterlassungen zu einen ordentlichen verläßigen Fuß der künftig allgemeinen Steuergleichstellung, oder Peræquation nicht wohl brauchbar, auch die so viele vorschriftmäßigen Zusätz und Anmerkungen das ganze Geschäfft in Unordnung, Dunkelheit, und Verwirrung setzen dörften, mithin unumgänglich nothfalle, auf eine neue Conscription, jedoch dergestalten fürzudenken, daß selbe ohne besondern grossen Kosten, und in einer nicht gar zu langen Zeitfrist möge zu Stand gebracht werden, befunden, und mit Einfluß der tyrolischen Landschaft, und derselben Deputirten die Erfindung aller steuerbaren Effecten durch Fassiones, wie schon ehedem im Jahr 1675. der schlüßige Antrag gewesen, zu erheben sich gemeinschäftlich einverstanden, darüber auch, damit solche jedermann begreiflich gemacht, und die Art, wie selbe mit gedeihlicher Wirkung zu gebrauchen, behörig erläutert werde, nachstehende mit ermeldter tyrolischen Landschaft concertirte Instructions - Puncta für die gesammten Obrigkeiten des Landes Tyrol entworffen, und zur allerhöchsten Approbation allerunterthänigst eingesendet worden;

So haben Ihre K. K. Apostol. Majest. ꝛc. ꝛc. gnädigst zu resolviren, und anzubefehlen geruhet, daß hierauf gesammten Obrigkeiten zu genauer Beobacht- und Befolgung angefüget werden solle; und zwar

Primo: Ist jedes Haus nebst der Numero, Ort, und Gericht deutlich zu beschreiben, dessen Grösse und Lage, worzu man auch die kleinen Kraut- und Baumgärteln schlagen kann, wohl zu bemerken, und die demselben anklebende Real-Gerechtigkeiten, oder Gewerbe, als Tafferne, Schmidten, Sägen, Mühlen, 2c. was Namen sie immer haben mögen, beyzusetzen.

Secundo: Sind die darauf haftende Beschwerden, als Grund-Vogtey-Lehen- und andere ewige unablässliche Nach- oder Afterzinse mit dem Tauf- und Schreibnamen, auch allenfalls den Aufenthalt des Grund-Lehen-Vogtey- und Zinnsherrn ausführlich zu entwerffen, anbey aber auch in gleicher Maaße die darauf haftende ablösliche Afterzinse, jedoch mit dem vorzumerken, daß in Absicht der Afterzinse der ausdrückliche Beysatz, ob selbe ablöslich, oder unablöslich seyen, beygesetzet werde; hiernach

Tertio: alle Aecker nach den Jaucharten à 1000. sechsschuhigen Klaftern; die Madstätte, woruner auch die Baum- und Ziergärten zu rechnen, à 500; die Weingärten nach dem Graber à 150; die Eigenthumswaldungen nach den Morgen à 500. Klafter; die Alpen aber nach den Grasrechten, nebst dem durchaus die Real-Beschwerden, wie bey den Häusern, doch also, und dergestalten einzutragen, daß

Quarto: jene Aecker, Wiesen, 2c. so lut, ledig, und eigen, oder unter einem Grundherrn stehen, zwar zusammen, jene aber, so zum Theil frey, zum Theil verschiedenen Grundherren unterworffen sind, jederzeit Stuck für Stuck, so wie es die verschiedenen Dienstbarkeiten des Hofes erfordern, beschrieben, folglich ein Bauernhof, der unter sechs verschiedenen Grundherren stehet, eben so vielfach abgetheilet werde.

Quinto: Gleiche Beschaffenheit hat es mit dem Zehend, worbey der Unterschied zwischen der Zehendbar, und Zehendfreyen, wie auch die Qualität des Zehends, wie bey den Grund-Vogtey- und Lehenzinsen 2c. zu beobachten ist, auch bey den Zehend, Zins, und andern Naturalien nicht allein die Quantität, sondern auch, wie viel ein so anders an Maaß, und Stück betrage? dann in was für Sorten bestehe? bennenet werden muß.

Sexto: Die Reduction der Gründe von dem alten auf den neuen Fuß ist in den Gegenden, wo es thunlich, nach den wahren Maaßen, in gebirgigen Gegenden aber, und wo es nicht wohl möglich, nach einem billigen und vernünftigen Auge zu nehmen.

Septimo: So viel es aber die nasse und trockne Maaßerey bey den in Naturalien bestehenden Zinsen, und Zehenden betrift, sind selbe abzugiessen und zu schütten, und hernach reducirtermassen einzuschreiben.

Octavo: Sind über die sogenannten Gemeindengüter mit den darzu gehörigen Gründen separirte Beschreibungen zu verfassen, und selbe keineswegs unter die andern, Grundbesitzern zugehörige Effecten einzuziehen; desgleichen kommen

Nono: die Teich- und Fischwässer, mit was für Fische erstere besetzet sind, und darvon, wie auch den letztern jährlich an Nutzen eingehoben

wer-

werden könnte? namentlich zu specificiren, und überhaupt alle vorhandene Realitäten, oder Einnahmen, welche einen Nutzen abwerfen, sie bestehen, worinnen sie immer wollen, ungeacht sie in dem publicirten Patent nicht enthalten, als Bierbräuen, und dergleichen getreulich anzuzeigen. Nicht minder

Decimo: das jeglichen Orts oder Gutes vorhandene Nutzvieh an Kühen, Kälbern, oder Galden, Schafen, Ziegen oder Gaißen, Zuchtschweinen ꝛc. wie viel dessen gehalten wird, mit dem Beysatz, was für einen Nutzen ein Stuck jährlich abwerfe? oder wie hoch solches im Bestand verlassen werden könnte? zwar besonders zu specificiren, die Schätzung der Güter aber, ohne Rucksicht einer für das Nutzvieh etwo auszumessenden Steuer vorzunehmen, somit die Güter in diesem Anbetracht nicht geringer anzuschlagen.

Undecimo: Wann nun die Häuser und Gründe nebst ihren Oblagen beschrieben worden, so hat es auf die Schätzung der Häuser und Gründe anzukommen. Der hierinnfällig capitalische Anschlag ist allerhöchsten Ortes nach den reinen Ertrag à 5. per Centum anbefohlen worden; gleichwie aber ein solcher capitalischer Anschlag nicht anders, dann einestheils durch eine vorläufige Erhebung des jährlichen Nutzens, und desselben Werthes, und anderntheils durch den eigentlichen Betrag der im Abzug auszuwerfenden Oblagen und Bürden bestimmet, und festgesetzet werden kann; so haben Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät ꝛc. ꝛc. kraft allerhöchsten Resoluti dd. 13ten Junii anni currentis bey gegenwärtiger Universal-Peræquation von derjenigen Taxations-Art, welche bisher bey den Particular-Gerichtsbereitungen beobachtet worden, um so mehr abzugehen allergnädigst beschlossen, als selbe niemals zureichen würde, einen uniformirlichen, jedoch nach Verhältniß eines jeglichen Ortes, und dessen Beschaffenheit billigen Anschlag zu erreichen; weßwegen dann die allerhöchste Verordnung dahin ergangen, daß einsmals, und allvorderst der jährliche Nutzen sämmtlicher Häuser und Gründe, wie hinnach folgen wird, durch die aller Orten anzustellende Taxatores in natura erhoben, solcher aber seiner Zeit, neben dem eigentlichen Werth der in Abzug kommenden Oblagen und Bürden von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzten Commission nach Verhältniß eines jeden Ortes, und in Conformität der allenthalben zu erhebenden mittlern Preisen mit einer uniformirlich-respectiven Billigkeit im Geld ausgeworfen, von dem Nutzensbetrag hingegen der Betrag der Beschwerden, und übriger Deducenden nach allerhöchster Vorschrift abgezogen, somit der sich zeigende Ueberling als ein reiner Ertrag ausgesetzet, und das hieraus à 5. per Centum resultirende Capital als das Pretium Fundi dem Catastro inseriret werden solle;

Also hat die Obrigkeit einsmals zween Taxatores, einen von der Stadt, Markt, oder Gericht, so geschätzet wird, den andern aber von dem nächstanstossenden Gericht zu nehmen, mit Eid und Pflicht zu verstricken, welche von Ort zu Ort, von Gemeinde zu Gemeinde in jedem Gericht, sowohl

die Häuser nach ihrer Situation, und Größe, und keineswegs nach dem beßt- oder schlechtesten, sondern nach dem mittlern Bau, als auch die Güter, und diese ebenfalls weder nach der beßten, noch nach der schlechtesten, sondern lediglich nach der mittlern Cultur in Betrachtung zu ziehen.

Was nun die Häuser betrift, so haben die Taxatores den Ertrag, oder Bestandzins, der hieraus von Jahr zu Jahr eingehoben werden kann, im Geld, wie hinnach folgen wird, zu bestimmen, und solchen der Obrigkeit jedes Ortes vorzulegen, welche sodann selben der allgemeinen Gerichtsbeschreibung beysetzen muß.

In Betreff aber aller übrigen Gründe, als Aecker, Wiesmad, Gärten, Weingüter, Alpen, Waldungen, und anderer liegenden Effetten müssen die Taxatores solche ebenfalls weder nach der beßten, noch schlechtesten, sondern mittlern Cultur in eine genaue Betrachtung ziehen, die hierinnen von Jahr zu Jahr, oder ein Jahr gegen das andere, anmit in einem mittlern Jahr erziglende Nutzbarkeiten nach ihren jährlichen Natural-Ertrag in quanto & quali ermessen, und solchen, wie oben gemeldet worden, der Obrigkeit anzeigen.

Damit aber seiner Zeit bey Festsetzung des Steuerfußes die billigkeitmöglichste Gleichstellung erreichet werde, so sind die Taxatores von den allseitigen Obrigkeiten anzuweisen, daß selbe bey den Aeckern allvorderst auf die Ansatt, in Anbetracht aber der dießfälligen Erzeugniß auf nachstehende 4. Hauptgattungen, als Weitzen, Rocken, Gersten, und Haber, nach jedes Terrains besserer Bequemlichkeit, ohne Rucksicht, daß jezuweilen statt obiger auch andere Getreidsgattungen angesäet werden, zu reflectiren, folglich sowohl die Ansatt, als den jährlichen Nutzen nach diesen vier Gattungen zu bestimmen haben.

Indem aber bey den Gründen, und liegenden Effetten alle Nutzbarkeiten, besonders in den Gärten, Alpen, Waldungen, ꝛc. nicht nach der Natural-Erzeugniß, sondern vielmehr nach dem jährlichen Geldsertrag, in der Maaß, wie die Realität ohne Schmälerung der Substanz wirthschaftlich benutzet werden kann, zu consideriren sind; als haben die Taxatores diese Umstände genau zu überlegen, und den hierinnfälligen jährlichen Nutzen nach einen mittlern Jahrsgang in Geld auszuwerfen.

Es müssen aber die Taxatores überhaupt in Absicht auf sammentliche liegende Effetten, und deren Benutzungen die pflichtmäßige Obsicht dahin tragen, daß alle und jede Nutzbarkeiten, welche sonst nach jedes Ortes Brauch und Beschaffenheit bey Bestimmung des capitalischen Anschlags in der Taxation considerirt werden, auch dermalen bey Bestimmung des jährlichen Ertrags in Natura, oder, da dieses nicht wohl thunlich, in Geldeswerth ausgeworfen werden müssen.

Duodecimo: Damit aber diese verpflichteten Taxatores desto leichter und fördersamer vorgehen können, ist bey den Häusern in Städten und Gerichten auf besondere Classen, da hierdurch die Proportionir- und Festsetzung des neu einführenden Steuerfußes nach der jeglichen Ortes vorhande-

denen Beschaffenheit, und wahren Erträgniß nicht erreichet werden mag, nicht zu reflectiren, sondern statt deren die einhabende Bestandzinse, wie oben gemeldet worden, zu befangen, und nach diesen vornehmlich in den Städten, auch jene Bestandzinse, so die einige Wohnungen der Hausbesitzer bey einem dritten abwerfen könnten, zu bestimmen. Desgleichen sind

Decimo tertio: Die Häuser auf den Dörfern, welche zu einem Bauern-Hof einverleibet, und keine besondere Grundherrlichkeit auf sich haben, keineswegs mit den darzu gehörigen Gründen zu vermischen, sondern deren jährlichen Ertrag, oder einhebende Bestandzinse separatim, gleichwie jene in Städten und Märkten, oder auch in Dörfern, so nicht eigentlich zu den Gründen gehörig sind, auszuwerfen.

Decimo quarto: Gleichwie jene Oblagen, welche einem dritten gereichet, folglich in eine besondere Steuer gebracht werden können, nämlich Grund- Lehen- Vogteyzinse, Zehend- und Lehen-Nutzbarkeiten ꝛc. seiner Zeit von der in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzten Commission den Tax der Effetten abzuziehen, und jene, so die Wassergefahr, und Wehren, auch übrige besondere, oder gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der Effetten erforderlichen Bürden und Anlagen betreffen, ebenfalls von obgedachter Gubernial- und landschäftlichen Commission bey dem capitalischen Auswurf in Betracht zu nehmen sind, und dieser deßhalben geringer seiner Zeit ausgemessen werden muß; als haben die Taxatores bey Erheb- und Bestimmung des jährlichen Zins- und Natural-Ertrages, auch Hauszinses, auf sothane Oblagen, Bürden, und Anlagen nicht zu reflectiren; sie müssen aber dennoch die mehrere, oder mindere Wassersgefahr, daferne eine vorhanden, die gute, mittlere, oder schlechtere Bearbeitung, und die übrige in eine bessere, oder schlechtere Erndte und Nutzen einschlagende Umstände, wie überhaupt sowohl die besondere, als gemeinsame zum Genuß und Erhaltung der Effecten erforderliche Bürden und Anlagen specificiren, solche der Obrigkeit anzeigen, welche sodann diese der Beschreibung beyzusetzen hat.

Decimo quinto: Diese Beschreibungen sind in jeder Gemeinde, so bald sie zusammen beschrieben worden, abzulesen, jedermann mit seiner Einwendung anzuhören, diese ad Protocollum zu nehmen, entweder gütig abzumachen, oder zur Entscheidung an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammen gesetzte Commission einzuschicken, und seiner Zeit die obrigkeitliche Urkunde, daß diese Ablesung anfänglich in jeder Gemeinde, endlich sobald die Erhebung des jährlichen Zinses, oder Natural-Ertrages im ganzen Gericht geendet gewesen, auch bey versammeltem Gericht beschehen sey, dem Libell unnachläßlich beyzusetzen.

Decimo sexto: Muß die Steuer, mit welcher jeder Effett nach der Peræquation de anno 1746. beleget worden, beygerucket, jene aber, welche pro futuro zu entrichten seyn wird, offen gelassen, Ferners

Decimo septimo: Die Neuräuthe, welche seit dieser Peræquation entstanden, und die seit dem durch das Wasser weggerissene, und untauglich ge-

gemachte Gründe mit Anführung der Quantität und Qualität, auch wie erstere, gleich andern nutzbringenden Realitäten zu schätzen, und letztere, wie hoch sie vorher beansaget, und mit Steuer beleget gewesen? nicht minder, ob selbe für beständig unbrauchbar, und niemals mehr zu einem Fruchtgenuß zu brigen wären, besonders angemerket werden.

Decimo octavo: So bald eine Conscription von einem halben Viertel, oder ganzen Dorf verfasset worden, muß sie von der Obrigkeit an die in Peræquations-Sachen aus dem Gubernio, und der Landschaft eigens zusammen gesetzte Commission eingeschicket werden, damit die Fehler, so sich ergeben, in Zeiten erinnert, und in der ferneren Arbeit vermieden, folgsam das Werk, so viel möglich, vollkommen gemacht werde.

Decimo nono: Eben diese vorläufige Einstellung der Arbeit, mit welcher auch der darüber ergangene Kosten einberichtet werden muß, wird nicht allein den Fuß, die Belohnung der Obrigkeit und Taxatorn zu bestimmen, sondern auch bey der Untersuchung jenes, was dieser Instruction nachzutragen nöthig seyn dörfte, an Handen lassen.

Vigesimo: Den Obrigkeiten wird kraft dieß die Commission contra Exemptos, was Standes und Würden sie immer seyn, mit dem gegeben, daß sie bey Beschreibung solch Adelicher, oder andern Exempten zuständiden Realitäten, auch den Umstand, daß sie der Adelssteuer unterworfen, unter einem andern Aversions-Anschlag dermalen begriffen seyn, beysetzen sollen; wo annebst

Vigessimo primo: die Obrigkeiten, oder Gerichtsherren, und Urbarseinhaber über alle, von ihren eigenen oder fremden Unterthanen percipirende, der Adelssteuer unterliegende, oder hiervon bisher befreyt gewesten Geld, und Natural-Zinse, Zehend, Frohnen ꝛc. und was sonst immer dahin einschlägt, nichts darvon ausgenommen, ebenfalls besondere Beschreibungen zu entwerfen, und einzureichen auch darinnen das Quantum und Quale der bey den mit Zug oder Hand zu præstiren ausgemessenen Frohnen in Geld, und in Natura, desgleichen das abzuliefern obliegende Bau- und Brennholz, nicht minder die Bauständighaltung der Schlösser, Keller ꝛc. und unentgeltlicher Abgabe verschiedener Materialien mit Betrag der Kosten, und überhaupt alles, was von den Unterthanen nutzbringendes percipiret wird, richtig und zuverläßig anzusagen haben werden, welche sodann die aus dem Gubernio, und der Landschaft zusammen gesetzte Commission mit den durch die Unterthanen angegebenen Oblagen zu combiniren, auch allenfalls durch Producirung der Original-Urbarien bestärken zu lassen sich angelegen halten wird.

Vigesimo secundo: Die geflissener Dinge verschwiegene Effetten werden hiemit mit der Confiscation beleget, wovon der dritte Theil dem Denuncianten zugemittelt, der Ueberrest aber zu den Conscriptions-Kösten in dem Gerichte, wo man sie betreten hat, verwendet werden solle. Ueberhaupt aber

Vi-

Vigesimo tertio: werden gesammte Obrigkeiten des Landes Tyrol kraft dieß alles Ernstes erinnert, hierinnfalls nach Pflicht und Gewissen ohne einige Parteylichkeit zu verfahren, auch daß ein gleiches von den Taxatorn geschehe, genaue Obsicht zu tragen, im übrigen aber sowohl mit dem Kosten, als in der Zeit möglichst einzuziehen, folglich dießfällige Beschreibungen möglichst zu beschleunigen, und längstens binnen eines Termins von 6. Monaten unfehlbar, und so gewiß zu Stande zu bringen, und bey der Peræquations-Commission einzureichen, als im widrigen, und bey längerer Nachbleib, oder Verzögerung nach dessen fruchtloser Verstreichung auf Kosten der in Mora sich befindenden Städte, Gerichter, nnd Obrigkeiten eine eigene Local-Commission abgeschicket, und durch selbe die anbefohlene Beschreib, und Schätzung vorgenommen werden würde. Wo übrigens

Vigesimo querto: im Betreff der jeglichen Orts vorhandenen unangesessenen Handelsleuten, Profeßionisten, und anderer Gewerbe treibenden Personen, das weitere seiner Zeit nachkommen wird. Es werden aber

Vigesimo quinto: die Obrigkeiten von selbst bedacht seyn, und kraft dieses angewiesen, bey den allseitigen Häuser, und Güterbeschreibungen sowohl in der Zeile von einem Stück znm andern einen hinlänglichen Raum offen zu lassen, um seiner Zeit sowohl den eigentlichen Betrag der Benuzung, als der beschriebenen Bürden und Oblagen einschreiben zu können; wie dann überhaupt drey besondere Rubriquen an dem Rande eines jeden Blattes offen zu lassen sind, damit in der ersten der capitalische Auswurf, in der zweyten die bisherige, und in der dritten die künftige Steuer inseriret werden könne; welches auch im Betreff derjenigen Beschreibungen, welche sonderbar wegen der, der Adelssteuer unterliegenden Geld, und Natural-Zinsen, Zehend, Frohnen, und dergleichen verfertiget werden müssen, zu beobachten ist.

Wornach dann selbe in allem und jedem, was hieob mit mehrern ausgeführt, gehorsamst zu verhalten, und Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät 2c. 2c. allerhöchste Willensmeynung allerunterthänigst zu vollziehen sich angelegen halten werden. Innsbruck den 22sten July 1722.

Ist der tyrolischen oberösterreichischen Steuer-Bereitungs-Instruction durchaus gleichstimmend, so hiemit bestättiget die nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11ten Märzen 1773.

(L.S.)

No. XXXVIII.

Von der Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böheim Königl. Apostolischen Majestät, Erzherzoginn zu Oesterreich rc. rc. unsrer allergnädigsten Frau wegen, hiemit in Gnaden anzufügen:

In dem im allerhöchsten Namen Ihrer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät unterm 22sten July letzt abgewichenen Jahrs wegen der allergnädigst angeordneten Universal-Steuer-Peræquation in Tyrol in offenen Druck gegebenen Patent ist §. 24. deutlich vorbehalten worden, im Betreff der jeglichen Orts vorhandenen unangesessenen Handelsleuten, Profeßionisten, und andern Gewerbe treibenden Personen, das weitere seiner Zeit nachkommen zu lassen.

Da nun allerhöchstgedacht Ihre Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. vermög Kaiserl. Königl. Hofdecrets vom 9ten October 1772 auf den buchstäblichen Innhalt des wegen der unposseßionirten Handelsleute und Profeßionisten in der allerhöchsten Vorschrift vom 21sten März 1771. gemachten Zusatzes nochmeils ohne anderweite zu tragen habende Rucksicht beharren, daß nämlich auch die jeglichen Orts vorhandene unangesessene Handelsleute, Profeßionisten, und andere Gewerbe treibende Personen zuverläßig zu specificiren, und darbey welchergestalt dieselben nach Proportion des hiebey gewinnenden Verdienstes oder Einkünfte mit einer jährlichen Abgabe, oder leidentlichen Gewerbsteuer beleget, und beygezogen werden könnten, auszuwerfen, hiebey die dermal schon bestehende zum Grund zu legen, und die billig findende Erhöhung anzusetzen, von jenen Städten und Gerichtern hingegen, welche mit der Gewerbsteuer belehnet, solche zwar allerdings noch weiters fortzubehalten, von einer dergleichen Stadt, oder Gerichtsherrn jedoch ein zuverläßiger Ausweis, was sothane Steuer durch Verlauf von zehn Jahren bis anher alljährlich betragen? um hiernach auf Zuwend- und Ersetzung des daran percipirten Empfangs reflectiren, und den aus Herstellung einer bessern Proportion fließenden Ueberschuß in das landschäftliche Steueramt abführen zu können, vorzulegen, die Gattung derley Personen aber keineswegs in das Catastrum, oder die Landessteuer mit einzuziehen, oder das für selbe ausmessende Steuer-Quantum als ein stabile oder perpetuum festzusetzen, sondern vielmehr wegen des bey dem Handel und Wandel sich äußernde Ab- und Zuganges deren Beschreibung durch die Kreishauptleute, bey den fürstlichen Stiftern Trient und Brixen aber durch daselbstige landschäftliche Steuereinnehmer von Jahr zu Jahr vorzunehmen, und hiernach der proportionirte Betrag nach den hierüber zu formirenden Classen, um diese Leute mit ihrem Steuer-Quanto sowohl unter sich selbst, als in Absicht auf die übrigen von Grund und Boden contribuirenden Unterthanen in behörige Gleichheit zu versetzen, zu bestimmen seyen.

Welche so gehörte Kaiserl. Königl. weitere allerhöchste Anordnung als ein Beysatz des in der Peræquations-Instruction enthaltenen ersten Sphi

gleich

gleich allen übrigen durchaus in die gehorsamste genaue Befolgung zu bringen seyn wird. Daran beschiehet der allerhöchste ernstliche Will und Meynung. Innsbruck den 13. Jänner 1773.

Von der Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. ꝛc. ꝛc. in Tyrolischen Steuer-Peräquations-Sachen allergnädigst angeordnete Gubernial- und landschäft. Commißion.

Leopold Franz Graf von Kinigl,
Präsidenten-Amtsverwalter.

Joseph Abt zu Wildau.
Michael Jos. Conforti.
Felix Graf von Arzt.
Joh. Leopold Stofferin.
Joh. Anton von Kolb.
Mathias Valentin Zuchristian.

Joh. Ferdinand von Freysing
Gubernial-Secretarius.

Jos. Anton von Stadler
Landschaft-Secretar.

Ist dem Original gleichstimmend, so bezeuget die fürstl. brixn. Hofraths-Kanzley. Brixen den 11. Martii 1773.

(L. S.)

No. XXXIX.

Hochwürdiger Fürst, gnädiger Herr! Euer fürstl. Gnaden seynd Unsere gutwillige Dienst jederzeit anvor. Uns ist von dem Oberwaldmeisteramt in Fleimß die ganz unvermuthete Anzeige geschehen, wienach von Seite Dero Hochstifts mit der Republique Venedig wegen gewisser zwischen beedseitig confinirenden Unterthanen entstandener Strittigkeiten in eine Ausmessung, und Setzung der das Land Tyrol von Venedig bey St. Pelegrin scheidenden Marksteinen sich mittels einer gemeinsamen aufgestellten Commißion eingelassen worden seye.

Gleich im ersten Anblick haben wir fast an der Richtigkeit dieser Angabe um so mehr gezweiflet, als unglaublich geschienen, daß von einem dem durchleuchtigsten Erzhaus in allen Fällen so ergebenen Hochstift denen klaren, und vielfältigen Gerechtsamen eines Landesfürsten in Tyrol zu nahe getretten, und ohne dessen Vorwissen, und Zuthat eine Gränzhandlung mit einer auswärtigen Macht anzugehen gewaget werden sollte.

Da es aber dem sicheren Vernehmen nach schon an deme ist, daß der Berg St. Pelegrino wirklich abgemessen, und ein Modell, um es nach Venedig zu schicken, verfertiget worden, nicht minder zwischen dem venediger Staat, und dem brixnerischen Gebieth neue Gränzsteine zu setzen das Vorhaben seye. Als werden Euer fürstl. Gnaden uns nicht verdenken, wenn wir über die eigentliche Beschaffenheit der Sachen uns die schleunige Auskunft ausbitten, und aller sogestalten Fürgang denen Verträgen, dem Juri aperturæ, armorum, & sequelæ widrig, mithin für null, und nichtig zum voraus erklären, und diese Nichtig- und Ungiltigkeit ferner dahin erstrecken, daß, wenn es auch allenfalls nicht um Berichtigung ordentlicher Landesgränzen, sondern nur um Regulirung der Marken zwischen privaten Gründen, jedoch mit Unterthanen eines fremden Staas zu thuen wäre, ein Landsfürst in Tyrol sowohl wegen schuldiger Aufrechthaltung der zur tyrol. Landschaft contribuirenden brixnerischen Untergebenen, wie nicht minder als Schutz- und Schirmherr des ganzen Bißthums, und seines Bezirks allzeit darum wissen, und derley Handlungen die Kraft geben müsse. Wir sehen einer baldigen Antwort mit Verlangen entgegen, und Euer fürstl. Gnaden

uns anbey dienstlichen Fleißes empfehlen. Datum Innsbruck den 5. August 1769.

Ihrer Röm. Kaiserl. Kön. Majestät rc. rc. Präsident und Räthe des Gubernii deren oberösterreichischen Fürstenthum und Landen.

Leopold Graf Kinigl. Jos. von Freysing.

Ab extra.

Dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn Herrn Leopold Maria Bischoffen zu Brixen unsern gnädigen Herrn.

Diese Abschrift ist dem Innsbruckerischen Schreiben gänzlich conform, so allda beglaubet wird von der fürstl. brixner. Hofraths-Kanzley. Brixen den 11ten Märzen 1773.

(L.S.)

No. XL.

Schreiben an Ihre Röm. Kais. Kön. Apostol. Majestät rc. rc.

Allerdurchleuchtigste rc.

Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. rc. rc. erlauben allergnädigst aus dringenden Beweg-Gründen in denen Umständen der neuen Post- und Bothenordnung, worinnen bey Erhöhung des Brieftaxes, und Beschränkung der Bothenssache sich viele Beschwernussen, und Nachtheile in meinem Stift und Bißthum hervorthun, zu Euer Majest. rc. rc. mit vollen Vertrauen den allerunterthänigsten Zutritt zu nehmen, und die beschwerliche Gegenstände durch einen beyfindigen Anschluß allerunterthänigst vorzulegen, mit der angelegnesten allergehorsamsten Bitt, die hergebrachte Uebung, und Freyheit in dem Gebrauch der stiftischen Bothen mit der vorigen freyen Aufnahme besonders der geist- und weltlichen Regierungs- Briefschaften, auch aller andern minder, und mehreren Aufgaben allergnädigst zu behandhaben, wie zugleich in dem Postwesen die Erleichterung allermildest zufließen zu lassen, daß die an die Seelsorger, und dießseitige Oberkeiten erlassende Befehle, und Ordnungen sammt deren ruckkommenden Berichten und Anschlüssen, wie bey denen eigenen landesfürstlichen Oberkeiten beschiehet, unter die postfreye officiose Briefe zu berechnen seyen. Euer Majest. rc. rc. mir zu allen Zeiten zugewendete Merkmaale des Kayserl. Königl. allertheuersten Schutzes und Gnaden lasset mich die allergnädigste Gewehrung meiner Bitte tröstlichen anhoffen, zu welcher mich, und mein Stift, wie auch zu all anderen Kaiserl. Königl. allerhöchsten Hulden und Gnaden allerunterthänigst allgehorsamst empfehle. Brixen den 1. Martii 1771.

Euer Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majest. rc. rc.

No. XLI.

Anschluß zum vorigen Schreiben.

Allerunterthänigste Anführung beschwerlicher Umständen in Post- und Bothensachen wegen des Stifts, und Geistlichkeit im Bißthum Brixen.

Es wird allerunterthänigst bemerket, wie die Erhöhung des Brieftaxes, so von dem vorigen Porto mit beträchtlich größeren Aufschlag unterschieden ist, schon überhaupt denen mit Theurung und Oblagen erfüllten Haushaltungen der Stift brixnerischen Unterthanen sehr empfindlich falle, insonderheit da die vormalige Täge der befreyten Aufgaben untereinist aufge-

Die Pagination springt hier zufolge Druckfehlers von 80 auf 83 statt auf 81.

gehoben worden. Aus dieser Einleitung entspringen in geist- und weltlichen Regierungs-Geschäften die nicht minder beträchtlich, als drückende Folgen, daß wegen deren Post-Speesen die Ordnung, und der Lauf besonders in denen fast täglichen Ereignussen der Seelsorg mehreren Anständen unterworfen, die Beförderung gehemmet, und viele Verligung, so bey denen Seelsorgeren, als weltlichen Oberkeiten zu erfahren seye.

Diese Beschwernuß erweitteret sich noch mehrers aus dem Gegenstand des in die Veränderung gesetzten Bothen-Weesens, da eines theils die eigene Haltung oder Schickung der Kapitel-Bothen mit alleinigen geistlichen Briefschaften, wie dem Stift unbenommen verblieben, wegen den über das Postgeld hinaus lauffenden Kosten sich nicht ausüben lasset, hingegen anders theils denen anderen gewohnlichen Bothen des Stifts Brixen, durch welchen die Briefschaften übermachet worden, nunmehro so enge Schranken gesetzet sind, daß sie die bisherige Uebertragung der Briefen ausser denen Geistlichen zu beseitigen, und zu denen Vortheilen des wochentlichen sogenannten Diligence-Wagen alle andere Aufnahme, was in dem Gewicht nicht 20. Pfund haltet, und warinen der meiste Theil ihres Verdiensts bestunde, lediglich zu unterlassen haben sollen. Aus dieser so beträchtlichen Herabsetzung der Bothen, in welcher sie von denen ihnen allein zur Aufnehmung überverbleibenden brechlichen Sachen, und über 20. Pfund nicht viel findenden Aufgaben ihren Unterhalt nicht mehr ausbringen können, ist die Veranlassung des äusserst nachtheiligen Ausschlags, daß, wie es sich auch schon zeigen will, die Bothen ihren Stand verlassen, und die völlige Einführung des Bothen-Wesens in das Aufhören verfallen müsse, aus welchen Erfolg sowohl die Beförderung der Briefschaften in geistlichen Dingen noch weit beträchtlicher erschweret, als das gemeinschaftliche Beste sehr empfindlich betroffen wird, da auf solche Weise die Zuthuung der Nothwendigkeiten, worzu der Bothengang gar bequemlich gewesen, fast gänzlich versperret bleibt, in Ansicht, daß bey den wochentlich nur einmal kommenden und manchesmal ohnehin schon von so vielen Orten her sehr beladenen Postwagen die Früchten, und brechliche Sachen gar nicht, die andern zuwachsende Aufgaben aber nicht so gut conditionirt, wie bey den Bothen gelieferet werden können, und bey dem ersteren ein viel grösserer Kosten, dann bey den letzteren zu bezahlen ist, auch die Briefe, Paqueten, und andere Zuschickungen, so die Post, und der wochentliche Wagen bey ihren Stationen zurucklassen, sind bey dem Verfall der Bothen sehr beschwerlich, und manchesmal wohl gar nicht an die Behörden zu bringen, da wegen verschiedenen Laagen deren von der Strasse auf viele Stund entfernet, und gebirgigen Orten des Stifts und Bißthums, die hierunter in der Postordnung vorgesehene Maasnehmungen sich nicht erfüllen lassen.

Es ist dahero dem Stift Brixen an Erhaltung ihrer Bothen in geist- und weltlichen Fällen sehr viel gelegen, wie diese auch ohne aller Beschränkung sowohl vor- als nach Anlegung der tyrolischen Posten bishero mit allgemeinen Nutzen fürgedauret haben, auf eben die Weise, als bey anderen

Städten, und Ständen des Römischen Reichs daß Bothen- neben dem Postwesen unterhalten, und von denen Kaiserl. Majestäten selbs durch die Wahl-Kapitulationes allergnädigst bestättiget worden, mit der Vorsicht, daß den Bothen die Sammlung der Briefen allein unterwegs verbothen seye.

Ihro Majest. rc. rc. so huldreich als gerechteste Gesinnungen lassen auf gleiche Weise die Behandhab- und Erleichterung in dieser Anliegenheit in voller Maaß verhoffen, daß der fürgedauerte Bothengang unseres Stifts mit der vorig unbeschränkten Aufnahme besonders der in geist- und weltlichen Regierungs-Sachen, ab- und rucksgehenden Briefschaften, wie auch aller anderen minder und mehreren Schicksachen ohne Schmälerung zu verbleiben haben möge, zugleich aber bey dem Postwesen, damit vorzüglich die Beförderung in Geistlichen, wie nicht weniger Weltlichen, Civil- Criminal- Policey- oder Militarfällen unterstützet werde, die an die Seelsorger, und Beamte ergehende Befehle, und Ordnungen, und hinwiederum deren Berichte, und Anschlüsse auf die Weise, wie bey denen eigenen landesfürstlichen Obrigkeiten beschiehet, unter die Officiosa zu verzeichnen, und des Porto befreyet seyen.

Diese vorstehende Abschriften seynd denenjenen, so nach Wienn erlassen worden, in allen ganz gleichstimmend, in cujus fidem folget nachstehende Hofraths-Kanzley-Fertigung. Brixen den 11ten Märzen 1773.

(L.S.)

No. XLII.

Extract aus dem Reichs-Gutachten.

Des H. Röm. Reichs hochlöblichster Churfürsten, Fürsten, und Stände bey den allgemeinen Friedenshandlungen anwesende Gesande, Räth, und Bothschaften haben ab denen in verwichenen 1647sten und 1648sten Jahren einkommen, und nachgehends per dictaturam communicirten Schreiben mit mehreren ersehen, und vernommen, was die hochwürdige Fürsten und Herrn Herrn Melchior Otto Bischof zu Bamberg, Herr Karl Emanuel Bischof zu Trient, Herr Antoni Bischof zu Brixen, und Herr Dominicus Abt zu Weingarten an sie gelangen lassen, und zwar erstens Ihre fürstl. Gnaden zu Bamberg rc.

Sodann vors andere, daß gegen die fürstliche Grafschaft Tyrol, oder Ihre Erzfürstl. Durchl. zu Innsbruck rc. Hochermeldt Ihre fürstlich Gnaden zu Trient, und Brixen sich fast merklich beschwären, wasmassen nachdem Churfürsten, und Stände zu Augspurg im Jahr 1548. laut selbigen Reichs-Abschied §. **Nachdem auch in der Ringerungs-Handlung rc.** um allerseits besseren Schutz, und Rettung halben bey dortmalen obhande-

denen Kriegsgefahren beschehen lassen, daß diese fürstliche Stifter mit der fürstlichen Grafschaft Tyrol pro communi defensione ihre Contributiones zutragen, und hingegen die Fürsten und Grafen zu Tyrol sie in gemeinen vorfallenden Reichs-Anlagen wirklich vertretten, in übrigen aber bey ihrer fürstlichen Dignität, Stimm, Seßion, Rechten, und Freyheiten nicht beschweren sollten, man an Seiten der fürstlichen Grafschaft Anlaß nehme, nicht allein der von Heil. Reich suo modo nachgesehener Reichs-Contribution naturam & qualitatem zu änderen, dergestalt, daß beede fürstliche Stifter auch in Fällen das Land, und verfolglich das H. R. Reich nicht berührend, als zu Behuf Ihrer Erzfürstl. Durchlaucht Hofstaat, Schulden und dergleichen Privatanliegen (darinnen des H. R. Reichs-Ständ keinem Röm. Kaiser steuern) mit denen tyrolischen Land- und Erbunterthanen zu äussersten Präjudiz Ihrer fürstlichen Libertät heben und legen sollten und müßten, sonderen auch in andere viel Weg ihr fürstl. Status also angriffen, und turbirt werde, daß eines unmittelbaren Fürstenstands Recht und Freyheiten mit und neben solchen Gravaminibus gar nicht bestehen könne, und obwohl über Ihrer Kaiserl. Majest. ꝛc. ꝛc. Hochgeehrtesten Herrn Vatern glorwürdigsten Andenkens in qualitate principalis tutoris deren selbiger Zeit noch Erzfürstlich junger Herrschaft in Tyrol ꝛc. vor und nach ohne einig ordentlichen Proceß an die hauptsächlich intereßirtverwittibten Frau Erzherzogin Claudia zu Österreich fürstlich Durchl. nunmehr christseliger Gedächtnuß zur Manutention des quæsiti (gleichwohl stiftischen Theils nimmer gestandenen) Juris, Ihre fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden aber sich den gemeinen tyrolischen Landtags-Schlüssen unweigerlich zu bequemen allergnädigst abgangenen Schreiben die fürstliche Stifter bey Ihrer Kaiserl. Majest. Reichshofrath die Nothdurft an- und vorgebracht, auch als nach langen Zuwarten causæ cognitio von demselben ab- und ad forum Austriacum quibuscunque protestationibus & reclamationibus non obstantibus gezogen werden wollen, successive noch unter allerhöchstbesagt, und dann jetziger Röm. Kaiserl. Majest. unsers allergnädigsten Herrn Regierung zu mehrmalen sowohl vermittels eines hochlöbl. churfürstlichen Collegii unterschiedlicher resp. Gutachten, und Interceßionalien benanntlich in den Jahren 1637. 38. 40. 41. und 45. neben eines löbl. fürstl. Collegii in erwehnten 41ten Jahr auf dem Reichstag zu Regenspurg zugethanerer Recommendation um allergnädigst unpartheyische Erörterung dieser mühseligen Strittigkeiten gehorsamst, und allerunterthänigst bitten lassen, und durch kostbare Abordnungen gebetten hätten, so wäre jedoch dies alles vergebens, und in puncto deputationis judicuum non suspectorum nichts zu erhalten gewesen, also, daß bey den immerdar continuirend stärkeren Eingriffen, die hernach ein altes Herkommen tituliret wurden, die fürstliche Stifter keine andere Hilf, dann zu den heil. Reich wußten, noch hätten, und darum Ihre fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden aus obliegenden Eid und Pflichten gedrungen seyen zu Churfürsten und Ständen den Recursum zu nehmen, und Dieselbe anlegentlich zu ersuchen, wegen des heil. Reichs eignen concernirend hochen Interesse nach so

lang während betrübten Klagen das Werk dahin zu richten, daß per viam compromissi utpote nemini præjudicialem an Ihre Kaiserl. Majest. und des heil. Reichs Kammergericht, wo selbst ohnedem auf oberwähnten Reichstag de anno 1548. weilend König Ferdinand in causis exemptionum Recht zu nehmen allergnädigst bewilligt hätte, und reichsverbündlich statuiret worden, diese Beschwernussen dermaleinist völlig erörteret, inzwischen aber, wie vor sich selbsten billich, alle Eigenthätlichkeiten eingestellet, vermieden und inhibiret werden möchten.

Wie nicht weniger, und vors dritte wohlermeldter Herr Prälat des freyen Reichsstifts, und Gottshaus zu Weingarten rc.

Gleichwie nun hochermeldter Churfürsten und Stånd anwesenden Räth, Bothschaften und Gesandten nicht unwissend, wie trefflich viel dem heiligen römischen Reich an beständig innerlicher Ruhe, und guten Vertrauen zwischen den höchsten Oberhaupt, und den Gliederen, dann diesen unter sich selbsten gelegen seye, und daß all und jede Stånd bey ihren Reichs-Freyheiten gelassen, und von niemand beeinträchtiget werden, also ist nebens Erinnerung, was auf jüngsteren Reichstag zu Regenspurg eben in berührten Sachen an Churfürsten, und Stånd gebracht worden, die Wiederholung so langjährigen Klagen, und daß bis noch zu durch einen oder anderen Weg dieselbe ihre entschiedliche Abhelfung nicht erlangt, ihnen mitleidend, und unannehmlich zu vernehmen, haben dahero nicht unterlassen, sowohl hochgemeldt fürstl. fürstl. fürstl. Gnaden Gnaden Gnaden, und Hrn. Prälatens Hochwürden Schriften und Schreiben, als auch höchsterwähnts Erzhaus Oesterreich- löbl. Gesandschaft dargegen eingebrachte Memorialia in reiffe Berathschlagung zu ziehen, gar nicht zwar der Intention und Meynung Ihrer Kaiserl. Majest. als Erzherzogen zu Oesterreich, oder mehr höchstgemeldt Ihrer hochfürstl. Durchl., ingleichen den fürstl. unmittelbaren Stifteren hauptsächliche Jura und Befugnussen dieß Orts, und anjetzo zu determiniren, sondern nur auf ein allerseits unpräjudicirliches Medium bedacht zu seyn, vermittels diesen selbiger Erörterung auf wirkliche Antrettung eines unparteyischen Austrags gestellt werde.

In Erwäg- und Ueberlegung dann deren dabey versirenden Umstånd, nicht weniger das fast auf allen Reichstägen hierunter geklagt, absonderlich aber wegen der fürstlichen Stifter Trient und Brixen, und resp. des Gottshaus Weingarten, wie oben eingeführt bey dem churfürstl. Wahltag zu Regenspurg anno 1637. churfürstl. Convent zu Nürnberg anno 1640. den darauf gefolgten Reichstag zu Regenspurg anno 1641. dann zu Wienn anno 1642. unter währenden pfälzischen Tractaten nicht allein das hochlöblichste churfürstliche Collegium insgesamt, sonderen auch Ihre churfürstliche Gnaden und Durchl. Durchl. zu Mainz, zu Cölln, und Bayrn besonders bereits vorhero anno 1638. den 3ten Febr. und nachgehends anno 1645. den 9ten May Ihre Kais. Maj. unterthänigst belanget, und beweglichist ersuchet, zu dermalen einster Erledigung dieser Mißhelligkeiten eintweder einen gütlichen ordentlichen rechtlichen oder compromißlichen Austrag allergnädigist zu be-

belieben, zumalen zugleich wohl, und anerinnerlich bekannt, was auf vorberührten Regenspurgischen Reichstag der löbl. Reichsfürsten-Rath pro justitiæ caussa recommendanda beschlossen, hernacher auch auf dem Deputationstag zu Frankfurt zu gleichmäßigen End, und Intent vorkommen, weswegen gänzlichen verhoffet worden, daß auf so eifriges Anhalten, bevorab in Beobachtung Dero so oft wiederholter wohlmeynender Collegial-Gutachten, indeme ohne das obangezogener Reichs-Abschied de an. 1548. auf was Maaß, und Weis dergleichen Exemptions-Sachen zu erledigen lauter verordnet, man diesen Beschwerlichkeiten tandem aliquando remediret, und hierinnen desto willfährig, und eifriger deferirt haben wurde, all dieweilen des H. R. Reichs vornehmer Glieder, consequenter totius corporis interesse darbey merklich versiret, dessen Conservation mehr allerhöchst gemeldt Ihre Kaiserl. Majest. jederzeit mit rühmlichen Eifer, und hocher Sorgfalt der Wahl-Kapitulation gemäß Ihro angelegen seyn lassen, wordurch diesen beschwärlichen Klagen vorkommen werden, und man deren entübriget seyn mögen. Als wollten mehrgedachte anwesende Gesandte, Räth, und Bottschaften allerunterthänigist davor halten, und wäre Dero allergehorsamstes Gutachten, daß allerhand weit aussehenden Consequentien vorzubiegen ohne fernere Zeitverliehrung eintweder sothane gütliche Handlung werkstellig zu machen, und vermittels deroselben diese oft geklagte Gravamina sobald hinzulegen, oder im Fall solches mit und nach beederseit Belieben nicht zu erlangen wäre, daß zugleich Ihre Kaiserl. Majestät allergehorsamst zu ersuchen unverlängt mit Verwilligung des vorgeschlagenen, und bereits von höchstgemeldt Churfürstl. Durchl. Durchl. Durchl. Durchl. zu Kölln, Bayrn, Sachsen und Brandenburg wohlmeinend eingerathenen, und allerunterthänigist recommendirten kammergerichtlichen Compromiß als eines unverfänglichen, unpartheyischen, in den Reichs-Constitutionibus begründten Austrags nicht allein für sich selbs zu deferiren, sonderen auch intuitu der Stift Trient und Brixen, ingleichen des Gotteshaus Weingarten Strittigkeiten des Hrn. Erzherzogen Karl Ferdinand fürstl. Durchl. zu disponiren, und zu erinneren, dergestalt, daß noch vor Anfang schiers künftigen Reichstag wegen Anzahl der Schriften, und Producten, auch bey weme solche bis zum Beschluß in der Sachen zu deponiren, und fürders mehrbesagten Kammergericht einzuschicken, ein zuverläßige Erklär- und Vereinbahrung erfolge, vor allen Dingen aber, wie ohne das recht, und billig, daß bis zu gänzlicher der Sachen Ausübung, soviel die Bambergische Streit betrift der innerösterreichischen, wie auch Kärntischer Regierung, und deren nachgesetzten Stellen ernstlich anbefohlen werde, alle dem prorogirten Anstands Receß zuwiderlaufende Neuerung, Beschwer- und Thätlichkeiten cum effectu ab- und künftig gänzlich einzustellen, nicht weniger, daß von höchstgedacht Ihrer fürstl. Durchl. wegen der klagenden fürstl. und hohen Stiftern ein gleichmäßig wirkliche Abstell- und Inhibirung aller Eigenthätlichkeiten verordnet, und werkstellig gemacht werde, allergnädigste Verfüg- und Erinnerung zu thun der beständig- und ungezweifelten Hoffnung lebend, sintema-

malen hiedurch weder mehr höchstgemeldt Erzhaus in der Hauptsach haben-den künftigen erweislichen Befugnissen, noch auch sonsten in andere Weg dessen wohl hergebrachten Rechten, und Freyheiten man einziger Gestallt zu præjudiciren gemeint, oft allerhöchst-gemeldt Ihre Kaiserl. Majest. werden obberührt, und vieler anderer mit unterlauffenden wichtigen Ursachen, und Motiven halben auf so oftmal widerholtes allerunterthänigst wohlgemeintes Bitten, und Erinneren, die suchende billige Willfahrung allergnädigst gedeyhen lassen, dero sich der Chur-Fürsten, und Stånd anwesende Gesandten, Råth, und Bottschaften allerunterthänigst, und gehorsamst empfehlen. Münster den 13. Martii 1649.

(L.S.)

Churfürstl. Mainzische Kanzley.

Vorstehende Abschrift, und respective Extractus ist der Mainzisch-vidimirten Copiæ ganz gleichstimmend, so bezeiget wird mit hiernachgesetzten Fertigung sub dato Brixen 11. Martii 1773.

Fürstl. Brixner. Hofraths-Kanzley.

(L.S.)

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gründliche Vorstellung des von dem fürstlichen Hochstift Brixen erlittenen ungleichen Verfahrens, und anderer dahin zugehenden Beschwerden Mit Beylagen Num. I. inclus. Num. XLII

[S.l.] 1773

2 Ded. 425
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10324544-1
VD18 14763060-001